



Ks
362



Vc. 6



1.2 1. d. N. 47



Faint, illegible text or a watermark at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.





*Kronen, Chur, und Fürsten-Hüte, Bischoffs, und Prälaten-Mützen,
Können dein gemeines Wohlseyn, werthes Teutschland, sicher stütze,
Wenn die Scepter, Stab und Schwerder deine Freyheit mächtig schütze.*

Teutscher
Reichs- und Fürstent
Staat

Die erste Betrachtung
Von dem
Römisch-Teutschen Reiche
überhaupt.



Mit Königl. Preuß. allergnäd. Privilegio.

HALLE im Magdeburgischen 1718.

In Verlegung der Neuen Buchhandlung/
und bey derselben in den Messen zu Franckfurt unter dem Wehlischen
und zu Leipzig unter dem Schamburgischen Hause zu finden.

zen.
stürze
hüte.



1572

Wolffgang

Wolffgang



Wolffgang

Wolffgang



Wolffgang

Wolffgang

Wolffgang



Geneigter Leser!

Die Historie unsers Vaterlandes wird eine Zeit her ziemlich aufgesuchet. Ihren Nutzen erkennete man vormahls sehr wenig. Was wunder / daß sie lange Zeit unter der Banck liegen blieben? Jezzo weiß man/was vor Vortheil dem gemeinen Wesen die Reichs-Historie verspreche. Man redet nicht mehr von blossen Reichs-Herkommen; Wie dieses wohl ehemahls ohne grossen Verstand in demselben zu geschehen pfliegte. Sondern man bemühet sich in der Historie das Reichs-Herkommen deutlich zu zeigen. Dieses ist nun von der größten Weitläufftigkeit und Erheblichkeit. Daher ro die Mühe und der Fleiß / den man künfftig hin auf bessere Abhandlung der Reichs-Historie legen möchte/nie überflüssig seyn kan. Die Reichs-Historie ist aber zweyerley Art. Eine zeigt unsers gesamten Reiches wichtigste Geschichte. Diese richtet sich zugleich nach derer Käyser Regierung. Da siehet man/wie unter seinem Haupte das Reich sich in manchen Gestalten gezeiget habe. Soll in derselben unser Reichs-Staat sich vollkommen vorstellig machen; muß das Absehen gleich auf die einzelnen Teutschen Staaten mit genommen werden. Deren Erkänntiß gehöret zu der andern Art der Reichs-Historie. Das Reich bestehet aus vielen herrlichen einzelnen Staaten. Diese haben alle bey der Reichs-Regierung zu sprechen. Sie haben aber auch ihren besondern Regierungs-Staat von alten Zeiten hergebracht. Denselben recht-schaffen zu verstehen ist keine so leichte Sache. So viel Teutsche Staaten / so vielfach muß die Uns-

11

terz



Vortede.

terfuchung ihres Ursprungs / ihrer wichtigsten Staats-Veränderungen/ und ihrer heutigen Rechte seyn. Diese letztere Art der Reichs-Historie brauchet besonders noch mehrere Hülffe. In der ersten hat man schon nach und nach bessere Anleitung bekommen. Je nützlich und nöthiger aber jedem in einem Teutschen besondern Staat lebenden seyn mag/desselben Staats-Beschaffenheit wohl erkennen zu lernen : desto weniger darff man Undanck vermuthen/wenn man dieser einzelnen Staaten-Historie seine Bemühung widmen will.

In dieser Meynung und Hoffnung erscheint dieser Teutsche Reichs- und Fürsten-Staat. Er hoffet denen / die den Reichs-Staat gründlich wollen kennen lernen/nicht unangenehm zu seyn. Er ist in der Absicht geschrieben / daß der einzelnen Teutschen Staaten Historie dadurch möge weitere Hülffe bekommen. In einem grossen weitläufftigen Werk will er sich diesesmahl nicht fassen lassen. Des Verfassers Gelegenheit und Umstände erlauben nur kürzere Betrachtungen auf einmahl. Deren jede soll ein besonders Stück der Teutschen Staaten-Historie erörtern/und mit seinen behörigen Beweisen versehen. Eigentlich erfodern auch die vielfältigen Teutschen Staaten getheilte Arbeiten. Dadurch wird man also die diesesmahl beliebte Methode gnugsam entschuldigen können. Indessen mag keiner Sorge tragen/daß bey unterbrochenen Betrachtungen einige Unordnung einschleichen solle. Man hat bey dem ersten Entwurff dieser Arbeit sich solche Regeln bereits vorgeschrieben / welche eine völlige Ord-

Vorrede.

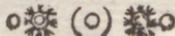
Ordnung durchgängig an die Hand geben werden. Muß gleich eine Betrachtung auf die andere warten; so wird sich doch die genaueste Verbindung der Materien zeigen. Man wird auch sorgfältig darauf bedacht seyn/ daß zu soviel Betrachtungen/ als etwa einen füglichen Band ausmachen werden/ ein besonderes Verzeichniß der Capitel und nöthige Register zum mehreren Nutzen der Leser ins künftige folgen mögen.

Die gegenwärtige erste Betrachtung stellet dir/ Geehrter Leser/ das gesamte Römisch-Teutsche Reich vor. Die nächstfolgende wird dich bey gleicher Materie ebensals aufhalten. Ehe du mit mir die einzele Teutschen Staaten ansehst/ mußt du dich dessen/ so du in der allgemeinen Teutschen Reichs-Historie erlernet/ wieder erinnern. Ich muß einige besondere Lehr-Sätze vors erste dir vorstellig machen/ ehe ich den in dem allgemeinen Reichs-Staat begriffenen Churfürsten-Fürsten-und Stände-Staat anfangs durch zu gehen. Bey dem letzteren werde viele Arbeit erspahren/ da das erstere und allgemeine wohl begriffen worden. Doch gehe in dem erstern sehr kurz/ und fordere nicht solche Leser/ die erst hier die Reichs-Historie lernen sollen. Die deren bereits kundig sind/ werden gnugsam den Vortheil unserer kurzen Betrachtungen spühren. Sie werden einen kurzen Begriff der Teutschen allgemeinen Historie und Staats-Lehre villeicht nicht ohne Vergnügen antreffen. Mein Haupt-Endzweck gehet aber freylich auf die einzele Staaten. Zu solchen desto eher zukommen/ darf ich desto weniger Auffenthalt

Vorrede.

halt in Anfang suchen. Was du sonst in den allgemeinen Lehren abgehandelt findest, wirst du künftig auch bey denen besondern Staaten untersucht antreffen. Also mag die Methode in denen ersten zweyen Betrachtungen dir zugleich die richtige Ordnung aller künftig bey denen einzelnen Staaten vorkommenden Lehren zeigen.

Ubrigens fasse keinen bösen Argwohn, mein Leser, daß dir die erste Betrachtung nicht gleich den Rahmen des Verfassers entdeckt. Derselbe will nichts schreiben, dessentwegen er Ursach sich so sehr zu verbergen haben müste. Der Reichs- und Fürsten-Staat soll mit einer freyen Feder zwar verfaßt werden: Indessen soll man sich wohl in acht nehmen, jemand's Rechten zu nahe zu treten. Die Unpartheylichkeit, und unversängliche Wahrheit können auch ohne unzeitige Criticken, geschweige Bitterkeit, bestehen. Doch vermag in öffentlichen Staats-Sachen kaum die Feder geführt zu werden, ohne daß einiger Umdank bey diesen und jenen verdienet werde. Diesen zu vermeiden, will der Autor lieber seinen Rahmen weglassen. Kommen zweifelhafte Rechte vor, will er zwar nur historisch davon schreiben, und sich hüten durch nicht ausgemachte Entscheidung jemanden zu viel zu thun. Fiele aber ja was vor, wodurch ein Reichs-Stand dennoch seine Rechte meynete gekränckt zu sehen; will er es vorangeschrieben zum voraus erkläret haben. Noch eine Ursache hat ihme gerathen lieber verborgen zu bleiben. In seinen Notizen meldet er anderer Scribenten Meynung, und billiget dieselben, oder critisiret darüber. Denen meisten ist es verdrüsslich, etlichen gar unleidlich, wo sie gegen ihre Meynungen was erinnert, oder dieselbe nicht mit Lobsprüchen erhoben finden. Diesen nicht zu mißfallen, hat man nicht ungerne den Rahmen verschweigen wollen. Doch auch dabey wird niemand klagen dürfen, daß man jemanden unglimpflicher begegnet habe, als man bey Vorsetzung des Rahmens sich würde unterstanden haben. Die Bescheidenheit und Glimpf hält man vor die größte Zierde eines Gelehrten. Solche durchgängig zu zeigen wird sich der Verfasser einzig befeisigen. Und hiermit, mein Leser, gehab dich wohl.





Die Erste
Betrachtung

Von
Dem Römisch-Teutschen Reiche
überhaupt.

Erstes Capitul

Von
Dem Ursprunge des Römisch-Teut-
schen Reichs.

I.

Unterschiedener Ursprung des Teutschen
Reichs und Teutschen Volcks.

Die Staats-Erkänntniß bauet sich
auf die Wissenschaft von dem Ur-
sprung und wichtigsten Verände-
rungen eines Staats (a). Des
Teutschen Reiches Ursprung hat
mit

S. I.

(a) Die Staats-Veränderungen will man noch
wohl lernen. Und das pflegen wir in der
Reichs

mit dem Ursprung des Teutschen Volcks nichts zu thun. Jenen wollen wir bald finden. Um diesen haben wir uns wenig zu bekümmern. Führest du die Teutschen von Osten, so bist du der Schrift nicht zuwider. Soll das Land errathen werden, wo sie durchgezogen, und vorher gewohnet, so gehet es auf süsse Träume aus. (b) Uns gehet das Volck wenig an, ehe es

Reichs-Historie zu suchen. Das will aber vielen Klüglingen nicht ein / daß sie die ältesten Sachen Teutschlandes betrachten sollen. Ihr Reich soll erst von Conrad dem Ersten sich anrechnen. Alte Staats-Sachen sollen / wo es hoch kommet / zum Vergnügen / aber zu keinem Nutzen / dienen. CONRINGIVS weist es besser in seinen zweyen *Praefationen ad Taciti Germ.* wie nützlich die ältesten Ursprünge unsers Reichs aufgesuchet werden. Dieser Medicus hat manchem Staats-Klugen zum Lehrer dienen müssen. COCCIVS in seinem *Jure Publico* weiß auch wohl / was die ältesten Sachen unserer Reichs-Rechts-Gelehrsamkeit helffen. Fehlet er gleich an vielen Orten / so hat er doch einen guten Weg gewiesen. Andere müssen es besfern / wo sie es besser finden. Indessen bleibet uns der Grund unserer Staats-Erkänntniß die Wissenschaft von dessen Ursprunge.

(b) Solche Träume findest du bey OL. RVD-BECK

es in unserm Lande gewohnet, und in demselben bekannt geworden.

II. Erste Nahmen und Gränzen Teutschlandes.

Ist dieses Volcks erster Nahme derer Teutschen (*Teudiscorum*) oder der *Germanorum* ihrer gewesen? mag ausgefetzt bleiben (a). Wie das Volk nach der Gallischen Benennung Germani, und darnach ihr Land Germania genennet ward, hießen des Landes Grängen der Rhein/ die Donau/ die Weichsel/ und die Nord-See. Schweden, Norwegen, und Dänemarch,

BECK in seiner *Atlantide*, PASTORIO AB HIRTENBERG, und vielen andern Scriptoribus Originum, deren theils sich wunder groß mit ihren gelehrten Pössen wissen. Siehe GLADOVS R. *Historie L. I. S. 3. p. 26. seq.* SPENERI *Hist. G. lib. I. c. 2. lib. II. c. 2.* Welcher letztere die Eitelkeit solcher Ursprünge des Teutschen Volcks zeigt. Daß daher unsere Staats-Erkänntniß mit denselben nichts kann zu thun haben.

S. 2.

(a) Die Lehre von der Teutschen alten Nahmen ist möglich. Die Historie bekömmt daraus ein grosses Licht. Doch in unserer Betrachtung ist sie jetzt nicht nöthig. Siehe dieselbe weisläufftig untersucht von SPENERO in *Notitia Germ. Ant. lib. III. tot. pag. 99. seq.*

nemarch, gehörten damahls mit zu Germanien (b). Es wohneten aber auch Teutsche jenseits des Rheins und der Weichsel (c). Weder bey diesen, noch denen eigentlichen Germanen, war damahls ein rechtes Reich zu suchen. Hier findest du daher weder das Teutsche noch das Römisch-Teutsche Reich. Doch magst du dessen Ursprung schon hier erblicken. Darffst auch diesen ältesten Teutschen Staat nicht obenhin ansehen.

III. Vielfältige kleine Staaten im aleen Teutschland.

Es waren derer ältesten Teutschen Völker so viel, als nimmermehr jetzt einzele Teutsche Staaten vorkommen. Mochten sie ja einmal sich in gewisse Classe haben vertheilen lassen: So wurden doch selbe bald altväterisch (a).

Sez

(b) So sehen die Gränzen PTOLEMÆVS lib. II. cap. II. und wenig ausgenommen TACITVS Germ. cap. I.

(c) Das findest du bey TACITO Germ. cap. XXVIII. XLV. andere auctores zu geschweigē. So waren also des Landes Gränzen von des Volcks Gränzen inder unterschieden. Welches eine gute Anmerckung COCCII ist in I. P. Cap. II. § 6. Die von SPENERO Not. Geogr. A. lib. I. Cap. I. ziemlich ausgeführet wird.

§. 3.

(a) Die vielfachen Teutschen Völker/ die unter dem

Jedes dieser Völker war durch nichts, als den Haupt-Nahmen der Deutschen oder Germanen / die gleiche Sprache, und theils Sitten, mit denen andern verbunden. Jedes Volk hätte seine eigene Regierung, und seine eigene öffentliche Rechte. Führte ein Volk Kriege, kunte das andere der Ruhe pflegen. War es noth, machten etliche Völker mit einander

U 3

nä

dem Haupt-Nahmen der Sueuen begriffen gewesen / weiset TACITVS *Germ. cap. XXXIIX.* Die V. Völker-Classen bey dem PLINIO *lib. IV. cap. 14.* waren fast altväterisch zu TACITI Zeiten / nach seinem Zeugniß *Germ. cap. II.* COCCEIVS *I. P. cap. II. S. 23.* bringet sechs dieser ältesten Völker-Classen bey. Diese sollen sich auf die nachmahligen VI. Haupt-Staaten beziehen. Doch erstens ersinnet er die Marcomannos ohne Grund und Beweis. Sie gehörten unter die Hermiones. Ferner war diese Völker-Vertheilung gleich aus der Mode. Drittens gienge zwischen denen V. ersten Classen und denen nachmahligen VI. Haupt-Staaten so viele Veränderungen vor / daß man ohnmöglich von einem auf das andere weiter schließen konnte. Heißt also seine gesuchte Vergleichung / *quod ab omni memoria Germania in VI. magnas provincias seu præcipuos populos divisâ fuerit*; nicht gar viel.

nähere Bündnisse. (b) Dennoch zeigte sich bey so getrenneten Staaten schon das meiste, was wir in unserm Reiche an öffentlichen Rechten finden. (c) Ja, die Gestalt eines Reichs ausgenommen, war der älteste Teutsche Zustand dem heutigen vielleicht näher, als derjenige, in welchem das Römisch-Teutsche Reich gezeuget worden. (d)

IV.

(b) Siehe TACITVM *Germ. cap. IV. VII. XI. XXXIII.* Die Sitten/ ja gar die Leibes-Gestalt / war meist einerley. *Habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus,* Einerley Regierung wolte aber nicht allen gefallen. Ja sie waren nicht einmahl alle einig gegen ihre Feinde/ die Römer. Rechte nahe Bündnisse waren fast selten. *Maneat,* sagt TACITVS *l. cit. cap. XXXIII. duroque gentibus si non amor nostri, at certe odium sui.* Er hatte aber vorher derer Bructerer von ihren Landes-Leuten erlittene schwehre Niederlage erzehlet.

(c) Es weist dieses TACITVS *Germ. cap. VII. XI. XII. XIII. u. f. w.* Siehe es ausgeführet in SPENERI *Histor. Germ. lib. I. cap. 5.*

(d) Wie das Römische Teutsche Reich gezeuget ward/ schien unser Reich einer Monarchie nicht ganz ungleich. Der älteste Teutsche Staat war einem Bündniß freyer Staaten gleich. Denn waren gleich die Teutschen

Böt

IV. Erste Staats-Verfassung in
Teutschland.

Die ältesten Teutschen Völker lieffen sich fast alle eine unregelmäßige Regiments-Gestalt gefallen. Den alten und hohen Adel hielten sie sehr hoch. Deswegen beliebten sie Königliche und Fürstliche Würden. Deswegen war mit dem stets erhaltenen freyen Wahl-Recht stets eine Art einer Erb-Folge in solchen Würden verknüpfft. (a) Die Freyheit gieng aber über alles. Dahero war ein Teutscher König und Fürst zwar seines Volcks Haupt, nicht aber Herr. Dahero waren unter dem König die Herzoge und Fürsten als nachgeord-

24

nete

Völker oft uneins/ so mochte doch der gleiche Nahme und Sitten an statt eines weitern Bündnisses stehen. Unser heutiges Reich ist in der Mitten zwischen einer Monarchie und Verbündniß freyer Staaten. Lencket sich doch zu dem letzten fast näher. Mag dahero dessen Gestalt in denen ältesten Zeiten nicht übel erschen werden.

S. 4.

(a) TACITVS *Germ. cap. VII. XIII.* Den Titel unregelmäßig laß dich nicht irren. Der Schul-Policus setzt jeder Regiments-Form seine Regeln. Räümet sichs damit nicht/ so ist er ungehalten. Deswegen können wir aber doch seine Regeln bey dem Teutschen Staat wenig nutzen.

nete in fast gleichem Ansehen, als der König selbst. Dahero waren die Reichs- und Landtage durchgängig gewöhnlich. Und des Volcks Gerechtsame waren so fest gegründet, daß denen Grossen unmöglich bleiben mußte, mit jener Unterdrückung sich zur völligen Herrschafft aufzuschwingen. (b)

V. Ursprung derer grösseren Teutschen Staaren.

Der älteste Zustand derer so sehr zertrennten Teutschen Staaten veränderte sich in etwas mit dem dritten Jahrhundert. Die Römer konten einen kleinen Staat nach dem andern mürbe machen. Also kamen einige grosse Völcker-Bündnisse auf. Die in einen grossen Bund getretene Völcker nahmen meistens einen Haupt-Nahmen an (a). Nach und nach

(b) TACITVS *Germ. cap. XI. VII. Ann. lib. II. cap. 44. 45. 88.*

S. 5.

(a) Dergleichen waren die Nahmen der Allermanier, Francken und Sachsen. Daß es Bündniß-Nahmen seyn mußten / zeigte: daß 1) die Nahmen plötzlich entstund; 2) kein neues Volk in die Gegenden eingerucket ware; vielmehr 3) alte an dem Ort wohnhafte gewesene Völcker-Nahmen als unter denen Haupt-Nahmen begriffen / oft erwehnet wurs

nach kam es auch in einer jeden Bündgenossen-
 schafft zu einem gleichen Regierungs = Staat.
 Derselbe war aber dem ältern völlig gleich.
 Nur waren jeso wenige mächtige Staaten/
 an statt der vielen vorigen und ohnmächtigen.
 Die Römische Macht ward gar bald dieser
 Staats = Aenderung zu ihrem grossen Schaden
 inne. (b) Doch wegen Anlegung eines förm-
 lichen Teutschen Reichs, oder Annehmung ei-
 ner durchgängig übereinstimmenden Regi-
 ments = Form konte man sich damahls noch
 nicht vergleichen. Und so blieb es, bis die groß-
 sen Teutschen Heer Züge dem ganzen Europa
 eine andere Gestalt gaben.

A 5

VI.

wurden. Die Sache ist eigentlich verhan-
 delt in SPENERI *Notitia G. A. lib. III. Cap.*
2. pag. 113. seq. Hist. Germ lib. II. cap. 2.

(b) Wie die Teutschen Bündnisse Rom geäng-
 stiget / siehe bey AVR. VICTORE *Ces. cap.*
XXXIII. von Gallieni Zeiten. Teutschland
 ward einer wütenden See gleich geachtet/
 deren Uberschwemmung die Römer in ste-
 ter Furcht und Schrecken hielte. Der Regie-
 rungs = Staat der furchtbahren Teutschen
 Bündnisse blieb lange im alten Stande. Bey
 denen Allemannen und Francken geben es die
 Zeugnisse AMMIANI MARCELLINI *lib.*
XVIII. cap. 5. und SVPITII ALEXANDRI
 bey dem GREGORIO TVRON, *lib. II. cap. 9.*

VI. Erster Ursprung des Fränckischen Teutschen Reichs.

Alle Teutsche Völcker wehleten damahls Könige. Unter deren Anführung waren sie zu wichtigern Unternehmungen nun geschickter. Alle Abend-Provinzen wurden Teutsche Königreiche. Besonders ward in Gallien das herrliche Fränckische Reich bestätigt. Die Francken hatten bishero zwischen der Elbe und dem Rhein gewohnet. Sie hatten nach ältester Art dafelbst ihre Könige, Herzoge, und Fürsten, gehabt. Mit der Wahl des Königes Pharamundi richteten sie ein ordentliches Reich an. (a) Dasselbe aber verließ gar bald

S. 6.

(a) *Gesta Francorum cap. IV. Defuncto Sunnone & accepto consilio in unum primatum, eorum unum habere principem, petierunt consilium Marchomiro, ut regem unum haberent, sicut & cetera gentes.* Roms Herrschaft sollte durch die Teutschen gestürzet werden. Das ließ sich ohne Annehmung von Königen nicht wohl thun. Dergleichen also durch göttliche Vorsehung nun aller Orten zugleich gewehlet worden. Die Materie de Providentia Dei circa foedera & regna Germanicarum gentium constituta verdienet gewiß eine gründliche Betrachtung. Die die älteste teutsche Historie leicht an die Hand giebt. Es

bald den Deutschen Boden, und bemächtigte sich Galliens. Ihre Deutschen Länder lieffen sie dem Sachsen-Bunde über. Welcher nebst denen Thüringern von denen alten Deutschen Völkern fast allein in dem eigentlichen Teutschland verblieben. Denn die Schwaben und Bavern hatten ihre Sitze meist über die Donau bis an die Alpen verrucket. Das Ostliche Teutsche Land war aber von fremden Sclavischen Völkern nun überschwemmet. (b)
 VII. Derer Teutschen Staaten Verknüpfung mit dem Fränckischen Reiche und Teutschlands neue Gränzen.

Jego ward der Grund zu einem Reiche in Teutsch-

(a) Es verdienet auch alle Aufmerksamheit / daß nun die meisten Europäischen Reiche von denen Deutschen gegründet sind. Woher in allen öffentlichen Rechten derselben die Teutschen Sitten anzutreffen. Die so mannigfaltige Staats-Veränderungen noch nicht völlig tilgen können.

(b) Das heutige Westphalen war erst das eigentliche Francia. Nach dem Übergang der Francken in Gallien ward es das eigentliche Saxoniam. Vid. NIC. SCHATEN *Hist. Westpsf. lib. III. init. § pag. 175.* und weitläufiger SPENER *Not. Germ. Ant. lib. IV. cap. 6.* Die übrigen Beweise von der Teutschen Völker Wohnungen können wir hier nicht geben. Man suche es bey andern.

Teutschland geleget. Kaum war König Clodouæus mit völliger Errichtung des Fränckischen Reiches in Gallien fertig, so wendete er sich wieder gegen sein Vaterland. Zu erst galt es Thüringen. Schwaben ward völlig bezwungen. Bavern gesellte sich zum Fränckischen Bunde. Eine neue Fränckische Colonie ward zwischen Sachsen, Schwaben, und Thüringen gesetzt. Diese gab das neue Franckenland. (a) Wie also das Austrassische Reich zwischen der Maas und dem Rhein angeleget ward, begrieff selbiges alle Teutsche Staaten, ausser dem freyen Sachsen. Die Teutschen Gränsen werden nun anders gerechnet. Austrassien schien nun Teutschland anemachsen. Dieses nahm so gar jenen Nahmen mit an. (b)

So

§. 7.

(a) GREGOR. TVRON. *lib. II. cap. 27. 30.*
 AVENTINVS *Ann. Boi. lib. III. cap. 1.* Es
 ist ein alter Irthum / als ob Franconia der
 rechte erste Sitz der Francken gewesen. COC-
 CEIVS *I. P. Cap. III. Sect. 6. §. 80. cap. V.*
 §. 1. hat wieder sein besseres Erkenntniß in
 den *Prolegomenis* §. 27. und mit ihm TI-
 TIVS *I. P. lib. 1. cap. 2. §. 20. cap. 3. §. 173*
 sich doch wieder selben betriegen lassen.

(b) *Austria, Germania, & Provincia Teutonico-*
rum werden als gleichgültige Nahmen unsers
 Teutschlandes gebraucht in dem *Fragmento*
Histor.

So war die Maaf gegen Abend; die Alpen gegen Mittag/die Gränzen. Über der Elbe war es alles Sclavisch. Das Recht der alten Gränzen ward doch bis an die Weichsel hiernächst auf eine geraume Zeit behauptet. Gegen Mitternacht war der Belch und die Nord-See; vermuthlich auch der Eyder, Strohm. Zum wenigsten ward weder Dännemarc noch Schweden weiter zu Teutschland gerechnet. (c)

VIII. Staats-Verfassung des Fränckischen Teutschen Reichs.

Das Aufrassische Reich ward endlich mit dem Fränckischen Reiche wieder vereiniget. Hier war der eigentliche Reichs-Sitz in dem Gallischen Francken. Doch gehörten mit zu die-

Histor. bey DV CHESNE T. I. pag. 783. 784.

Eins war mit dem andern genau verbunden. Mochte also das nachmahls so genannte Lothringen/ wegen des alten Bundes/ sich hiernächst lieber zu Teutschland als zu Gallien gesellen.

(c) Die neuen Gränzen Teutschlandes sind nicht von solcher Gewißheit / als die alten. Diese haben die Römer beschrieben. Die suchten aller Orten gute Nachricht zu haben / und zu geben. Denen Teutschen Scriptoren kömmt es darauf nicht an. Doch siehe die einzelnen Beweise der hier erwähnten Gränzen bey SPENERO *Hist. Germ. lib. II. cap. 1. S. 2. pag. 102.*

diesem Reiche, nebst denen eigentlichen Aufrasiern, die Teutsche Francken, die Schwaben, Bänern, und Thüringer. (a) Selbst das Fränckische Reich war nach denen Regeln der Teutschen Freyheit abgezirkelt. Die meisten öffentlichen Rechte blieben in ihrem alten Wesen. So die Teutschen als eigentliche Fränckische Reichs-Stände hatten in der Regierung zu sprechen. Die Fränckischen Reichs-Täge waren gemeine Reichs-Täge. (b) Es hatte aber jeder Teutscher Staat noch seine besondere Landes-Verfassungen. Der Herzog war der Provinz-Haupt; nicht Landes-Herr. Die Grafen waren Landes- und Reichs-Richter. Der gemeine Adel behauptete die alten Volks-Gerechtsahme. Jedes Volk behielt seine eigene Landes-Gesetze. Und auf solche Art hatten sich die fünf freye Teutsche Staaten der
Mit

S. 8.

(a) Dieses saget mit deutlichen Worten FREDEGARIVS *Chron. cap. LXXXV.* und ERCHANBERTVS in *Fragm. de Mai. Domus pag. 168.*

(b) Den Fränckischen Reichs-Staat beschreibet sehr wohl Lehmann in der *Speyer. Chron.* im ganzen andern Buche: und ziemlich / doch nicht ohne untermengten Fehlern / IOH. NIC. HERTIUS in der *Notitia Veteris Franconorum regni,*

Mitgenossenschaft des Fränkischen Reiches zu erfreuen. (c)

IX. Des Deutschen Reichs nähere Gestalt und endlicher Ursprung.

Carl der Grosse gab dem Deutschen Reiche eine nähere Gestalt. Der war ein Deutscher, und liebte sein Volk. Er verrückte den Reichs-Sitz in Deutschland. Er bezwang die Sachsen. Da kam dieser sechste Staat in die Reichs-Berfassung. (a) Er überwand endlich auch die in die Deutschen Grängen eingerückte Slaven. Doch diese wurden der Reichs-Rechte nicht theilhaft. Sondern mußten vors erste nur unterthänig bleiben. (b) Nach Ludwig dem

(c) Der *Prologus ad Legem Boioar*, zeigt dieses. Besiehe des belobten HERTII *Notitia cap. 5. §. 19. seq.*

§. 9.

(a) *Poëta Saxo ad ann. 803.* Hierauf findest du noch unter Carls Stamm die beständige Nachricht von diesen VI. Deutschen Staaten in denen *Annalibus Fuldensibus ad an. 882. 887. Reginone ad ann. 876. &c.* Aufrasiens oder Lothringen pflegen sie oft unter Franzens Haupt-Nahmen zu begreifen.

(b) EGINHARDVS in *Vita Caroli pag. 7.* Sie behielten aber eigene Obrigkeiten und Gesetze. Die auch keine verlohren / als wenn sie mehrmahlen rebellirten. Dergleichen endlich mit

des

dem Frommen ward durch den Verdunischen Vertrag der grosse Fränckische Reichs-Cörper getrennet. Hier ward Teutschland ein ganz eigenes und besonderes Reich. Dessen Gränzen setzte der Verdunische Vertrag bloß bis an den Rhein. (c) Doch Lothariens Stamm gieng bald aus. Da kam das alte Aufrasiens unter dem neuen Nahmen Lothringens wieder an Teutschland. Die Lothringischen Stände wolten durchaus von Teutschland nicht getrennet bleiben. Und die Bonnischen Verträge machten endlich diesen alten Teutschen Haupt-Staat von allen Ansprüchen derer West-Francken völlig frey. (d)

X.

denen Meißnischen/Lausnitzer/und Brandenburgischen/denen Marggrafen gegebenen Landen erfolget.

(c) Diese Theilung beschreibet am besten NLTARDVS *de Dissens. filiorum Lud. P. lib. III. & IV.* Besiehe auch RHEGINONEM *Chron. lib. II. ad ann. 842.*

(d) Von Lothringens Anwachs zu Teutschland siehe *Annales Fuldenses, Bertinianos, und Metenses ad ann. 879. 880.* Die Bonnischen Verträge melden RHEGINO *ad ann. 924.* OTTO FRIS. *Chron. lib. VI. cap. 18. 19* Es ward dadurch nichts anders als die alte Verbindung Aufrasiens mit Teutschland erneuert.

J. 170.

X. Des Teutschen Reichs völlige Fränckische Staats-Verfassung.

Ludwig der Deutsche war der erste besondere König unsers Teutschen Reichs. Ihm folgten Söhne und Enckel bis auf Ludwigen das Kind. Denn mit allen übrigen Deutsch-Fränckischen Rechten richtete sich auch hier das freye Wahl-Recht nach dem Königlichem Hause. (a) Der Verdunische Vertrag hatte derer öffentlichen Rechte Staat in allen Reichen auf gleichen Fuß gesetzt. Teutschland behielt alle Fränckische Rechte. Hieß daher auch Ost-Fräncken, oder das Ost-Fränckische Reich / in spätern Zeiten. (b) Wegen der Würde des Teutschen

§. 10.

(a) Daß man nicht in der Wahl gerne vom Königlichem Hause abweiche / nennet *Carolus Calvus* in *Capitul. tit. XXX. cap. 1. apud BALVZIVM T. II. pag. 133. solitanam Consuetudinem*. Welche Gewohnheit auch nach dem Zeugniß *TACITI Germ. cap. XIII.* alt genug ist. Doch eine Gewohnheit ist nicht gleich ein Recht. Welches denen entgegen zu setzen / die sich durch den Schein einer Erbfolge blenden / und ein Erb-Recht sich träumen lassen / wo keins ist.

(b) *OTTO FRIS. Chron. lib. VI. cap. XVI. XVII.* meynet / der Titel eines Fränckischen Reiches bleibe auch nachmahls Teutschland wegen

schen Volcks ward auch bald dessen Reich das
vornehmste vor allen. West-Francken erkenne-
te,

wegen der stets fort währenden Fränckischen
öffentlichen Rechte eigen. Seine Worre
sind: *Conradus consensu omnium Orienta-
lis Francia rex creatur, - - - Exhinc qui-
dam post Francorum regnum supputant
Teutonicorum, - - - Mihi autem videtur
regnum Teutonicorum, quod modo Romam
habere cernitur, partem esse regni Francorum,
- - - Sicut autem Merouingis deficienti-
bus, ac Carolis succedentibus, regnum ta-
men mansit Francorum: sic & Carolis dece-
dentibus ex alia familia seu lingua, in vno ta-
men regno, Ortones subintroiere. Seine übris-
gen Anmerkungen lese man bey ihm selbst.
Seinem cap. XVII. giebt er den Titel: diuer-
sa allegationes, vtrum regnum Teutonicorum,
vel potius adhuc regnum Francorum
dici debeat? Welches letztere er aber bekräfti-
get. Gewiß OTTO, ein Fürst und Bis-
choff / hätte so nicht geschrieben / wo er eine
Veränderung der Fränckischen Rechte nach der
Carolinger Abgang gewußt hätte. Wissen
hätte er es aber müssen: wo sie sich ereignet.
So weiß er aber nichts / als von eodem regno
Francorum: nemlich in dem die öffentlichen
Rechte sich in gleichem Staat durchgehends
erhalten. Das mercken sich die Superiori-
tät's-Erfinder!*

te, daß sein erstes Reich aus Teutschland entstanden. Ob auch gleich der Römische Käyser-Titel, und das Reich Italien von Carl dem Grossen nur seiner Familie erworben schiene. So achteten sich doch beyde Staaten, noch ehe sie von Teutschland behauptet worden, dessen Reiche zu allem Gehorsam bereits verbun- den. (c)

**XI. Ohngeänderte Fränckische Staats-Vet-
fassung des deutschen Reiches nach der
Carolinger Abgang.**

Die Verblühung des Carolingischen Stanz-
mes machte in Teutschen Reiche keine Ände-
rung. Conrad ward eben so erwehlet, als vor
ihm Arnulff. Waren einige Herzoge nicht zu

B 2

friez

(c) *Annales Fuldenfes ad ann. 888.* ECKAR-
DUS *de casibus S. Galli cap. 1. pag. 19.* Ar-
nulph, der Teutsche König / mußte die Könige
in West-Franckreich / Burgundien und Italia
en / bestätigen. Sie wurden seine inæquali-
ter foederati, ja gar die zwey letzten Vasals
ten. Und dieses noch ehe er die Käyserliche
Hoheit annahm. Conrad bekam von den It-
aliänern seinen Tribut. Henrichen huldigte
der Burgundische König. Der West-Fränc-
ckische bezeugere alle schuldige Ehrerbietung.
SIGEBERTVS ad ann. 922. Carolus, Rex
Francorum, se & Franciam Henrico regi
submittit. *WITTICHINDVS lib. 1. pag.*
68. 6e.

frieden, war des Volcks Einstimmung allein gültig genug. (a) Henrich der Sachse hatte seine Wahl derer sechs Haupt = Staaten Erkänntniß ebenfalls zu danken. Einige unruhige Herzoge wurden von ihm zum Gehorsam
ge

§. II.

(a) Besiehe den erst allegirten OTTONEM FRIS. lib. VI. cap. 17. und die dabey gefügte hieher mit gehörige Anmerckungen. LIVTHPRANDVS lib. II. cap. 7. saget: *Conradus, Francorum ex genere oriundus, - - - rex cunctis a populis ordinatur.* Worauf er die 6. Bölcker mit ihren Herzogen nennet / und dieser erregte Unruhe tadelst; sie Rebellen heisset. Sagst du / LIVTHPRANDVS ist ein Italiänischer Pfaff; hat es nicht verstanden. So must du beweisen / daß du es besser verstehst / als er / und andere coævi. Die es mit seinem Nahmen Rebellionen nennen / was die Herzoge gegen Conraden unternahmen. Deine eingebildete Tyranny Conrads und der Sächsischen Käyser ist ein eiteles Hirn = Gespinste. Die alten konten wissen / wessen die Herzoge befugt waren / oder nicht. Eine Veränderung der öffentlichen Rechte geschicht nicht unter dem Hütchen. Wilst du sie zeigen / so muß es Beweise gelten. Die hast du nicht. Sondern aller Orten sind Gegenbeweise / daß sich die Fränckischen Rechte durchgehends er
halt

gebracht. Er befestigte des Reichs Wohlstand und Majestät. Die Selaven hielt er in Schranken. Die Hungarn und Dänen bezwang er. Burgundiens und Italiens Reich schickten sich bereits jezo unterthänig an. (b) Seine Regierung blieb die alte Fränckische. Unter ihm hatten in denen Provinzen die Herzoge herrliche Rechte zu versehen. Doch

B 3

was

halten haben. Nach selben hieß ein Herzog ein Rebell/ wenn er gegen den König sich auflehnete.

(b) *Contin. RHEGINONIS ad ann. 920. Henricus dux consensu Francorum, Alemannorum, Bauarorum, Thuringorum, & Saxonum, rex eligitur.* Franci begreifen zugleich die Lothringer. Henrich war erstlich selbst ein Rebell gewesen. Wolte den König zwingen / ihm Thüringen zugleich zugeben. Da es doch in jenes Willkühr stand. Wie er König ward/ erkannte er bald sein Unrecht / das ihm gelungen war/ weil ihm die Landes-Teute wegen seines Vaters günstig gewesen. Er nöthigte bald die unruhigen Herren zur Wiederkehr zu den alten Fränckischen Rechten. *LIVTHPRANDVS loc. cit. WITTICHINDVS lib. I. pag. 637. GVNDLINGII Arbeit de Henrico A. ruhet auf rüchtigen Gründen. LVDWIG de Conrado I. bemühet sich umsonst die vorgegebene Aenderung des Teutschen Staats unter Conrado zu zeigen.*

was sie thaten, geschach in der Proving Naha-
men. Keiner ließ sich träumen Landes-Herr
zu seyn. Ihre und der Graffen Reichs-Lehen
waren einerley Art. In Land-Sachen stand
der Graff unter dem Herzog. In Reichs-
Händeln war dem Graffen, und dem gemeinen
Adel, die unmittelbare Reichs-Standschafft
stets gegönnet. (c)

XII. Ursprung und öffentliche Rechte des
Römisch-Teutschen Reiches.

Von Kaiser Ottens Zeiten an schreibet
sich endlich unser Römisch-Teutsches Reich.
Das in Ansehen und Macht so hoch gestiegene
Teutsche Reich bekam Italiens und Roms
Herrschaft. Welche auf Bitte und mit gu-
tem Willen der Unterthanen von Otten über-
nom-

(c) So müssen die wenigen Auctores, die *LVD-
WIG de Conrado I. c. IV. §. 5.* von derer
Herzoge erlangten Rechten anführet/ erkläret
werden. Ließ auch die nachdenklichen Wors-
te derer Grafen an Ernestum, Herzog von
Schwaben / bey dem *WIPPONE in Vita
Conr. Sal. pag. 435.* so wird bey zu Rath ges-
zogener übrigen Historie dir unsere Meynung
ein völliges Gnügen thun. Dieser stimmt
auch *THOMASIVS* mit aufrichtiger Verz-
werffung seiner erstens geführten Lehre sehr
wohl bey in den *notis ad Monzambanum Cap.
III. §. 4. p. 274. seq. Vid. SPENER Hist. G.
lib. IV. c. 8. §. 4. 5. seq.*

nommen ward. Durch einen ewigen Vertrag ward ein Teutscher König mit dem Römischen Käyser-Titul und Italiänischen Königreich begabet. Die Griechischen Käyser erkenneten diese neue Hoheit. (a) Das Reich gründete

B 4

S. 12.

(a) OTTO FRIS. *Chron. lib. VI. cap. 24. Con-*
tin. RHEGINONIS ad ann. 962. 967. Rom
 und Italien hatte sich Carl dem Grossen müß-
 sen unterwerffen. Jenes aus Furcht für des-
 nen Longobarden. Dieses als im Kriege besieget.
 Vorher war Carl/ als Patricius Romanorum,
 Herr über Rom. Nach Annahme des Käyser-
 Titels ertheilt er keine neue Rechte/ sondern
 nur einen ansehnlichen Titel. Der blieb bey
 Carls Familie. Doch weil das Teutsche Reich
 vor das vornehmste Fränckische geachtet ward:
 So schien es/ als ob Rom und Italien sich
 dem zu Gehorsam verbunden achtete. Sofort
 zum wenigsten/ als Carls Stamm durch Carls
 des dicken Absetzung in Verachtung gerieth.
 Siehe oben s. 10. *lit. c.* Conrad/ Henrich/ konten
 Italien in seinen Unruhen nicht helfen. Da sie
 doch Tribut bekamen/ scheinete es/ als ob man
 glaubete/ Carls Rechte seyen denen Teutschen
 zugewachsen. Endlich halff Otto Rom und
 Italien von Berengers Tyrannen. Dieses ward
 ihm ausser den alten Rechten/ wie eini-

24

dete sich aber auf Teutschland. Roms Herrschafft ward nur eines höhern Tituls gewürdiget. Dadurch konten aber die Römischen alten Reichs-Gerechtsame unserm Reiche nicht zuwachsen. Es gelangete weder Italien noch Rom zu des Teutschen Reiches Rechten. Die Teutschen Stände behielten allein die Hoheit und die Mit-Regierung. Italien und Rom ward von unserm Rånser fast frey regieret. Diesen ließ man einen Vorzug in der Titulatur. Doch der Vorzug in öffentlichen Rechten blieb unserm Teutschland allein eigen. (b)

Des

glaube / wegen des Krieges-Rechtes und geleisteter Hülffe unterwürffig. Rom hatte auch Otten erbeten. War ihm allen Dank schuldig. Freuete sich daher / wie er seine Herrschafft von Rom benennete. Wozu ihm die alte Ehrfurcht des Römischen Reichs Gelegenheit gabe.

(b) Wir nehmen dieses am besten aus der Rede des Frid. I. an die Römischen Abgesandten bey OTTONE FRIS. *de Gestis Fr. I. lib. II. c. 27.* da unter andern guten Gedanken dieses wohl gegeben: *Vis cognoscere antiquam tuar Romæ gloriam, senatoriæ dignitatis gravitatem, tabernaculorum dispositionem, equestris ordinis virtutem & disciplinam, ad conflictum procedentis intemeratam ac indomitam audaciam? Nostram intuerem*

Rom-

Dessen mit dem Römischen Titul zuletzt begabten Reichs mannigfaltige Ursprünge, hiermit ge-
nugsam gefunden, und entdeckt sind.

B 5

Ans

*Remplicam. Penes nos cuncta hac sunt. Ad nos simu! omnia hac cum imperio dimanarunt. Non cessit nobis nudum imperium: virtute sua amictum venit, ornamenta sua secum traxit. Penes nos sunt consules tui: penes nos est senatus tuus: penes nos est miles tuus. Proceres Francorum ipsi te consilio regere, equites Francorum ipsi tuam ferro iniuriam propellere debebunt. &c. Und in eben dieser Begebenheit giebt es GVN-
THERVS Lig. Lib. I. pag. 282. gar nachdrück-
lich:*

Nos penes est, quemcunque' sibi Germania re-

*gem
Præficit, hunc diues submisso vertice Roma
Suscipit, & verso Tiberim regis ordine Rhe-*

nus.

Anderes Capitel.

Von

Des Römisch = Teutschen Reichs wichtigsten Staats = Verän- derungen.

I.

Des Römischen Teutschen Reichs erstere Er-
haltung bey der bisherigen Staats-
Verfassung.

Alle Staaten sind ihrem manchem Wech-
sel und Veränderung unterworfen.
Deren gründliche Erkantniß die besten
Staats-Lehren an die Hand giebt. Das aus
seinen berühmten Ursprüngen erwachsene Rö-
misch = Teutsche Reich hatte also auch seine
Staats = Veränderungen. Nach Orten dem
Grossen blieb die alte Reichs = Verfassung
lange einerley. Hatten aber die mächtigen
Sächsischen Ränser oft mehr als gewöhnlich zu
sagen gehabt: So wußten es die Stände schon
unter Henrich dem andern und Conraden in
die alten Wege zu richten. (a) Die sechs groß-
fern

S. I.

(a) Dessen geben gute Exempel DITMARVS
lib. V. pag 368. seq. ADELBOLDVS in
Vita Henr. S. cap. X. und andere. Sorgen
aber

sen Reichs-Staaren blieben noch in ihrer Größe und Wesen. Es fieng doch auch der siebende, nemlich der Sclavische, an in nähere Reichs-Ver-

aber gleich bey Gelegenheit die Stände vor ihre Gerechtsame: So beschuldigten sie doch die vorigen Käyser nicht gleich einer Tyranney. Wiewol einige Neulinge sich dergleichen un- tersiehen. Es ist ein Unterschied unter zwoingen/ und durch Ehrfurcht einen bewegen etwas zu thun. Das letztere erhielten die Ottonen durch ihre herrliche Verdienste. Zu den ersten hatten sie wenige Gedanken. Und wäre es von ihnen gewagt worden/ so würden die Stände es ihnen bald einmüthig anders ge- wiesen haben. Eben dieses ist auch zu mer- cken gegen die/ welche sich auch hier den Schein einer Erb-Folge betrügen lassen. Wegen der Sächsischen Käyser hohen Ehrfurcht schien es fast/ als ob sie das Reich erblich hätten. Wel- ches wirklich einige neue vorgegeben. Doch die Historie lehret es uns besser. *Olitana Con- suetudo*, davon oben *Cap. I. S. 10. litt. a.* bleibt. Es wurde aber mit nichten ein Erbs- Recht. *SIGEBERTVS ad ann. 983. saget: Otto - - - moritur: & de imperatore substi- tuendo inter primates dissentitur, aliis filio i- psius Ottoni imperium deberi (nam iamdum antea rex electus erat) certantibus, aliis odio imperatricis a filio eius imperium transferre- volentibus ad Henricum, &c.*

Berfassung nach und nach gezogen zu werden.
 (b) Die auswärtigen unterthänigen Staaten
 wurden bloß zum Tribut angehalten. Diese
 wa

(b) Die VI. Haupt:Staaten nennen nach des
 nen Carolingera LIVTHPRANDVS *lib. II.*
cap. 7. RHEGINO *ad ann. 920.* OTTO
 FRIS. *lib. VI. Chr. cap. 15. 19. &c.* Böhmens
 Herzog kam in die nähere Reichs:Berfassung
 nach Anzeige WIPPONIS *in Contr. S. pag.*
424. und LAMBERTI SCHAFFN. *ad. ann.*
1076. pag. 233. Deswegen können aber COC-
 CEII *in 1. P. cap. II. §. 24. und cap. III. Sect.*
4. 5. vorgebrachte Haupt:Staaten Moravia
 und Wandalia sich doch gar nicht behaupten
 lassen. Jenen Staat finde so wenig als die-
 sen mit dergleichen Nahmen bey einigem co-
 zuo. Böhmen ward ein rechter Teutscher
 Staat nicht lange vor der Trennung der an-
 dern Haupt:Staaten. Die Wandalischen
 Länder/ wo ja der älteste Nahme bleiben soll/
 waren Sachsens Herzogthum zugehörig.
 WIPPO *l. c.* saget nach der Meldung des
 Böhmisches Herzogs von denen übrigen Scla-
 uen: *Saxones cum sibi adiacentibus Sclavis.*
 Die Marck Brandenburg gehörte besonders
 zu Sachsen. So saget KRANTZIVS *Sax.*
lib. IX. cap. 34. recht: Brandenburgensis Mar-
chia ab olim insignis pars Saxonie. Liß die
 übrigen bedenklichen Worte bey dem aukto-
 re

waren jezo Hungarn, Pohlen, Dennemarck.
(c) In Rom setzte unser Kaiser den Pabst, wie
in Deutschland, nach den alten Fränckischen
Rech-

re selbst. So die Marck als übrige Wende-
dische Länder wurden erst eigene Staaten bey
zerrissenem Sächsischen Herzogthum. Da
war es aber bereits aus mit denen in der Hi-
storie richtig erwiesenen Haupt-Staaten.
Aus welchen COCCIVS I P. cap. III. Sect.
3. unbillig Thuringiam ausmerzen wollen.
War gleich Thüringen und Sachsen eine Zeit-
lang unter einem Herzoge / war es doch mit
Thüringen gar nicht aus. Dessen Anzeige
die schöne Landgraffschafft Thüringen hiernächst
seyn konte.

(c) Böhmen und die übrigen Slaven gaben vor
ihrer nähern Vereinigung mit Deutschland
auch Tribut. DITMARVS lib. I. pag. 326.
lib. II. pag. 33. Theils Pohlen bis an die
Weichsel war erst gar zu Deutschland gerech-
net. Endlich ward Pohlen zu denen aus-
wärtigen unterthänigen Staaten gezehlet.
Von deren Tribut geben liß OTTONEM
FRIS. lib. VII. cap. 19. OTTONEM de
S. BL. cap. 7. und mehrere. SCHVLTZII
Polonia nunquam tributaria wird aus der Hi-
storie leicht abgewiesen. Vernünftigen
Pohlen kan es selbst wenig gefallen.

Rechten, alle Bischöffe ein. (d) Burgundiens Reich kam unter Conraden völlig an Teutschland. Ob es mit diesem vereiniget, oder wie Italien als ein eigenes Reich sey angesehen worden? bleibet unausgemacht. (e)

II. Erste Staats-Veränderung wegen des Schismatis inter regnum & sacerdotium.

Unter der folgenden Fränckischen Käyser Regierung brach es zu gewaltiger Unruhe aus. Bisshero waren allein die Fränckischen öffentlichen

(d) Die Vertrags-Formul mit dem Pabst hat GRATIANVS *Decr. Diss. LXIII. can. 23. Conf. THEODORICVS de NIEM de Investitura Ep. regum Teuton. pag. 249.* Dem noch mußte endlich dieser Client/der Pabst/seinen Herrn und Patron selbst zu unterdrücken. Welches Exempel seines gleichen in der Historie nicht hat.

(e) Burgundiens völlige Behauptung beschreibet WIPPO *de Vita Conr. S. pag. 438. 439.* Daß es eine Teutsche Provinz sey geworden/saget SIGEBERTVS *GEMBL. ad ann. 1034. Sicque Burgundia iterum redacta est in provinciam.* Weil man auch endlich Savoyen und Hochburgund zu Creuzen geschlagen; die Burgundischen Fürsten aufn Reichs-Läger zugelassen; u. s. w. weiß ich nicht/warum man nicht Burgundien so wol als Lothringen vor eine Teutsche Provinz halten möchte.

hen Rechte Mode gewesen. Die litten mit ein und andern Stoß. Heinrich der dritte regierete scharff. Der Pabst mußte vor ihm zittern. Die Teutsche Clerisey besorgte sich einer Einziehung der ihro zugewandten Güter und Herrschafften. Die übrigen Stände sorgten vor ihre Freyheit. Da gab es harte und listige Anschläge. Des Käyser's Hoheit und Macht solte herunter. (a) Der Pabst fand hier Gelegenheit, sich durch List und Gewalt zu erst frey

§. 2.

(a) Von dem harten Verfahren des Heinrichs gegen den Pabst/ Bischöffe/ und Herzoge/ siehe LAMBERTVM SCHAFFN. *ad ann.* 1047. 48. 52. 54. Die Rathschläge der Stände gegen den Käyser melden ausdrücklich HERMANNVS CONTR. *ad ann.* 1053. pag. 334. 335. und LAMBERTVS SCHAFFN. *ad ann.* 1057. pag. 163. Heinrich hatte es nemlich zu hoch gespannt. Nach dem glimpfflichen Regiment Heinrich des andern und Conrads wolte dessen Härte nicht geduldet werden. Zum Exempel/ daß/ wie oben gemeldet/ die Stände bald einmüthig allem Zwang derer Käyser sich widersetzen könnten. HERMANNVS l. c. sagt: *regni tam primores quam inferiores contra imperatorem magis magisque militantes, iam dudum eum ab inchoata iustitia, pacis, - - - tenore - - - ad questum & incuriam deficere.*

frey zu machen. Die Sachsen und theils Stände ergriffen die Waffen gegen Henrich den vierden. Der wolte die auf ihn gebrachte Gerechtfahme behaupten. Hier fieng der Pabst ferner an dem Käyser die Clerisey abzuspannen, (b) welches nach gewaltigen Blutstürzungen endlich

(b) OTTO FRIS. lib. VI. Chr. cap. 34. sagt das von: *Alexander - - in summum Pontificem promotus, ecclesiam iam diu ancillatam in pristinam reduxit libertatem.* Von denen übrigen Händeln liß LAMBERTVM SCHAFFN. einen freymüthigen Scribenten / *Vitam Henrici IV. u. a.* In welchen es alles darauf ankam. Die Stände waren in Teutschland mißvergnügt. Der Pabst merckte es / und bedienete sich dessen. Erst machte er seine Wahl durch List von des Käysers Hoheit frey. Das gieng bey Henrich des Vierdten Minderjährigkeit leicht an. Denn wolte er die Kirchen-Rechte dem Käyser rauben. Das konte ohne einen gewaltigen Sturm nicht abgehen. Der ward erregt durch die Sachsen / die sich des Pabsts Hülffe versichern konten. Welche derselbe durch die Bann-Erklärung des Kayfers ihnen leistete. Der Käyser mußte dem Pabst und denen Ständen alles begehrt eingehen. Doch erholte er sich wieder / und suchte seine Rechte von neuem zu behaupten. Welches Teutschland in einen mehr als dreysfigig

lich durch einen Vergleich bestätigt ward. Henrich der fünffte litte diesen Verlust seiner Hobeit. (c) Und durch diesen Riß unter der

E

Geist.

sigjährigen blutigen Krieg wickelte. Endlich den Kaysler um seine Crone brachte. Worunter der Pabst seine angemastete Herrschafft fast völlig behaupten konte.

(c) OTTO FRIS. *lib. VII. Chr. c. 16.* sagt nach erzehlten Vergleichs-Puncten. *Exhinc ecclesia libertati ad plenum restituta . . . in magnum montem creuise sub Calixto inuenitur.* Der magnus mons war aber die grosse Höhe: in welche sich der Pabst/ als ein Client des Kaysers/ über diesen seinen Patron gesetzt hatte. Die ungewöhnliche Sache ward durch eigene Lehr-Sätze durchgetrieben. Christus wäre Herr der Welt. Die Könige seine Lehns-Leute: Welche/ wo sie sich der Kirche wiedersehten/ oder Keger würden/ ihrer Reiche verlustig giengen. Der Pabst/ als Vicarius Christi, habe hier die Erkänntniß. Sein Mann sey Christi Sentenz. Denselben sprach der Pabst nach Henrichs des Bierdten Tod auch gegen seinen Sohn aus. Der wolte gesungen sein Versprechen dennoch nicht der Henricianischen Kekerrey absagen/ das ist/ er wolte dennoch immer die Kirchen-Rechte behaupten.

CONRADVS VRSPERGENSIS, ein sonst guter auctor, sagt davon *ad ann. 1107. pag.*

193.

Geist- und Weltlichkeit in unserm Reiche, litten die bisherigen Teutschen Rechte den ersten Abbruch. (d)

III.

193. recht läppisch/ aber vor uns nachdencklich: *Dominus Papa rursus necdum humilitatem, quam quæsivit Germanicis in cordibus, inuenire se satis conquestus.* Da brachte der Pabst wieder alles in neue Unruhe und schwehre Kriege. Die Stände hielten es mit dem Pabst gegen den Kaiser. Endlich musste also der Kaiser den gemeldten Vergleich eingehen. Aber Lotharius, der dem Pabst geholffen / begriff es hernach selbst besser / *in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum, & inuestituram quanto sibi dispendio remiserit:* wie von ihme OTTO FRIS. lib. VII. Chr. cap. 18. vermeldet.

(d) Die Benennung dieser Händel Schisma inter regnum, & sacerdotium brauchet OTTO FRIS. lib. VI. Chr. cap. 34. in dem Titel des Capitels. Im Text brauchet er die Worte: *diadema regni a sacerdotali gladio ferendum, fuisse.* Die Geistlichkeit war freylich der Weltlichkeit von der ältesten Fränckischen Regierung unterworffen gewesen. Worinn aber die Kirchen-Rechte damahls bestanden: sieh oben he wohl ausgeführet bey Lehmann Speyer. Chron. lib. II. cap. 41. Der Riß machte zu unwiederbringlichem Schaden des Reichs zwey Partheyen. Die um die Wette einander

Zort

III. Andere Staats-Veränderung wegen der errichteten Landes-Hoheit.

Tabey blieb es nicht. Ehe es Ruhe mochte werden, mußten sich die Weltlichen Stände auch vergnügen sehen. Bisher hatten sie ihre Aemter und Würden fast erblich gemacht. Man blieb gerne bey wohlverdienten Fürstlichen und Gräflichen Häusern. Daraus war endlich ein Recht gemacht worden. (a) Nun such-

Zort thaten. Und durch deren Verhekung am besten der Pabst seine Hoheit durchgehends errichten konnte.

S. 3.

(a) Dergleichen Rechts-Forderungen auf die erblichen Aemter erzehlet LAMBERTIVS SCHAFFN, *ad ann.* 1057. *pag.* 163. *ad ann.* 1075. *pag.* 225. Conrad hielt aber noch zu seiner Zeit Henrichs gleiche Ansprüche auf des Thüringischen Herzogthums fernere Verbindung mit Sachsen vor ganz ungegründet; nach Anzeige WITTICHINDI *Ann. lib. I. pag.* 635. Auch Arnulffs von Bavern Söhne wurden gar ihrer Würde entsetzt / als sie nach Gefallen des Väterlichen Amtes sich anmassen wolten. Ihr Vetter Berthold hatte es ihnen verwiesen. AVENTINVS *Ann. Boi. lib. IV. cap. 23. §. 1.* Also scheineth / daß die Erblichkeit der Aemter erst gegen die Regierung der Fränckischen Käyser recht Mode worden,

suchten die Herzoge ihre Lande selbst erblich,
und sich zu Landes-Herren zu machen. Unter
gewaltigen Kriegen erhielten sie nach und nach,
was sie wünschet. Da denen Graffen glei-
che Erblichkeit ihrer Lande verstatet ward,
lieffen

den Doch machet uns GERVASIVS TIL-
BERIENSIS *Or. Imp. P. II. cap. 19. pag. 943.*
noch zweiffelhafft. Der saget von Henrico
VI. *Hic legem instituit apud Teutones, vt mi-
litiæ, (ducatus, comitatus) more Gallorum &
Anglorum successionis iure deuoluerentur ad
proximiores cognationis gradus: cum antea
magis penderent ex principis gratia.* Vielleicht
aber gehet dieses letztere nur auf die eigent-
liche cognation. Und gestehet vermuthlich
GERVASIVS, daß schon ehemahls agnati, ge-
schweige filii, die Aemter geerbet. Nur bey
cognatis habe es bloß bey dem König gestan-
den/ es ihnen zu gönnen. Welches iedoch de-
nen Ständen zugefallen Henrich auch ändern
wollen. Nur damit er seine Hoffnung/das
Reich erblich zu bekommen/ desto eher errei-
chen möchte. Daß also Geruasius der bereits
vorher belibhten Erblichkeit der Aemter nichts
zurwieder redet. Wiewohl man mercke/ daß/
wie Henricus VI. seinen Wunsch nicht er-
reicht/ also auch sein Gesetze gar nicht in Ob-
acht gekommen. Worüber künfftig eine be-
sondere Anmerckung in unsern Betrachtungen
folgen soll,

lieffen sie sich vom Reiche leichtlich absondern, Die Landes-Herrschaft derer Stände erbauete sich. Man hielt dieselbe zu Beruhigung des Teutschen Staats sehr zuträglich. Dahero endlich so die niederen als höheren Stände dieselbe billigten. Die Kaiser lieffen es sich gefallen. Kaiser Luther, der als Herzog vor selbe gesritten, war besonders derselben gewogen. (b) Da denn die andere wichti-

C. 3.
 (b) Besiehe von denen mehreren Zeichen der Landes-Herrschaften OTTONEM FRIS. *Chr. lib. VII. cap. 25. Hist. lib. I. cap. 17. 19.* Von Lotharii guter Meynung gegen dieselben zeuget DODECHINVS *ad ann. 1126. pag. 470.* Rege apud Ratisbonam in conuentu principum inquirente, prædia iudicio proscriptorum a rege, si iuste forifactoribus (denen Verbrechern) abjudicata fuerint: *an melius sit ut cedant ditioni regiminis, vel proprietati regis: indicatum potius regiminis subiacere ditioni, quam regis proprietati.* Heisset hier *regiminis ditio*, des Herzogen oder anderen Herren Land/darinn des in die Acht erklärten Güter gelegen: So wäre es eine gewaltige Probe der damahls schon ziemlich festgestellten Landes-Hoheit. Und so wäre es völlig übereinstimmend mit dem/was jetzt die Kaiser den Ständen in gleichem Fall versprechen. *Capit. Ferd. III. art. 28. Leop. art. 27. Jos. art.*

ge Staats = Veränderung durch einmüthige Einstimmung durchgetrieben ward.

IV. Angefangene Trennung derer Teutschen Haupt = Staaten.

Der Kaysers Macht und Ansehen fiel nun, so viel als derer Herzoge Hoheit stieg. Da war es nicht undienlich, daß die letztere geschwächet ward. Die Schwäbischen Kaysers mußten hierzu guten Rath. Die alten Teutschen Haupt = Staaten, welche die Herzoge, als Landes = Herren, regierten, solten getrennet werden. Der Anfang war bereits mit Lothringen gemacht. (a) Wenn mehrere Staaten

art. 26. Wollen es andere erklären von dem Reiche selbst/ so mögen wir es gelten lassen in Ansehen der rechten Reichs = Lehen. In dem Landsässischen Lehen wolte ich lieber der jetzt gedachten Meynung statt geben.

§. 4.

(a) *Chronicon Magnum Belgicum* pag. 101. Henrich der Dritte hatte das weitläufftige Lothringen in Ober = und Nieder = Lothringen getheilet. Hierüber war bereits ein grosser Sturm entstanden. Indem Gottfried mit Gewalt das ganze Väterliche Herzogthum haben wolte. Doch es blieb dabey. Henrich der Fünffte zerriß endlich Nieder = Lothringen. Da hierauf alle Grafen Reichs unmitelbahr worden. Brabant hieß ein Herzogthum.

ten entstunden, konte des Käysers Ansehen wieder hergestellt werden. Die meisten Stände verlangten es. Conrad that Henrich den Hoffärtigen in die Acht. Da entzog sich Brandenburg und Meissen dem Sächsischen, Oesterreich, und benachbahrte Graffschafften, dem Bährischen Herzogthum. (b) Thüringen war bereits vorher eine besondere Landgraffschafft geworden. Denn und wenn war

C 4

thum. Weil Henrich ihm die Rechte des Nieder Lothringischen Herzogthums zuwandte. Limburg bekam gleichen Titel. Weil der abgesetzte Herkog Henrich seine Würden zum wenigsten in seinem Lande fortführen wolte.

(b) OTTO FRIS. *Hist. lib. II. cap. 32.* redet von Oesterreichs neuem Herzogthum. Von beyden exemten Landen / Brandenburg und Oesterreich / siehe KRANTZIVM *Sax. lib. VI. cap. 8.* Man machte Henrichen Streit wegen seiner zwey Herzogthümer. Deren eines solte er missen. Wie er sich gegen das Reich auflehnete / kam er in die Acht. Albrecht ward Herkog in Sachsen. Leopold von Oesterreich Herkog in Bähern. Wie Henrich der Löwe die Lande wieder haben solte / ward O T Brandenburg Albrechten unmittelbar gegönnet. Und Oesterreich ward ein Herzogthum / und Henrich Leopolds Bruder gegeben. Da ward Friede.

es mit Sachsen verknüpfft gewesen. (c) Zwar bekam Henrich der Löwe das übrige Sachsen und Bavern wieder. Bey dessen Achts-Erklärung ward aber alles zerrissen. Ober-Sachsen, Lauenburg, Anhalt, Hollstein, Mecklenburg, Pommern, wurden besondere Staaten. Die Svelffen behielten bloß einen Theil von Nieder-Sachsen. In Westfalen wurden nur alle Graffen Reichs-unmittelbahr. Bavern blieb allein. Regensburg, Bremen, Lübeck erhielten die Freyheit. (d)

V.

(c) *Historia Landgravorum Thuringia cap. XIIIX.* Von Thüringens und Sachsens zeitiger Vereinhahrung ist oben geredet. So wenig aber Meissen seinen Nahmen und Würde verlieret/ ob es gleich dem Churfürsten zu Sachsen gehörig ist: So wenig stehet es zu billigen / wenn COCCEIVS *J. P. cap. III. Sect. 3.* Thüringen als der Sächsischen Provinz völlig einverleibet angeben will: weil es nemlich einige Zeit gleiche Herzoge mit Sachsen gehabt. Doch so hätte er auch Francken müssen aus der Zahl der Haupt-Provinzen wegwerffen. Denn dieses ja so lange als Thüringen einen Herzog mit Schwaben gehabt.

(d) DODECHINVS *ad ann. 1142.* OTTO FRIS. *Hist. lib. II. cap. 32.* reden von Henrich des Löwen Wieder-Einsetzung. Die endliche Achts-

V. Völlige Zerrüttung derer alten Provinzen / und hiedurch verursachte dritte Staats-Veränderung.

Die neuen Staaten wurden fast alle zu Fürstlichen Würden erhoben. Die Landes-Herrschaftliche Hoheit ward denen meisten nach derer Herzoge Exempel gegönnet. (a) Die

Achts-Erklärung und völlige Trennung des Sächsisch- und Bährischen Staats beschreibet ARNOLDVS LVB. lib. II. cap. 24. OTTO de S. BLASIO cap. XXIV. u. a. Heinrich der Löwe hatte grosse Macht / aber auch ziemlichen Hochmuth. In seines Vaters Exempel spiegelte er sich wenig. Alle Fürsten waren ihm gram. Denn er meist alles mit Gewalt durchtreiben wolte. Endlich hängete er sich an den Pabst. Durch den ward er verleitet den Kaysler im Stich zu lassen. Welches sein Unglück durch die Nacht nach sich zog. Worvon AVENTINVS Ann. Boi. lib. VI. cap. 6. §. 15. 16. seine Gedancken beybringet. Der hierbey gebrauchte Reichs-Proceß ist vollkommen gültig gewesen. Und lässet uns Kaysler Friederichen von allem Verdacht der Tyranny frey sprechen. Obwohlen pastornirte Gemüther der Historie ein ander Ansehen zu geben sich gerne besteißigen.

S. 5.

(a) Siehe ARNOLDVM LVB. loc. cit. passim.

Bischöffe hatten ihre Herrschafften zu vermeh-
ren dabey Gelegenheit gefunden. Fast alle
machten nun auch ihre Länder Reichs-unmit-
telbah. Die Landes-Herrschafften erhielten
sie doch erst nach und nach gang stückweis. (b)
Un-

§ lib. III. cap. 4. seq. KRANTZIVM Sax.
lib. VI. cap. 44. 45. wie auch AVENTI-
NVM Ann. Boi. lib. VI. cap. 6. §. 17. Blieben
einige eine Zeitlang nur Grafen: so bekam
men sie doch gleich Fürstliche Rechte. Wel-
ches von Adolffen aus Hollstein gnug erhellet.
Odagrius ward gleich Herzog von Steyer-
marck. Berthold ward Herzog von Meran
und in Tyrol. Die auch beyde vorher Bäh-
erns Lehns-Leute gewesen. Überhaupt ent-
stand damahls die erste Form des Fürstlichen
Collegii, wie sie jetsz ist.

(b) KRANTZIVS Sax. lib. VI. cap. 39. meldet/
wie Cölln/ Magdeburg/ Halberstadt/ Bres-
men/ Henrichen in seinen Landen angegriffen.
AVENTINVS schreibt eben dieses von Salks-
burg. Cölln nahm gleich den Titel eines Her-
zogs in Westfalen an. Da ist nun kein
Zweiffel/ daß die Bischöffe die Landes-Herr-
schafft von nun an zu behaupten angefangen.
Doch pflegten sie in den meisten hohen Ge-
rechtshamen sich erst mit besondern Käyserlich-
chen Privilegien zu versehen. Welches ein
Zeichen ist/ daß sie mit der völligen Landes-
Hoz

Unter denen Sclaven ward Böhmen mit dem
 Erz-Unt und dem Wahl-Recht begabet. (c)
 Pommern ließ man in den Reichs-Fürsten-
 Rath. (d) Gegen den Abgang des Schwä-
 bischen

Hohheit später als die Weltlichen zu Stande
 gekommen.

(c) ALBERTVS STAD. *ad ann. 1200. p. 312.*

313. *saget: Rex Boëmie, qui pincerna est, non
 eligit, quia non est Teutonicus.* Er vergethet
 sich aber in dem alten Irrthum / als ob in
 Reichs-Sachen so sehr auf den originem wä-
 re gesehen worden. Besser zeigt MARTI-

NVS POLONVS *in Vita Ott. III pag 366.*

368. daß *Pincerna Rex Boëmie* mit wehle: ob
 er wol irret / daß er es als Ottonis III. Ver-
 ordnung ansichet.

(d) Dis beschreibet SAXO GRAM. *lib. XV.*

pag. 371. wiewol er sehr tadelt / daß sich die
 Pommerischen Fürsten einer / von ihm so
 genenneten / Sclaveren unterworfen. Er sa-
 get: *Annunte rege (Waldemaro) postero-*

que die concionem petente, Bógislaum & Cas-
mirum fratres datis solenniter aquilis Sclauie
duces appellat, (Cæsar) veterem atque heredi-
tariam patria libertatem vanis atque fucosis
dignitatum nominibus venditantes. Doch Sa-

xoni sind diese und die folgenden Schmäh-
 Worte zu gute zu halten. Er hat nicht gnug
 begriffen / was ein Teutscher Reichs-Fürst vor
 herr-

bischen Hauses gieng es mit denen übrigen Haupt-Staaten auch zu Ende. Pothringen, Sachsen, Bavern, waren schon getrennet. Nun ward Thüringen, Francken, Schwaben, wegen verloschener Herzoglichen Familien, auch zerrissen. In den letzten Landen entstunden die vielen Reichs-Städte und Reichs-Ritterschafft. (c) Und war also vermittlest der zerrürreten alten Grund-Staaten des Reichs die dritte Staats-Veränderung geschehen.

VI.

herrliche Freyheit und Rechte genieße. Worhero meldet er/ daß der Käyser die Brüder zu Herzogen gemacht/ sie von Henrichs des Löwen Parthey abzuziehen. Gewiß erhellet/ daß der Käyser jeho völliges Recht gehabt habe/ nach Gefallen Reichs-Fürsten zu machen. Ubrigens mercke hier auch gleich ein Exempel/ wie Germanica ciuitas data Sclauo seines Ursprungs vergessen mache.

(c) Thüringen ward in das eigentliche Thüringen und Hessen zerrissen. Wovon *Histor. Landgrau. Thur. Capit. LIII - - LXIV.* redet. Ein Theil Grafen in selben Gegenden erhielten nun auch die Reichs-Standschafft. Welche doch vielen hiernächst wieder bestritten ward. Schwaben und Francken gieng zugleich von einander. Denn es hatte zusammen einen Herzog. Der letzte Conradinus ward zu Napel auf des Pabsts blutgieriges Anmahnen mit

VI. Verfall der euffern Reichs-Zohheit und Verlust der fremden Herrschafften.

Die Schwäbischen Käyser hielten sonst Rom und Italien noch ziemlich in Gehorsam. Doch der Pabst ruhete nicht, bis er auch seine Landes-Herrschafft bestätiget. Er erregete deswegen in Italien einen Sturm über den andern. Dieses solte frey werden, damit seine Herrschafft desto sicherer würde. Endlich kam er damit zu Stande. Er ruinirte den Schwäbischen Käyser-Stamm durch Mord und Lücke. Da entzog sich nun Rom und Italien meist

mit Friederich von Desterreich enthauptet. Da wolten alle Stände frey bleiben. Sie hatten etwa viele Freyheiten von ihren Herzogen/als Käysern/erhalten. Die brauchten sie so weit/ daß sie bloß unter dem Reiche stehen wolten. Sie wolten keinen Herzog weiter weder wehlen/ noch sonst leiden. Deswegen erhielt Rudolph darnach nur den Titel und den Rest der Taffel-Güter eines Schwäbischen Herzogs. Der Käyser Rudolff bekräftigte aber desto leichter denen übrigen Ständen die Reichs-Freyheit. Nur/daß sie seines Sohnes neuer Würde nicht entgegen wären. Käyser Adolff bestätigte ihnen auch ihre Reichs-Standschafft. Siehe STERONEM ad ann. 1277. pag. 563. MVTIVM Chron. lib. XXII. pag. 201.

meist allen seinen Pflichten. (a) Ein gleiches thaten die übrigen bisher unterthänig gewesene

S. 6.

(a) Davon handelt der aufrichtige MATTHAEVS *Parisiensis* in Frid. II. Conrad. IV. Leben am freyesten und besten. Der Pabst brauchte sich erstaunender Tücke und Gewalt das Schwäbische Haus völliig auszurotten. Wie es geschehen war/ wolte man es als Zeichen göttlicher Rache gegen die Verfolger der Kirche auslegen. Dis war auch nun die Zeit/ daß der Pabst seinen Italiänischen Kirchen-Staat recht behauptete. Damit war es ganz Stückweiß zugegangen. Erst war der Pabst persona mere priuata unter den Hendenischen Käysern. Sein officium war mere ecclesiasticum. Er ward publica persona von Constantini Zeiten an. Seine Titel erhöheten sich. Doch das Amt blieb noch das alte. Bey Verfall des Römischen Reichs nahm sich der Pabst mit List und Gewalt mehr heraus. Zumahl wie die Griechischen Käyser Roms Herrschafft hatten. Er unternahm sich endlich gar von ihnen abzusezen. Der Fränckische Pipinus züchtigte auf sein Verhezen die Lombarden/ die sich gegen ihn auflehneten. Der räumere ihme nun das erste Stück Landes ein. So er aber/ als Carl der Gross/ blieben Herrn über des Pabsts Lande. Der Pabst sollte

blos

ne fremde Staaten. (b) In Teutschland war nichts minder alles in Unruhen. Niemand konnte des Reichs Gerechtfahme erhalten. (c) Durch deren zeitige Kränckung eine neue Staats-Veränderung veranlasset ward.

VII.

bloß das dominium vtile haben. So blieb er unter den Teutschen Käysern/ und waren gleiche Verträge mit ihm aufgerichtet. Doch der Pabst ruhete nicht/ bis er Mittel gefunden/ die völlige Herrschafft zu erhalten. Welches ihm von Conrad des Dritten Zeiten gelungen. Und nun völlig ausgeführet ward. Da war er ein weltlicher Herr in Italien geworden. Wie er auf gleiche Art/ und in manchen Stufen/seine allgemeine Kirchen-Hoheit errichtet/ sehen wir anderweit. Unsere übrige Reichs-Rechte auf den Päpstlichen Kirchen-Staat und Rom folgen unten. Siehe auch von Italiens angemasteter Freyheit MONACHVM PAD. Chron. lib. II. III. pag. 601. 602. 621. seq.

(b) Pohlens Herzog behauptete nun den Königs-Titel. Der übrigen Clientelen ward fast gang vergessen nach Frid. I. Von dessen letzten actibus possessoriis liß RADEVICVM lib. I. cap. 5. 12. 25.

(c) Weil die Schwäbischen Käyser theils oft in Italien waren/ theils sonst in Kriegen sich verwickelt fanden: So waren in Teutschland die

bürs



VII. Sonderung derer mächtigen Herzoge von denen übrigen Reichs-
Ständen.

Um eben diese Zeit bekam der Teutsche Staat noch eine besondere Gestalt. Derer Reichs-Stände war eine grosse Menge. Sie hatten alle bey der Regierung und bey der Kaiser-Wahl zu sprechen. Schemahls wegen ihrer hohen Aemter: jezo wegen ihrer Länder. Doch wolten die mächtigere Herzoge gerne einige Vorrechte behaupten. Die Rechte der alten Herzoge gaben ihnen hierzu Unlaß. Die hatten in allen Reichs-Handlungen ihre besondere Berathschlagungen gehabt. (a) Also such-

bürgerlichen Kriege starck eingerissen. Die meisten Handel wurden durchs Faust-Recht geschlichtet. Darüber vergaß man endlich des Kaiserlichen Richter-Amtes gar. Ein jeder mußte sich selbst helfen / so gut er konte. Wer hätte da an Erhaltung der auswärtigen Reichs-Rechte denken sollen?

(a) TACITVS *Germ. cap. XI.* saget: *de minoribus rebus principes consultant; de maioribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes tractentur.* Gleiche Rechte stunden dem Senatui Francorum, und im Teutschen Reiche denen Herzogen bey. Siehe HINCMARI *Epist. ad Proceres regni pro Institutione Carolomanni*

suchten die mächtigen Teutschen Staaten gleichen Vorzug. Biere hatten neulich die Erz-Ämter erblich erhalten. Da sie bis auf die Schwäbische Regierung bald diesem bald jenem Herzoge waren gegönnet worden. Es waren diese vier, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Bran-

D

Brans

lormanni cap. XXIX. seq. und WIPPONEM in Vita Conradi S. pag. 424. 425. 426. Senatus Francorum begrieff die vornehmsten Fürsten und Bischöffe. Bey der Wahl Conradi S. werden auch die vornehmsten Bischöffe und Herzoge nahmhafft gemacht. Dabey das e-logium gesetzt ist: *quorum consiliis consuevit Francia reges eligere.* Kein Marggraf oder Graf findet unter selben seinen Nahmen. Ferner heist es bey der schweren Vor-Wahl der Fürsten: *de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus examen extremum summorum virorum summa diligentia diu deliberatum in vnitatis puncto tandem quieuit.* Da die Wahl geschah/spricht WIPPO: *Confedere principes: populus frequentissimus adstabat.*---Omnes vnanimiter in regis electione principibus consentiebant.&c. Wenn deren eines aus dem andern erkläret wird/ist der Herzoge Vorzug in Reichs-Sachen wohl richtig. Denn wilst du sagen: Principes begreifen auch schon in selben Reichs-Stilo die Grafen. So ist dieses zwar wohl vor sich richtig.

Brandenburg. (b) Denn Schwaben und Francken stund dem Kaiserlichen Hause zu. Pfalz und Böhern waren beyammen. Die Lothringischen Staaten bunden sich nicht so genau mehr an das Reich. Thüringen, Oesterreich, Meissen, Braunschweig, schienen neuere Staaten zu seyn. Kamen auch dem gleichfalls neuen Brandenburg an Macht nicht gleich. Mit denen vier Erz- Hoff- Aemtern hielten

es

rig. Doch da der auctor gesagt/ er wolle alle *principes*, *quorum consiliis rex eligatur*, nahmhaft machen: So ist es klar/ daß/ da er nebst denen Bischöffen nur *duces*, keine *comites*, nennet; das übrige auch nur von jenen exclusive zu verstehen sey.

(b) Siehe WITTICHINDVM *lib. II. pag. 643.* und DITMARVM MERSEB. *Hist. lib. IV. pag. 349.* so wirst du die vorher erwähnten delbaren Archiofficia leicht erkennen. Wie sie an die Lande sind verknüpft worden/ meldet zuerst ALBERTVS ST. *pag. 312. 313.* Auch ARNOLDVS LVB. *lib. III. cap. 9.* sagt schon von seiner Zeit von dem Mäynzischen Reichs-Tage an. 1184. *Officium Dapiferi, seu Pincernæ, Camerarii, seu Marschalci, non nisi reges, vel duces, vel marchiones, administrabant.* Woraus so viel erhellen will/ daß schon damals Böhmen/ Pfalz/ Sachsen und Brandenburg/ die Erz-Aemter versehen.

es die drey Erz-Canzler. (c) Durch welche einmüthige Einstimmung sich diese Fürsten leichtlich in den baldigen Besiz mehrerer Herrheit setzten.

VIII. Völlige Einrichtung des Churfürsten-Raths.

Das Wahl-Recht sollte den Haupt-Vorzug unserer verbundenen Staaten machen. Die übrigen Vorrechte waren hernach leichte zu erhalten. Die Zeit gegen das grosse Interregnum beförderte ihren Wunsch. Alles war in dem grössern Theil Deutschlands voller Kriege und Unruhen. Zu der Wahl eines Käyfers sehnten sich wenige zu kommen. Sie wolten lieber in ihren Ländern die neue Gerechtsahme behaupten. Mit einigen Fürsten, die zu der Wahl kamen, vergliche man sich gütlich. Die letzten Schwäbischen Käyfer stimmeten lieber

D 2

auf

(c) Erst nahm der Käyfer seine Canzler nach belieben. Von der Ottonen Zeiten heist Mäynnz beständig Erz-Canzler. Das Eölnische Erz-Canzler-Amt findet sich fast am ersten bey Lotharii Regierung erwehnet. Da vor Eöln das Erz-Canzler-Amt in Italien Magdeburg versehen. *Chronographus Saxo ad an. 1177* Das Trierische mag erst in
 oder

auf wenige Wahl-Fürsten. Der Pabst fand auch bey diesen seine bessere Rechnung. Endlich die Eintracht derer Erz-Nemter gab der Sache allen Nachdruck. Das Reichs-Herkommen hub den Schein aller Neuerung. (a)
Und

oder nach dem interregno entstanden seyn. Irret also ONVPHRIVS PANVINIVS de Com. Imp. cap. VI. num. 26. der deren Einsetzung dem Ottoni III. allein zuschreibet.

S. 8.

(a) MVTII Chron. lib. XIV. pag. 107. und anderer Meynung von Ottonis III. Einsetzung der Churfürsten sind abgeschmact. Daß es diese jetzt erwähnte Wege darmit gegangen sey/ beglaubiget die Historie. So genau kan aber die Zeit/ da es eigentlich zu Stande gekommen/ nicht bestimmt werden. Wiewohl die hier angewiesene weitläufftige Zeit sich ziemlich aus ALBERTO ST. p. 312. 313. weisen läffet. Es waren schon bey der Wahl Ottonis und Philippi wenige Fürsten/ *ad quos electio Regis pertinere videbatur*, wie ARNOLDVS LVB. Lib. VII. cap. 15. redet. Der Pabst halff darzu/ wie zu schliessen aus GERVASII TILBER. Otis Imp. lib. II. cap. 19. p. 943. der saget: *conventionem pridem cum principibus Teutonia factam ab Henrico de successione imperii, per sanctissimum Papam Innocentium cassatam: tam quia ius eligendi prin-*
cipi.

Und so ward der Chur-Fürsten Rath gegründet. Die nachmahligen Reichs-Gesetze bestätigten ihn. Die grösssten Vorrechte erhielt er

D 3

cipibus ademtum per hanc fuit &c. Also ward dem Pabst mit der Wahl gedienet. Und zwar scheinet er selbe lieber principibus solis, als toti populo gegönnet zu haben. Bey jenen konnten seine listige Rathschläge seiner Hoffnung nach besser anschlagen. Um dem sich errichtenden Churfürsten-Rath besser auf die Spuhr zu kommen: So nennen sich in der Wahl des Conradi IV. die wenige wehlenden Fürsten *nos, qui patres Sⁱ imperii lumina reputamur*: nach Anzeige der *Actorum Electionis* bey LEIBNITIO in *Prodromo Cod. Dipl. num. 11. pag. 9.* Alexander IV. verbeut des Conradini Wahl dem Gerhard von Mäynitz und seinen *Coëlectoribus tam ecclesiasticis, quam secularibus*: bey LEIBNITIO *l. c. n. 13. pag. 12.* Endlich beziehet man sich schon auf das Reichs-herkommen / und benennet die Zahl der Churfürsten in *Vrbani IV. Epistola ad Richardum &c.* bey LEIBNITIO *l. c. n. 14.* denn *p. 14.* heisset es: *quasdam consuetudines circa electionem noui Regis Romanorum, in Imperatorem postea promouendi, apud principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure seruari.* Hiß die vielen andern bedenklichen Nachrichten in geschriebtem Päpstlichen Ausschreiben.

er nach und nach. Daß also unter so mannigfaltigen Reichs = Ständen die Gestalt des alten Herzogen = Raths wieder hergestellt ward. (b)

IX.

(b) Nach obigen ersten Fußstapffen des nach und nach eingerichteten Churfürsten-Raths/ ist als das erste Reichs-Gesetz vor selbigem anzusehen die öffentliche Ausschließung der übrigen Fürsten in der Wahl Henrici VII. welche die Churfürsten mit Bedrohung des Bannes/ ohne einige Wider-Rede der Fürsten/ versfügeten; nach Anzeige des *Decreti Electionis* bey LEIBNITIO *Mant. Cod. Dipl. P. II. n. 49. pag. 232. seq.* *Quam protestationem, saggen sie/ nos omnes & singuli alii coelectores nam & gratam habentes & acceptantes consensimus in eandem &c.* und wiederum bey der Wahl Ludovici B. besage der *Epistole ad Papam* bey LEIBNITIO *Cod. Dipl. T. I. num. 36. pag. 67.* Nachdem folgten die bündigsten Reichs-Gesetze vor der Churfürsten Gerichtsahme gegen den Pabst unter Ludwig des Bähern Regierung. Davon mag man *AV. V. T. INVM Ann. Boi. lib. VII. cap. 18. num. 16 18.* aufschlagen. Die Gesetze waren auf dem Reichs-Tage mit einmüthiger Einstimmung der Reichs-Stände gegeben. Bald darauf kam denn das Haupt-Gesetz der güldenen Bulle.

IX. Trübselige Zeiten des Interregni.
 In dem Interregno selbstem schien das Reich seinem Ende nahe zu kommen. Man wolte ohne ein Reichs-Haupt bleiben. Fast wäre es von einem bisherigen unregelmäßigen Reiche wieder zu dem alten Teutschen Staat ausgeschlagen. An statt derer ehemahligen Völcker würden jeko die Fürstenthümer gewesen seyn. Die Churfürsten und andere mächtigere Staaten möchten wohl bestanden seyn. Wo wären aber die schwächeren Fürsten, Graffen, und Städte, blieben? Ihre Bündnisse konten bey so zerrüttetem gemeinem Wesen wenig helfen. Ein Krieg bot bereits dem andern die Hand. Derer Reichs-Tage und Gesesse war fast ver-
 gessen. (a) Nach Deutschland richtete sich Ita-

lien.

D. 4. August.

(a) Die elenden Zeiten des interregni hat uns noch keiner recht beschrieben. Das doch höchst-
 notwendig wäre wegen der wichtigen Staats-
 Sachen/ die zugleich damahls im Reiche vor-
 giengen. Lehmann Speyr. Chron. lib.
 V. cap. 95. seq. giebt etwas weniges. We-
 gen der steten Befehdungen wolten sich die
 Reichs-Stände mit Bündnissen helfen. In
 selbe traten im Anfange auch etliche Fürsten.
 Denen die Noth ihres Vaterlandes zu Her-
 ren gieng. Es hat die herrlichen tabulas fe-
 deris & Pacis Publ. L. E. I. B. N. I. T. V. S. Mant.

Cod.

lien. Hier wolte alles einen freyen Staat abgeben. Der geistlichen Güter ward nicht geschos

Cod. Dipl. P. II. num. 8. pag. 93. da heist es: Cum terrarum pericula & viarum discrimina nonnullos ex nostris iam per multum temporis discessum destruxerint penitus, & plerosque bonos & idoneos traxerint in ruinam, vt innocentes opprimerentur sine calculo rationis: ad obuiandum huiuscemodi tempestatibus & procellis modum rimari oportuit & perquiri, per quem nostri saltem termini & districtus omiffa equitatis digressione possint ad pacis orbitam reuocari. Worauf denn die leges pacis selbst folgen. Doch der Bund gieng übera Hauffen / wie er am nöthigsten war. Das *Chron. Augustanum ad ann. 1255. pag. 531.* giebt die Umstände des Bunds nebst dessen Verfalls Ursachen: *Ciuitates Rheni quasi desituta regia defensione vinculo societatis fortissime ad inuicem coniunguntur, capitaneum eligunt, telonia eiusdem fluminis, quae a pluribus fuerant aggrauata, remouent, vicinos principes & comites suae societati adherere compellunt, vndique in finibus suis pacem ordinantes optimam & baätenu inauditam.* Quo superueniens Dominus Ludwicus, Palatinus Comes Rheni, foedus laudabile societatis inijt cum ciuitatibus supradictis. *Ista autem pax more*

Lom-

schonet. Des Pabsts Ansehen war gefallen. (b) Da wünschte und begehrte dieser nun einen neuen Kaysler. Er hatte im Erüben gnug gefischet. An Erhaltung des Reichs war ihm aber gelegen. Denn ohne Kaysler sahe es mit seiner Hoheit schlecht aus. Die Teutschen Bistühmer lieffen in Gefahr. Die sind aber des Pabstthums Grund-Besten. Die Italiäner brauchten einen Aufseher. Und ihre völlige Freyheit schien dem Pabst damahls noch gefährlicher, als ihre völlige Unterwerffung. (c)

D 5

X.

Lombardorum civitatum inchoata, propter malitiam resistantium non diu durat. Nach gefallenem grossen Bunde mussten die kleinen Bündnisse das beste thun. Welche doch eine geringe Hülffe gegen die durchgehends eingerissene Trübsalen seyn mochten.

(b) Von Italien siehe oben. Wie die geistlichen Güter gelitten / und des Pabsts Befehle umsonst gewesen / zeigt dir STERO *ad ann.* 1277. pag. 563. Da er nach angeführten Pabstlichen Befehlen und Verbannen sagt: *Ex hac tamen salubri constitutione modica processit vtilitas, vel quia rite . . . publicata non exstitit, vel quia a malis hominibus excommunicationis precipitium non timetur.*

(c) Es ist dieses schon gnug zu schliessen aus Urbani IV. in dem Interregno an Richardum. geschriebenen Brieff; da er ausser andern Er-

innes

X. Neu errichteter Reichs Wohl und Ruhe-Stand.

Durch des Pabsts Vermahnen und der Chur- Fürsten Mit- Sorge kam es also zur Wiederherstellung der hieherigen Reichs- Form. Rudolff von Habsburg ward einmüthig gewehlet. Der sollte das zerrüttete Reich in den alten Wohl- und Ruhe- Stand setzen. Er machte dessen einen herrlichen Anfang. Denen Chur- und Fürsten bestätigte er ihre erhaltene

innerungen l. c. pag. 19. so redet: *Profecto non id desiderabat Ecclesie imperiali auxilio releuanda necessitas: non id exigebant lacerae partes imperii occupatricibus exposita manibus directorum. - - - Quibus potius debebatur, vt per tractatus pacificos Casarei culminis acceleranda prouiso in unitate capitis iuribus redintegratis imperii contra tot discrimina provide-ret.* Endlich nach so grossen eingelauffenen Klagen und zu befürchtendem endlichem Ruin drohete Gregorius X. *principibus Alemanniae Electoribus duntaxat, vt de Rom. Rege, sicut sua ab antiqua & probata consuetudine intererat, providerent infra tempus ad hoc statutum; alias ipse de consensu cardinalium Romani imperii providere vellet desolationi:* sind Worte des Fragmenti *Vrksiani* pag. 93. worauf denn gleich die Wahl Rudolff folgte. Merck auch hier die Meldung derer Electorum, und des sie betreffenden Reichs- Herkommens.

tene Rechte. Die Gewaltthätigkeiten schaffete er aber durchgehends ab. Des Kaisers Ansehen wußte er mit Züchtigung derer Böhmen und Bayern zu erhalten. (a) Dasselbe that er unter Adolphen wieder gewaltig. Es wurde derselbe ordentlich von denen Churfürsten des Reichs entsetzt. (b) Aber Albrecht

§. 10

(a) ALBERTVS ARG und STERO geben hiervon die besten Nachrichten. Dieser *ad an. 1277.* meldet/daß das meiste in interregno entvältigte von ihm wieder zu Händen sey gebracht worden. Cum praedicto Dom Rudolpho Romanorum Rege omnes Comites & Barones, & communitates civitatum & viciniam, de Rheno, & Franconia, & Suevia, & Bauaria, se sponte subdiderunt, & fidelitatis iurando homagia, castraque & civitates & terras, quas tempore vacantis imperii, scilicet a temporibus Friderici olim imperatoris, occupatas tenuerant, sibi voluntarie resignarunt. Worauff er den Böhmischen Krieg erzehlet. Siehe auch die ordentliche Historie unsers löblichen Rudolffs bey GERH. DE KOO *Hist. Aust. lib. I. pag. 20. sequ.*

(b) *Chron. Colmariense P. II. p. 58. 59.* ALBERTVS ARG. *p. 110.* Wie recht oder unrecht Adolff entsetzt worden / magst du dich andere Lehren lassen. Nur mußt du nach der Teutschen

brecht halff der Kayserslichen Hoheit wieder
auf. (c) Henrich und Ludwig erhielten sie.
Da der Pabst dem Kaysen und dem Reich Hohn
spre:

schen unregelmäßigen Regiments = Form
glimpfflicher von der Chur-Fürsten Verfahren
urtheilen. Was in andern Reichen unrecht wä-
re/ kan vielleicht in Teutschland so unrecht nicht
seyn. Wiewol vieles nicht unrecht seyn kan/
und doch nicht eben zu rathen oder zu loben
stehet. Das ist von den Churfürsten schlecht
gehandelt gewesen/das sie den Kaysen bey dem
Pabst verklaget/und die Einwilligung zur Ab-
setzung gesucht. Dadurch verursachten sie ja
selbst/ das der Pabst sich hiernächst in manche
Reichs-Sachen einzugreifen unterstunde.

(c) Albrecht nahm den Churfürsten die unbilli-
gen Zölle / und ließ sich keine Drohungen
schrecken. Siehe besonders *Chron. Colma-
riense P. II. pag. 61. 62.* HENR. REBDORF.
ad an. 1300. Wie er aber auch den grossen
Fehler begangen/und die Churfürsten bey dem
Pabst verklaget; ist nicht obenhin anzusehen.
Wir schmählen gemeiniglich auf des Pabsts
Tyranney. Wir klagen/ er habe dem Reichs
seine Rechte geraubet. Waren es aber nicht
selbst der Kaysen mit denen Fürsten / die dem
Pabst um die Wette halffen groß machen?
die ihn selbst aufmunterten / sich der Reichs
Rechte anzumassen? Kluge Pabste konten
nicht

sprechen wolte, ward er durch die trefflichste Reichs-Gesetze abgewiesen. (d) Die beyden
ley:

nicht anders/als der Gelegenheit sich bedienen.
Die Herrsch-Sucht läßt nichts gerne vorbey/
das ihrem Vorhaben könne dienlich seyn.

(d) Hiervon lese ich am liebsten den freymüthi-
gen AVENTINVM in *Ann. Boi. lib. VII. cap.*
XIV. §. 31. cap. XVI. §. 5. seq. cap. XVII. §. 8.
seq. cap. XVIII. §. 13. seq. Unter Rudolffen und
Albrechten Käyfern hatte man dem Pabst viel
eingeräumet. Nach seiner gewöhnlichen Art
wolte er noch mehrere Rechte nun behaupten.
Ludwig solte von ihm Cron und Scepter er-
kennen. Wegen seines vermeinten Verse-
hens solte er vors erste nur ein privat Leben
führen. Wie das nicht konte beliebet wer-
den / folgte ein mehrmahliger Bann. Da
wachte das Reich auf. Der Käyser schrieb
die bündigste Verantwortung gegen den
Pabst. Churfürsten und Fürsten mit den übrigi-
gen Ständen machten auf gemeinen Reichs-
Tagen die herrlichsten Gesetze. Der Pabst
ward mit seinen Befugnissen abgewiesen. Der
Bann ward verworffen. Der solte ein Ma-
jestäts Verlezer seyn/ der dagegen anders leh-
ren würde. Da bekam der Pabst eine Nase.
Doch auch nach der Zeit erholete er sich wieder.
Wiewohl er nun das letzte mahl seinen Bann-
Strahl gegen die Käyser gebrauchet. Es
ferner zu wagen/ schien zu gefährlich.

lofteren Käyser wiesen Rom und Italien wieder zu ihren Pflichten. Die in Italien neu entstandene Staaten suchten vom Käyser ihre Rechte zu erhalten. Welches vielen gegönnet ward. Daß dadurch nur einiger massen dem Reich sein Recht und alte Herrschafft bestätigt würde. (c) Um andere Reichs-Ansprüche auf die entrissenen Staaten schiene undienlich sich ferner zu bemühen.

XI.

(c) CONR. VECERIVS *de Henr. VII. pag. 68. seq.* AVENTINVS *lib. VII. cap. 17. S. 6. seq.* reden von Henrichs und Ludwigs Italiänischen Zügen. Daß Rudolff manche Freyheiten denen Italiänischen Staaten verkaufft/ weiß GERH. DE ROO *Hist. Austr. lib. I. pag 35.* mit der damahligen Reichs-Conveniance sehr wohl zu entschuldigen. Es war wohl besser/ als Ober-Herr ihnen einige Freyheiten zu erlauben: als zuzusehen/ daß sie mit Gewalt sich noch mehrere Rechte angemasset hätten. Welches doch nach damahligen Reichs-Stand nicht hätte können verhindert werden. Henrich und Ludwig suchten darnach mit Gewalt ihre Rechte zu behaupten. Doch man erlebte nur eine kurze Freude. Und ward fast mit dieser letztern Gewalt dem Reiche mehr geschadet / als Vorthail gebracht. Der Pabst machte gegen beyde gar zu starcke und listige Cabalen. Welchen zu entgegen denselben unmöglich fallen mußte.

XI. Die durch Reichs-Gesetze besser verwahrte neue Staats-Verfassung.

Nun gefiel es dem Reiche durch Gesetze seinen Wohlstand zu befestigen. Bisherо kam alles auf das bloße Reichs-Herkommen an. Dieses litte zweiffelhaffte Erklärung. Carl der Vierdte errichtete die güldene Bulle. Der Chur-Fürsten Rechte wurden in selber bestätigt. Die Reichs-Berwesere solten nach dem Reichs-Herkommen Pfalz und Sachsen seyn. Beyden Vicariaten setzte die güldene Bulle ihre Gränzen. (a) Es wurden nun die Geistlichkeit

S. II.

(a) Der Churfürsten Rechte waren von ihnen selbst ziemlich bestätigt. Öffentlich focht dieselbe keiner mehr an. Bähern wolte nur mit unter ihnen seyn. Nun ward ihr Rath durch ein förmliches Reichs-Gesetze fest gesetzt. Bähern blieb zwar bey seinem Widerspruch. Doch ohne vielen Vortheil. Die güldene Bulle wolte nichts neues setzen. Sie wolte nur das Herkommen erläutern und bekräftigen. Sie verdient/ als das Haupt-Grund-Gesetz des Reichs/ eine fleißige Betrachtung. Ihre Erläuterung kan nicht anders als nützlich seyn. Zumahl weil noch viele Dinge aus dem alten Teutschen Staat in selbiger zu entdecken stehen. Die noch nicht mit gnugsamer Sorgfalt oder unpartheyischen Gemüch aufgesuchet worden.

feit und Graffen böllige Landes-Herren. Der gemeine Land-Frieden ward in vielen Gesetzen anbefohlen. Doch das annoch gemeine Faust-Recht ward dadurch nicht gehoben. (b) Kays-er Wenzel ward wieder des Reichs entsetzet. (c) Rupprechten legten die Chur-Fürsten eine Art einer Capitulation vor. Dieses zeigte die gewaltig eingeschrenckte Kays-erliche Macht.

(b) Derer Befehdungen konte man sehr spät entwehren. Des Kaysers hohes Richter-Amt lag fast darnieder. Da schien der Stände Freiheit gekränckt / wo man ihnen hätte verwehren sollen / ihr Recht auf andere Weise zu suchen. Deswegen konte auch der Land-Frieden nicht auf immer / sondern nur auf einige Zeit anbefohlen werden. Indessen hoffte man der Sache immer besser zu rathen. War die Zeit aus / ward der Frieden erlangert. Die güldne Bulle art. XVII. versichert die Befehdungen nur mit gewissen Gesetzen. So bald aber Reichs-Berichte gesezet waren / mus-ten der Stände Beschwerden fallen. Da ward auch dem Faust-Recht billig ein Ende gemacht.

(c) Die *Sententiam Exaucloracionis & Prinationis Wenceslai* giebt VRSTISIVS T. II. pag. 180. seq. Was von dem Rechte seiner Absetzung zu mercken / ist gleich oben erinnert.

Macht. (d) Sigismund wolte alle öffentliche Rechte ordentlich beschreiben. Damit jedem die Reichs-Form und Verfassung bekannter würde. Diß gefiel aber denen Ständen gar nicht. Er brachte die Reichs-Matricul auf. Die Reichs-Hülffen wurden angeordnet. Die Reichs-Täge wurden fleißig gehalten. Die drey Reichs-Collegia richteten sich in selben nach und nach ordentlich ein. Alle Reichs-Händel wurden hier abgethan. (e) End-

E
lich

(d) Mit Rupprechten verglichen sich die Churfürsten wegen einiger Puncte schriftlich. Das von die Formel bey OBRECHTO Appar. I. P. pag. 71. seq. zu lesen. Das könte einer Capitulation fast gleich kommen. Denn es betraff einige Sachen / die sonst so eigentlich nicht ad modum habendi imperium gehörten. Die Churfürsten stengen dem Käyser seine Macht und Rechte schon mehr an zu beschneiden. Was wir etwa von alten Versprechen derer neuen Käyser lesen / wird unbillig als eine Capitulation angegeben. Dergleichen Nahmen also auch nicht verdienet / was nach BRVNONIS de B. Sax. pag. 212. Meldung / dem Rudolffen von Schwaben vor besondere Erklärungen sind zugemuthet worden.

(e) KRANTZIVS Vand. lib. XI. cap. 35. TRITHEMIVS ad ann. 1416. pag. 344 345. und DVBRAVIUS lib. XXVII. pag. 715. 716. stellen

Nach nach denen öffentlichen Sachen ward auch dem verfallenen Handel und Wandel, so gut als thunlich, wieder aufgeholfen.

XII. Mehrere Bemühung vor des Reichs vollkommene Sicherheit.

Albrecht sann zum ersten auf eine noch nöthige

len uns Sigismunds Enffer vor des Reichs-Gerechtfahme vor. Ausser oben angezogenes/ erinnerte er die Stände/ die Teutschen Rechte sorgfältiger zu bewahren. Er wolte die Teutsche Sprache in allen öffentlichen Sachen gebrauchet wissen. Er gab den Rathschlag/ der Geislichkeit die Land und Leute abzunchmen. Man könte davon neue Reichs-Zafels Güter machen. Denen Bischöffen wolte es eine durchgängige ehrliche Pension geben. Doch wegen des letztern ward Sigismund in einem Bild wohl vorgestellet / als ein schwacher Mann/ der zwischen Löwen und Bären stand / und ihnen den Raub nehmen wolte. Es blieb also sein bey Vorschlägen. Die erste Reichs-Matricul giebt SCHILTERVS I. P. T. II. pag. 3. seq. Den damahls gewöhnlichen Reichs-Tags-Process finde bey Lehmann Speyr. Chron. lib. VII. cap. 80. am besten beschrieben. Wegen der 3. sich nach und nach einrichtenden Reichs-Collegien ließ die guten Nachrichten in MÜLLERS Reichs-Tags-Th. P. VI. cap. 62. pag. 173. seq.

ehige löbliche Staats-Verbetterung. Derer kleinen Reichs-Staaten war zu viel. Ihren Strittigkeiten konte der Käyser allein nicht gemachsen seyn. Es war also der Land-Frieden in steter Gefahr. Derer Stände beliebte willkührliche Austräge hoben das Unwesen nicht. Da wolte man Reichs-Gerichte und Cränse anlegen. Durch jene solte Recht und Gerechtigkeit im Reiche in Flor gebracht werden. In diesen solte des Land-Friedens und derer Gerichtlichen Bescheide Beobachtung verfügt werden. Albrecht legte vier Cränse an. Sein baldiges Ende / hinderte bessere Anstalten. (a) Unter Friederichs langer Regierung

C 2

war

S. 12.

(a) Siehe die löbliche Ordnung R. Albrechts von Müllern in seinem R. T. Th. P. I. cap. 7. pag. 90. seq. eingerücket: Dabey von denen Befehdungen und Austrägen einige Nachrichten mit zu finden. Ließ auch / was wir gleich vorhero von den Befehdungen gemeldet. Über COCCELVM muß mich dabey wundern / daß er Albrechts seine vorgehabte Reichs-Versaffung I. P. cap. IV. §. I. spuriam, und cap. XXXIII. §. 41. nudam & crudam delineationem hominis cuiusdam formulam aliquam concipientis, nennen darff. Und warum heißt er sie so? Weil die Cränß-Hauptleute und Handhaber des Friedens / nicht alle nahm-

hafft

war aller Reichs-Tage Lied mit der Besserung fortzufahren. Der saumselige Kaiser hatte wenig Lust darzu. Eine Friedens-Formul nach

hafft gemacht worden. Weil man Platz gelassen/ sie noch zu nennen. Weil die Provinzen in Ansehen der alten Haupt Staaten ungemeyn zerrissen worden. Weil endlich kein Abscheu auf die mittelbahre oder unmittelbahren Stände dabey gehalten worden. Zum vorsein aus zwar weiß selbst wohl/ daß Albrecht mit seinen Anstalten nicht völlig zu Stande gekommen. Hätte er länger regieret / würde vielleicht alles seyn besser verfassert worden. Doch COCCEII Gründe beweisen vielmehr/ daß jene Reichs-Verfassung würcklich auf dem Reichs-Tage entworffen/ und gebilliget worden. Geschweige also/ daß sie selbe solten als ein Hirns Gespinnste/ nach seiner Meinung/ verwerffen machen. Zum ersten ist in dem ersten Cräyß Chur Brandenburg nahmhafft gemacht: Und des Cräyß soll ein Hauptmann sin der Hochgebohrne / unser lieber Oheim. Wer ist der? Gewiß giebt es die Vernunfft/ und die Regeln der Auslegung/ daß es der erst genennete Marggraf von Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg sey. Denn der ist in den Cräyß gleich oben gesetzt. Er bekommt den Titel Oheim/ der keinem in diesem Cräyße sonst eigen seyn konte. Da die Stände

nach der andern kam zum Vorschein. Doch
gieng es fast nie unordentlicher, als nun, zu.
Derer bürgerlichen Kriege war kein Ende. Je
näher

§ 3

Stände nach ihrer Würde gesetzt/ ist kein
Zweiffel/ daß dem Würdigsten die Friedens-
Handhabung und Hauptmannschafft gegön-
net sey. Sind die andern Hauptleute nicht so
deutlich genennet/ sondern es heiße nur: Und
des Cräyß soll ein Hauptmann sin. So
halte doch nach gleichen Ursachen genennet
Mähns/ Cölln/ und Sachsen. Es scheinet/
als wenn die Worte der Hochgebohrne
s. w. bey denen übrigen mit solten verstanden
seyn. Diese drey sind wie Brandenburg ob-
ben an genennet: sind die würdigsten: also un-
streitig/ als genennet zu achten. Doch zum
andern gesetzt/ sie seyn nicht genennet/ sondern
die erst zu nennen Platz gelassen. So wäre
glaubbar/ daß dieses mit gutem Vorbedacht
des Käysers und des Reiches/ um nichts zu ü-
bereilen/ geschehen wäre. Ein müßiger Er-
finder solcher Ordnung hätte leicht mögen die
Nahmen mit hin nennen. Da er solte das
ganze Werck erdichtet haben/ warum hätte er
das andere hinzu zuthun sollen Bedencken tra-
gen? Drittens dächte ich eher zu beweisen/
daß in dieser Eintheilung so gut/ als nimmer
in der neuen/ die bequeme Lage der Länder sey
in

näher die Besserung, je unförmlicher sahe es durchgehends aus. Je schlimmer es aber auch ward

in acht genommen worden. Denn darauf kam es gewiß bey den Cräyßen an; nicht auf die alte Staats-Verfassung. Albrecht theilte also dem ersten Cräyß zu Bähern/Francken/ und das Brandenburgische. Weil dieser Churfürst wegen der Fränckischen Länder solte Hauptmann seyn. Da es wäre unbillig gewesen/ seine Länder einem andern Cräyße zuzuschlagen. Der andere Cräyß hatte Rheins und Schwaben-Land. Der dritte begrieff die Niederlande und Westfalen. Der vierdte Ober- und Nieder-Sachsen. Gesezt doch wiederum/ es wäre eine unordentliche Eintheilung. So wäre auch dieses nichts verdächtiges. Was Käyser und Fürsten entwerffen/ pflegt sich so nicht nach der Ordnung zu richten. Hätte sich ein müßiger/ vermuthlich gelehrter/Kopff daran gemacht: Vielleicht solte die Ordnung viel gekünstelter erschienen seyn. Endlich vierdtens heiff es fast gar nichts mit der Eintheilung in mittelbahre und unmittelbahre Länder. Wie bald hernach erhellen soll. Wird also unbillig gefordert/ daß diese erfonnene Eintheilung solle von dem Reich ehemahls seyn beobachtet worden. Und solcher gestalt wird hoffentlich die gute Anordnung K. Albrechts genug gerettet seyn.

ward, desto erwünschter und nöthiger war die
Hülffe. (b)

XIII. Nützliche Verordnung der Reichs-
Gerichte und Cräyse.

Kaiser Maximilian erfüllte der Stände
Wunsch. Er legte erst sechs Cräyse an. Die
Reichs-Cammer ward von ihm eröffnet. Die
solte mit dem Reichs-Hofrath allen Strittig-
keiten abhelffen. Das Regiment kam auch
zum Stande. Welches der Cammer Befehle
ausführen, und vor den Land-Frieden sorgen
solte. Der allgememeine Königliche Land-
Friede fieng nun an zu gelten. (a) Endlich

§ 4

kam

(b) Von dessen Regierung handelt Müllers
ganzes Reichs-Tages Theatrum: wel-
ches Buch ich voller guten Anmerkungen zu
der Reichs-Historie und öffentlicher Rechte
Erläuterung antreffe. Siehe auch Leh-
manns gute Urkunden und reife Urtheile
in der Speyr. Chron. lib VII. cap. 95. ad
finem seines ganzen Wercks. Vieles könt-
en wir auch hier reiflicher betrachten. Doch
in eine Betrachtung gehöret nicht alles.

§. 13.

(a) ALB. KRANTZIVS Sax. lib. XIII. cap. 21.
sagt von denen ersten vielen Reichs-Tägen/
die damahls gehalten worden: *Renouata dein-
de crebrius principum imperii conueniones.*

Mul-

kam die völligere Eintheilung des ganzen Reichs zur Richtigkeit. Zehen Cräyße sollten alle Staaten begreifen. Oesterreich, Burgund, und die Chur-Fürstenthümer, traten in die vier neuen Cräyße. Da sie vorher an solche Anstalten gebunden zu seyn nicht glaubeten, Jeder Cräyß bekam seine Vorsteher, Zu- und Nach-

Multa deliberata : sed necdum venisse tempus magnarum ex Germania rerum cernimus.

Hätte er die Historie bis auf seine letzte Zeit beschrieben / vielleicht hätte er der letzten Ordnungen mit mehrern Ruhm gedacht. Diese waren gewiß sehr werth zu achten. Nun konte man einen ewigen Land-Frieden machen. Da die ehmaligen nur auf gewisse Zeiten gelsen / oder ver Stände Freyheit beschwerlich seyn mußten. Da ein gutes Reichs Gerichte da war : durfften die Stände über Mangel des Rechts nicht klagen. Sie mochten nun an die Cammer oder Reichs-Hoffrath gehen. In denen Cräyssen ließ sich nun auch der Land-Friede besser erhalten. Das Regiment konte allen Gesetzen und Urtheilen den Nachdruck geben. Nur Schade / das das Regiment nicht lange bestand. Unter Käyser Carlen gieng es von einander. Weil die Stände meynten / daß es sich zu viel Recht anmasse. Siehe davon die feine Nachrichten in Müllers Staats-Cabin, 1. Th. 4. Cap.

Nachgeordnete, wie auch Obersten. Der Böh-
mische und Preussische Cränß blieb besteecken.
Preussen kam ohnedem bald vom Reiche. Böh-
men blieb bey dem Reiche. Wolte sich nur an
dessen Anstalten nicht kehren. (b) Die Cränß
E 5 se

(b) COCCEIUS 7. P. cap. IV. §. 5. hat nicht
gar zu richtige Gedancken von der Cränß
Verfassung. Er meyner Oesterreich / Bur-
gund / und die Churfürstenthümer / hätten
nicht weiter wollen unter denen 6. Cränßen
und deren bloß fürstlichen Vorstehern begreif-
fen seyn: Dahero hätte man 4. neue Cränße
gemacht. Aber der R. Abschied an. 1500.
zeigt deutlich / daß man in die ersten Cränße
bloß die kleinern Staaten bringen wollen.
Deswegen waren nur Fürsten und Bischöffe
Cränß-ausschreibende Herren. Die größern
Staaten brauchten des Landes-Friedens
Handhabung und Reichs-Gerichte nicht.
Theils konnten sie durch ihre Macht schon den
Land-Frieden zwingen. Theils solten ohne
dem ihre Unterthanen mit keinen andern Ge-
richten zu thun haben. Da Oesterreich und
Burgund aber aus besondern Ursachen sich
wolten in Cränße bringen lassen: Ließen sich
auch die Churfürsten die Anstalten nicht miß-
fallen. Böhmen als ein Königreich blieb
vor sich. Mit nichten schadete ihme das ver-
meynte Ius Sclauicum: nach COCCEII aber
mah

se konten die damahligen Reichs = Grängen zeigen. Nach Flüssen sind sie aber nicht weiter abzumessen. Gegen Morgen bliebet Oesterreich, Mähren, Schlesien, und Pommern, die äusserste Länder. Der Theil Pohlens, der disseit der Weichsel zu Teutschland gehöret hatte, war längst frey worden. Gegen Abend waren die Föhringischen und Burgundischen Staaten zum Ober = Rheinischen und Burgundischen Cränse gerechnet. Was also darinn stehet, gehöret zum Reich. Auf die von Franck =

mahligen Sak 2. c. §. 3. Überhaupt ist auch seine ganze Auslegung der Cränß = Verfassung nach dem alten Staat nicht zum besten gegründet. Da muß er freylich mit dem *Iure Sclavico* seiner Vandaliz und Morauiz aus helfen. Deren erstere Haupt = Provinz / die Marck / er doch anderweit völlig *Origine Iuris Germanici* gewesen zu seyn zeiget, Cap. III. §. 68. Gewiß hatte man ganz andere Absichten bey solcher Eintheilung. Dacht gnug, COCCEIVS hat uns die Bahn gebrochen. Die Historie ist so weitläufftig / daß man die von selber herrührende Fehler billig einem hochverdienten Rechts = Gelehrten zu übersehen hat. Siehe hiervon weitern Bericht in SPENERI *Hist. Germ. T. II. lib. III. cap. 1. §. 4. cap. 4. seq. §. 7. cap. 5. §. 9.*

Frankreich entwältigten Länder mag Teutschland seine Ansprüche erhalten. (c)

XIV. Mehrere Sicherung der öffentlichen Reichs-Rechte.

Carl des Fünfften Zeit erlebete merkwürdige Staats-Veränderungen. Der Stände Gerechtsahme waren durch die Gerichte in etwas eingeschräncket. Sie waren aber auch theils besser gesichert. Nun ward der Kaiserlichen

(c) CONRINGIVS de Finibus Imp. Germ. zeigt so wohl die älteren Teutschen Reichs-Gränzen: als/ wie es sich damit nach und nach verändert: was mit Recht oder Unrecht vom Reiche abkommen. Viele meynen / er habe des Reichs Befügnisse und Rechte gar zu offenhertzig beschriben. Doch der disfalls besfürchtende Schade wird gering seyn. Dis mercke man noch wegen der Reichs-Gränzen. Offt hat unser Reich vor sich herrliche Gerechtsahme auf ein Land. Der es doch lange besessen/und nur einige Rechte vor sich anzuführen hat/ kan das übrige / vielleicht nicht unfüglich/ mit der Præscription richten. Dieselbe aber muß nicht/wie CONRINGIVS an vielen Orten thut / nach denen bürgerlichen / sondern nach denen natürlichen und Völkler-Rechten abgemessen werden. Nach welchen die bloss lange Besizung schon genug Recht geben mag/ das Land zu behaupten. Ohne darauff zu sehen/ wie es eigentlich erhalten worden.

lichen Hoheit in der ersten Capitulation Ziel und Maas gesetzt. Carls Macht und Muth rieth dieses derer Stände Freyheit. Seine übrigen Gerechtsahme wurden dadurch bekant. Er behielt weniger Rechte, als die alten Fränckischen Könige, und nachmahligen Käyser gehabt haben. (a) Er wuste doch sein Ansehen mehr als zu viel zu gebrauchen. In Teutschland mußten ihn die Stände fürchten. In Italien trieb er den Pabst und alle Staaten zu Chore. Sie mußten lernen, daß Carl nicht umsonst Römischer Käyser hiesse. Wurden daher

S. 14.

(a) Chur: Sachsen rieth Carls Wahl. Doch wäre es nöthig ihn wohl einzuschrecken: Sollte die Teutsche Freyheit von seinem Plus ultra und grosser Macht nicht in Gefahr lauffen. PONTVS HEVERTVS *lib. IIX. cap. 2.* giebt diese Meynung also: *Leges ei præscribendas, quibus pericula & incommoda ab Archipræsulibus in medium allata vitentur, Germanicæque libertati consulatur.* Siehe auch SLEIDANVM *lib. 1.* Das ist nun die erste förmliche Capitulation. Deren bey einem jeden Käyser bißhieher die Churfürsten einige Puncte zuzufügen sind gewohnt gewesen. Wo sie merckten / daß ein Käyser sich seiner Macht irgends worinn zu viel bedienete / wußten sie gleich in der nächsten Capitulation vorzubeugen.

des Reichs-Gerechtfahme auf Italien ziemlich wieder ins Andencken gebracht. (b) Sonst war er der letzte Käyser, der die Römische Krone in Bononien annahm. Die Nachfolger nenneten sich mit Recht Römische Käyser. Die Römische Crönung schien ihnen nicht weiter zu Behauptung dieses Titels nöthig. Ob es gleich der alte Uberglauben so glaubend gemacht hatte. (c)

XV.

(b) Das zeigt die Historie von Carls Leben. Welches ich bey dem vernünftigen und unparthenischen THVANO mit am liebsten lese. Siehe denselben lib. I. pag. 39. 40. 41. von Italiens behaupteter Ober-Herrlichkeit / und des Pabsts Demüthigung.

(c) Die Brücke / über welche der Käyser zur Crönung gegangen / brach gleich darnach ein: Wovon CORN. AGRIPPA de duplici coronatione Car. V. apud Bononiam pag. 270. sagt: *Plerique hanc rem in omen vertentes, ex confracto ponte, nullum deinceps alium Imperatorem coronatum iri, vaticinari ausi sunt.* Ferdinand erkennete / daß es des Pabsts Crönung gar nicht bedürffte / und suchte sie also nicht / nach dem ihm gegebenen heylsamem Rath seines Vice-Canzlers Seldii, bey GOLDASTO Pol. R. Band. P. V. pag. 178. seq. THVANVS lib. II. pag. 73. 74. zeigt den gewaltigen Schaden / den die Päßstliche Crönung

XV. Durch die Religions-Trennungen
verursachte neue Staats-
Aenderung.

Eine hauptfächliche Staats-Aenderung gab
es nun auch wegen der Religions-Trennun-
gen. Die Drangsalten des Päpstlichen Hof-
fes hatten manche Klagen auf denen Reichs-
Tägen verursacht. Der heilige Vater hatte
verdrießliche Söhne in Teutschland. (a) Da
pres

nung verursacht: Ita, saget er / R. Pontifex,
ab imperatoribus primum creari aut constitui
solutus, arbitrium summi inter Christianos prin-
cipatus paulatim traxit &c. Seine Gedan-
cken am selben Orte sind von keinem andern
Catholicken/ als einem freymüthigen Franko-
sen/ zu vermuthen.

§. 15.

(a) An. 1510. waren auf dem Reichs-Tage viele
Gruamina Germ. nationis aduersus Apostol.
jedem eingegeben worden. Welche suche bey
GOLDASTO *Const. Imp. T. I. pag. 420. T.*
II. pag. 119. Siehe die harten Beschwer-
den gegen den Pabst bey LANGIO *Chr. Cit.*
pag. 896. 897. 898. deren auch die freymüthi-
gen AVENTINVS und KRANTZIVS aller
Orten voll sind. Der Pabst hatte es freylich
gegen die Teutschen übermachtet. Man
schneuzete sie ums Geld/ druckte und plagte sie.
Und doch narrete man sie nur zu Rom. A-
VEN-

predigte Luther und mit ihm mehrere gegen den Pabst. Die Sache machte groß Aufsehen. Der Pabst solte gelinde verfahren. So griff er zur Gewalt. Die machte einen gewaltigen Riß. (b) Ein grosser Theil teutscher Fürsten erklärten sich gegen den Pabst. Mit Aenderung der Religion nahmen diese die Kirchen-Rechte dem Pabste wieder. Wodurch ihre Landes-Hoheit recht feste und vollkommen ward.

VENTINVS *lib. VII. cap. 18. num. 13.* sagt zu seiner Zeit frey: *Prouerbiū Romanensium fuisse, sibi maxime vtile esse, Germanos esse quam stolidissimos.* Ein Cardinal meynete/ wäre Luther nicht gekommen/ die Teutschen hätten auf des Pabsts Befehl wohl Heu müssen fressen. Wie solten nicht endlich alle der Römischen Plackereyen seyn überdrüssig worden?

(b) SLEIDANVS *de Statu relig.* und SECKENDORF *de Lutheranismo* sind hier die besten auctores. Daß der Pabst es mit seiner Härte schändlich versehen/ erkennet und gestes het THVANVS *lib. I. pag. 34. 35.* Von denen vielen Umständen/ die zur Ausführung der Reformation bequem gewesen/ siehe in der Kürze SPENERVM *Hist. Germ. T. II. lib. 3. cap. 7. §. 4. pag. 411.* Der aber auch *lib. IV. cap. 7. §. 2. pag. 547.* die Ursachen anzeigt/ wodurch die Reformation sich so bald in ihrem Lauff gehindert gesehen.

ward. Der Käyser hielt es mit dem Pabst. Die Catholischen Fürsten geriethen in Eyffer. Der Gegentheil hießen Keger und Land-Friedbrüchige Fürsten. Der Schmalkaldische und heilige Bund waren geschäftig. Jenen stürzte endlich Carl. (c) Doch fand er sich genöthiget denen Protestanten Friede zu geben. Zu Passau und Augspurg wurden diese mit denen Catholischen in gleiche Rechte eingefeset. (d)

Von

(c) Der Schmalkaldische Bund taugte wenig. Begienge einen Staats-Fehler über den andern. Welchen und des Käysers Klugheit billig THVANVS lib. IV. pag. 203. 204. 205. den unglücklichen Ausgang desselben zuschreibet. Wiewohl dennoch nach gefallenem Bunde die Religion nicht gefallen. Carl war zwar als Überwinder furchtbar. Doch konten ihm des Pabsts Tyrannische Rathschläge nicht gefallen. Weiter folgte also nichts/ als daß die Protestanten etwas unter dem Creuze gehalten worden. Da sie den Schaden/ den sie sich selbstien durch ihr unreifes Verfahren zugezogen/ erkennen und bedauern konten.

(d) Moritz von Sachsen und Henrich von Franckreich brachen zugleich gegen den Käyser: wovon SLEIDANVS lib. XXII. XXIII. XXIV. zu lesen. Moritz grieff alles klüglich an. Bezügangete sich nicht mit vielen ungleichen Buns

des

Von welcher Zeit an zwey Haupt-Partheyen bestehen. Welcher Religions-Zwistigkeiten in dem öffentlichen Reichs- = Staat viele Weitläufigkeiten veranlasseten.

XVI. Aus der zwiespältigen Religion entstandene schwere Staats-Trennungen.

Eine Zeitlang blieb im Reiche Ruhe. Die friedfertigen Käyser Ferdinand und Maximilian der Andere riethen zur Eintracht. Die Käyser wiesen den Pabst mit dem Nichte seiner Befugnisse gegen das Reich böllig ab. (a) Doch

§

unter

des-Genossen. Das der größten Gebrechen einer bey dem Schmalkaldischen Bunde gewesen war. Er hatte einen mächtigen fremden König auf der Seite. Er führete allein seine Trouppen/ und faßte kurze Resolutionen. Da war das Glück bald auf seiner Seite. Ein schlauer Carl mußte in seinem Element angegriffen werden. Endlich kam der Religions-Friede zu Stande. Wovon die Acta Publica bey GOLDASTOR-Satz, P. I, pag. 2826 zu finden.

§. 16.

(a) Die vom Pabst pretendirte Confirmation der Käyserlichen Würde ward verworffen: die Gehorsams-Leistung abgeschlagen: seinem übrigen Unfug widersprochen. SARPIVS in Hist. Conc. Trid. lib. V. VIII. Sint der Zeit ist man in Rom ganz glimpfflich geworden,

unter Käyser Rudolffen und Mathiassen lies es sich zu denen gefährlichsten Staats-Veränderungen an. Die Spanier gaben üble Rathschläge. Durch welche der Käyserliche Hoff böllig regieret ward. Man druckte die Evangelischen hier und da. (b) Diese wolten sich nichts nehmen lassen. Ihr Eyffer war offt nicht löblicher, als der Catholicken Hefftigkeit. (c) Der Religion that man Vort. Man

den. Man flatteret den Käyser aufs möglichste. Man hütet sich vor allen Verdrüßlichkeiten mit dem Teutschen Reiche. Welches nun seiner alten Benennung nach nicht mehr regnum obedientia seyn wolte.

(b) Dessen besondere Proben die Aackischen und Donawerdischen Handel seyn konten. Welche ziemlich wohl und unparthenisch von THVANO lib. LXXIV. pag. 715. 716. lib. CXXI. pag. 549. 550. lib. CXXXIIX. pag. 1252. 1253. beschrieben finde: der auch pag. 549. deutlich meldet/dasß der Spanische Gesandte die hefftigen decreta besodert.

(c) Was war wohl von denen Protestanten gegen die Catholicken vor Glimpff zu vermuthen? Da selbst die Evangelischen die Reformirten mit solchem Eyffer auf dem Reichs-Tage anfochten. Liß THVANI lib. XXIX. pag. 446. gute Nachricht/wie sich der Pabst dieser Uneinigkeits artig bedienet. August von Sachsen

socht auch viele öffentliche Rechte an. Das Reichs-Herkommen solte sich so und so drehen lassen. Die Gerechtigkeit war parthenisch. Der Religions-Friede sieng an einer wächsernen Nase gleich zu werden. (d) Da gieng die Union und die Liga in ihr Feuer. Welches loszubrechen die erste Gelegenheit veranlassen konte.

XVII. Erfolg des betrüben dreyßigjährigen Krieges.

Das Böhmisches Unwesen half zu des schwersten Krieges Ausbruch. Nie war das Teutsche Reich in solche Gefahr gekommen, als jetzt. Die Ligisten halfen dem Kayser Ferdinand

F 2

dent

sen bewies noch allein mehrern Glimpff gegen Friederichen von der Pfalz. Den die andern der Chur wegen angenommener Reformirter Lehre entsetzen wolten.

(d) Man besche die grossen Beschwerden / welche von denen Protestanten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an. 1613. geführt worden / bey Ludolffen Schatz-Bühne lib.

XIII. cap. 2. pag. 426. seq. Doch erwege man auch die Gegen-Beschwerden der Catholicken / die nicht ganz unerheblich waren / *Ibidem* pag. 433. seq. Den rechten Zustand der Sachen zu ermessen / ist keinem / als einem recht unparthenischen vergönnet. Wer seiner Parthen Fehler nicht sehen oder kennen will; muß sich und andere betrügen.

dem Andern. Durch Glück und Macht wurden die Evangelischen fast unterdrucket. Da sahen die Catholicken, daß sie sich selbst eine Ruthe gebunden. Die Kaiserlichen führen hoch her. Der Fürsten Gerechtsahme und Freyheiten waren in geringer Achtung. Auf denen Reichs-Tagen hörte man harte Befehle. (a) Es ließ sich zu der vor Teutschland ver-

druß

§. 17.

(a) Die Union war nicht klüger/als der Schmalkaldische Bund gewesen. Erst wolte man immer zuerst loßschlagen. Und / wie es zum Treffen kam / war gleich die Union aus. Friesland von der Pfalz nahm was vor / dazu er nicht gewachsen seyn konte. Da nun Friedrich und die Union lag / gab es einen rechten Religions-Krieg. Welchen Nahmen die Catholicken zuerst nicht leiden wolten. Doch darnach hielten sie ihre Meynung selbst nicht mehr verborgen. In dem Kriege selbst spannen bald Anfangs die Catholicken keine Seide. Doch sie dachten / wenn die Protestanten beyde Augen verlähren / wolten sie eins dran was geben. Wie es endlich zu schlimm ward / klagte alles. Auf dem Regenspurger Reichs-Tage an. 1630. hörte man die heftigsten Beschwerden von beyden Partheyen. Wallenstein sehehr alles über einen Kamm. Hielt die Fürsten gering. Der Kaiser befahl und ließ gleich

drücklichsten Staats-Veränderung an. Ein freyes Reich schien der Sclaverey seines Ober-Haupts unterliegen zu wollen. Doch wie sich Schweden und Frankreich ins Spiel mischten, faßte man neue Hoffnung. Das Kaysersliche Glück der Waffen stemmete sich, und ward endlich Krebsgänglich. (b) Da denn die alte Reichs-Gestalt sich wieder erholet, und wegen ausgestandener Gefahr sich desto völliger feste zu setzen bestieße.

F 3

XIX.

gleich die Befehle exsequiren. Durch die heftigsten Klagen ward nichts als Wallensteins Abschied erhalten. Die harten Edicte blieben bestehen. Wallenstein machte diese Reimen bey seinem Abschied:

Der Geisslichen Fürsten Reformation/
Und der Weltlichen Ambition,
Bringen den Kaysers um seine Cron/
Und mich um meine Reputation.

Siehe auffer vielen andern Scribenten
Ludolffen *lib. XXX. cap. 2. pag. 560. seq.*

(b) Richelieu bewegete König Gustaven zum Kriege. Der aber auch seine eigene Ursachen anzuführen hatte. Seine unzeitige Verachtung gediehe denen Kayserslichen zum größtem Unglück. Ludolff *l. cit. pag. 564. 572. seq.*
Die eine Schlacht bey Leipzig ruinierte des Kaysers Glück. Es war mit dieser / wie mit

der

XIX. Der Westphälische Friede / und durch selbigen völlig bestätigte Reichs-Rechte.

Der Westphälische Friede machte alle öffentliche Reichs-Rechte gewisser. Der Stände Hobeit gründete sich bishero auf das Reichs-Herkommen. Des Reichs-Tages Befugnisse litten viele zweiffelhafte Erklärungen. Denen allen ward durch dieses herrliche Reichs-Gesetz geholffen. Man bestätigte den Land- und Religions-Frieden. Man verordnete die achte Chur vor Pfalz. Den Bähern hatte Chur-Pfals obere Stelle im Kriege erhalten. Allen übrigen bedrängten Reichs-Ständen ward Recht

der Schlacht auf dem weissen Berge/ beschaffen. Alles fiel dem Schweden bey. Hätte Gustav Adolff sein Glück gleich in die Erblande verfolget: Wer weiß/ wie es um Walenstein's Reime wegen der Käyserlichen Crone gestanden hätte. Gustav fiel endlich als Ueberwinder bey Lützen. Da stemmete sich mit der Schweden Glück. Deme auch viele Staats-Fehler grossen Schaden gethan hatten. Durch die Schlacht bey Nördlingen ward es gar Krebsgänglich. Wiewohl es sich durch die Fransösische Waffen völlig erholete. Und bis zum Ende des Krieges in ziemlich gleichem Flor blieb. PVFENDORFII *Comm. de rebus Suevicis* sind hier fürtrefflich zu gebrauchen.

Recht geschaffet. (a) Der Friedfertige Ferdinand der Dritte erkauffte Deutschlands Wohlstand mit Verlust seiner eigenen Länder. Denn Frankreich ward mit der Elßassischen Landgraffschafft und andern Ländern befriediget. (b) Schweden, Brandenburg, Mecklenburg und Hessen, wurden zur Befriedigung einige Bisthümer zugeschlagen. Dadurch gab es eine geringe Staats-Veränderung. (c) Doch die

§ 4

Haupt

§. 18. XLV
(a) Außer dem Instrumento Pacis selbstien giebt Ludolff *Lib. XLVIII. cap. II.* von pag. 1528. an einen feinen dienlichen Auszug. Siehe von denen gemeldten Puncten *J. P. art. VIII. V. IV.* Das Friedens-*Negotium* hat gemeldter Ludolff im *XLVI. XLVII. XLVIII. Buch* auch gar wohl beschrieben. Viel nöthige zu betrachtende Puncte werden wir im folgenden vornehmen.

(b) Der Kaysar verglich sich mit Frankreich seiner satisfaction wegen viel eher/ als das Reich mit Schweden. Welcher Foderungen ganz ungemein waren. Siehe Ludolff *lib. XLVI. cap. II. pag. 1315.* der auch *lib. XLVIII. pag. 1553. seq.* einen Auszug aus dem Münsterischen Frieden giebt.

(c) *INSTR. P. O. art. X. XI. XII. XV.* Was es wegen solcher satisfaction und besonders

der

Haupte Gestalt des Reiches blieb unverändert. Vielmehr ward selbe nun erst recht befannt und ausgemachet. Teutschland sollte keine Monarchie seyn. Ein Reichshaupt sollte mit denen Ständen regieren. Und sollte gleichsam ein freyes Verbündniß derer Teutschen Staaten, mit ihrem Kaysler, auf beständige Erhaltung gemeiner Gerechtsahme und gemeinen Reichs Wohlstandes stets bedacht seyn. (d)

XIX. Fernere Befestigung des Reichs Wohlstandes unter Leopolds Regierung.

Mit Kaysler Leopolds Wahl gieng es schwer her.

der Abtretung der Bisthümer vor schweren Streit gesetzt / zeigt die Friedens-Historie. Schweden wolte gar die Chur haben. Ludolff lib. XLII. cap. II. pag. 1439. Doch diese gar zu grosse Staats-Veränderung ward noch vermieden.

(d) Die Politischen Beschwerden wolten die Kayslerlichen ganz auf den Reichs Tag verweisen. Ludolff lib. XLVI. pag. 1305. Schweden und Frankreich wolten ohne deren Ausmachung nicht schliessen. Denn deswegen war eigentlich der beschwerliche Krieg entstanden. Worauff endlich in dem P. O. art. VIII. eine vergnügliche Erörterung derselben vorgenommen ward.

her. Man wolte von dem Desterreichischen Hause absetzen. Dessen Verdienste nebst der ältesten Deutschen Hochachtung eines regierenden Hauses, ihm über zweyhundert Jahr die Kaysler-Crone erhalten. (a) Die angegebene Capitulation würde den Kaysler der meisten Majestät beraubet haben. Frankreich und Schweden riethen solche. (b) Endlich wehlete man

§. 19.

(a) Die Schmähungen des HIPPOLITHI *a Lapide* gegen das Erz-Haus Desterreich / als ob es sich des Reichs fast erblich anmasse/sind vorlängst von andern abgelehnet. Auch seine harten Rathschläge gegen gemeldtes Haus hat selbst MONZAMBANO *de statu Imp. Germ. cap. VIII. §. 3.* als abgeschmackt völlig verworffen.

(b) Man wolte Commissoriam Legem der Capitulation anfügen. Sobald als der Kaysler gegen selbe handelte / solte er sofort ipso jure der Regierung verlustig gehen. Sachsen und Brandenburg widerriethen es am meisten. Man müsse einen Kaysler nicht aller Macht berauben. Man wolte keinen Nothfall / bey welchem der Kaysler von der Capitulation abweichen möchte/erkennen. Siehe was deswegen gehandelt worden bey PVFENDORFIO *Brand. Rer. lib. VII. num. 22. pag. 410. n. 26. p. 412. seq. n. 33. 37. 40. pag. 421. 423. 424.* Der Rath

man ohne Neuerung zu verhängen. Leopold erfüllte die in Ihu gesetzte Hoffnung vollkommen. Des Reiches gemeine Rechte blühen unter ihm. Den bis jezo erhaltenen Reichs-Tag hat man ihm zu danken. (c) Von aussen ist Teutschland in Französische und Türcken-Kriege verwickelt worden. Doch solche Kriege sind dem grossen Reichs-Corper nicht schädlich. (d) Gegen den Türcken ist eine herrliche Vor-

Kath des HIPPOLITHIAL, dem Käyser als le Majestät völlig zu nehmen/ ist ebenfals von PVFENDORFIO oder MONZAMBANO &c. als ungereimt erkläret worden.

(c) Eigentlich verschrieb man diesen Reichs-Tag dem verhassten Deputations- Convent ein Ende zu machen. Contin. Ludolff lib. LXII. cap. II. pag. 1369. seq. Er ist bis jezo bestanden. Indem nichts süglicher schiene/ als vermittelst desselben die im Frieden erkante Reichs-Form desto sicherer zu stellen. Gewiß war auch diese Anstalt viel sicherer und nüzlicher/ als die man vor dem mit dem so bald zertrenneten Reichs-Regiment vorhatte.

(d) Sie sind vielmehr nüzlich 1) zu Erhaltung innerlicher Ruhe und Einigkeit. 2) Zu Vermeidung der gefährlichen Einmischung Frankreichs in die Teutschen Sachen. 3) Zu Abhelffung der übergrossen Volks-Menge. 4) Zu Übung in den Waffen/ u. s. w.

Vormauer erfochten. Frankreich hat einige Abend-Grängen Teutschlandes verkümmert. Dadurch sind aber dem Reiche seine Ansprüche nicht völlig benommen. (e) Von innen ist es im Reiche ruhig geblieben. Die Neuente errichtete Thur-Stelle ist nur mit der Feder besochten worden. (f) Die Bährischen von Frankreich erregten Unruhen sind auch frühzeitig beigelegt worden.

XX.

(e) Die öffentlichen Reichs-Verträge hat Frankreich immer zu erst gebrochen. Dadurch scheinen aber die erhaltenen Rechte gehoben zu seyn. Was Spanien abgetreten / ist ohne Bewilligung des Reichs geschehen. Deswegen so gar das Reich protestiret hat. Siehe PVFENDORFIVM Br. Rer. lib. XVI. num. 73. pag. 1246. da heißt es nach erwehnten Spanisch-Französischen Frieden: *Ad qua fœderatorum nemo respondit, nisi quod Casarei protestationem interponerent, qua ius imperii in Burgundiam, Dinantium, & alia loca reservabant.* Oesterreich kan dahero auch wegen der Graffschafft Burgund das Burgundische Votum mit Recht führen.

(f) Ließ wegen dieser IX. Thur-Stelle die Erzählung bey Rincken im Leben Leop. pag. 1148. bis 1165. 1314. 1352. 1397. 1398. 1399. Acta Publ. hat FABER Staats-Canz. T. IV. V. VI. &c.

XX. Neueste Staats-Begebenheiten
unfers Reiches.

Josephs vorhergeschehene Römische Königs-
Wahl ließ es zu keinem Interregno kommen.
In dem letztern interregno hatte es wegen des
Vicariats viel Streit gesetzt. (a) Nun ward
der Neundte Chur-Fürst bestätigt. Böhmen
ließ sich in die nächste Reichs-Verfassung mit
ein. (b) Wodurch Oesterreich ein stetes vo-
tum

§. 20.

(a) Es war eine Mit-Ursache der beschleunigten
Wahl. So Pfalz als Bähern konte leyden/
daß aller Streit vermieden wurde. Doch schies-
nen Pfalz seine Rechte besser als die Bähri-
schen gegründet. Siehe Ludolff *Contin.*
lib. VII. cap. 2. pag. 805. da die Sache wohl
erläutert. In unserm III. Cap. §. II. suche
fernern Bericht.

(b) Böhmen hatte bisshero auffer der Wahl mit
dem Reiche nichts zu thun gehabt. Nicht/als
hätte man seine *Selanicam civitatem* ver-
worffen; sondern/ weil es der Königlichen
Würde schien unzuträglich zu seyn. Die *Sy-*
nopsis rerum per Eur. gestarum a Pyreneæ Pa-
ce ad Badensem pacem ad an. 1708. pag. 461.
462. sagt davon wohl: VII. Id. Sept. *Cæsa-*
ris nomine, qua Bohæmiæ regis, Ratisbonæ
in comitiis imperii personam & singularia
electoris iura representavit Kinskius Co-
mes

tum in dem Chur-Fürsten-Rath erhielt. Die Burgundische Stimme fiel ihm auch zu. Andere Fürsten suchten mit guten Befugnissen mehrere Stimmen im Fürsten-Rath. Bis-hero ist die Sache noch unerörtert geblieben. (c) Wegen fortwährendem Spanischen Successions-Kriege hats von aussen des Reichs immer zu thun gegeben. Bey welcher Gelegenheit des Reichs Rechte auf Italien wieder aufgesucht worden. Selbst der Pabst mußte sich der rechtmäßigen Ansprüche des Reichs erinnern

mes, quod hactenus domus Austriaca videbatur neglexisse auctoritatis & maiestatis titulis confisa. Jezo wolten gerne die Catholiken eine mehrere Stimme im Chur-Collegio haben. Dazu war Böhmens Votum nützlich.

(c) Ehemahls erwog/nicht aber gezelet/man die Stimmen. Ein Herzogs-Votum überwog wohl 10. Gräfliche. Da sie gezelet werden/ist es gut/mehrere Lande in besondern Anschlag zu bringen. Sachsen fodert mit der größten Befugniß wegen Meißens/Thüringens/ u. s. w. mehrere Stimmen. Die er vormahls als Herzog von Sachsen bey noch nicht gezeleten Stimmen nicht bedurffte. Siehe SPENERVM Hist. Germ. T. II. lib. VI. cap. 3. S. 6. cap. 5. S. 6. Die wegen dieser Sache ergangene Acta hat FABER Staats-Lang. T. XIII. cap. 11.

nern lassen. (d) Kaysers Carls Regierung verspricht dem Reiche lauter glückliche Staats-Begebenheiten. Mit Frankreich ist Friede gemacht. Die Hoheit unsers Reiches ist in Italien auf guten Fuß gesetzt. Gegen den Türcken haben des Kaysers glückliche Waffen die ältesten Hungarischen Reichs-Gränzen behauptet. Die Nordischen Unruhen möchten sich endlich auch zum Ziel legen. (e) Ueberhaupt scheint des Reiches Wohl- und Ruhestand auf dem besten Grunde jetzt zu stehen.

Daf

(d) Mantua und Mirandola verlohren durch die Reichs-Acht Land und Leute. Der Pabst mußte sie Kaysers Josephs harte Puncte eingehen. Comacchio mußte er im Stiche lassen. Siehe *Synopsis ad ann. 1704. pag. 408. ad ann. 1707. pag. 443. ad ann. 1708. pag. 456. 458. 462. 463. 465. ad ann. 1709. pag. 468.*

(e) SPENERVS *Hist. Germ. T. II. lib. VI.* hat in *cap. 4.* die neuesten Reichs-Sachen unter Caroli VI. Regierung. Die jüngst zu ediren angefangene *Historie des heutigen Seculi* hat einen vernünftigen auctorem. Doch ist er vor Schweden sehr passionirt. RISSANDERS *Teutscher Staats-Mercurius* suchet lauter Lectours les Curieuses; die er hier und da mit diesem zierlichen Französischen Titel ihr Lob dem Werke zu sprechen heraus fordert.

Daß also künftige Zeiten keine widrigen Staats = Veränderungen sich möchten zu befürchten haben.

Drittes Capitel.

Von

Dem Römisch = Teutschen Reiche /
dessen öffentlichen Rechten / Gesetzen / wes-
sentlichen Theilen / Regiments = Form /
Haupt / und sämtlichen Mit-
Regenten.

I.

Des Teutschen Reiches öffentliche
Rechte.

DES Teutschen Staats Ursprung und
Veränderung lehren uns dessen heutiges
Regiment. Dasselbe ist theils alt /
theils neu. Des Königs, der Stände, deren
Reichs = Tage, meiste Gerechtsahme zeigt
Teutschlandes graues Alterthum. (a) Die
Lan-

§. I.

(a) Da kanst du also schon in TACITI *Germ.*
cap. VII. XI. XII. XIII. u. s. w. die Fußstapfen
mancher öffentlichen Teutschen Rechte fin-
den. Deren Verfolg siehest du hernach in
dem alten Fränkischen Reiche. Deswegen
sind

Landes-Herrschaft der Stände, das Teutsche
 Pabstthum, die Crantz-Versaffung, Reichs-
 Gerichte, und dergleichen, hat man neuern
 Zeiten zu danken. Doch die ältesten Rechte
 gelten, weil man sie behalten. Die neuern
 Rechte sind gleicher Gültigkeit. Denen die
 Regierung gehöret, konte die Aenderung des-
 rer öffentlichen Rechte nicht gewieget werden.

Ist

sind uns die Teutschen Alterthümer jetzt so lieb.
 Da sie vormahls wegen des Irthums/ ob hät-
 te unser Teutsches Reich des Römischen Reichs
 Rechte geerbet/ nicht sonderlich geachtet wor-
 den. Man meynete/ die Römischen Sitten
 und Rechte thäten der Sache ein Gnüge. Doch
 wie weit gefehlet worden/ kan jetzt ein jeder er-
 kennen. Wiewohl noch jeko will manchem nicht
 nöthig scheinen/ um die Teutschen Alterthü-
 mer sich zu bemühen. Die Ursache siehe oben
 erörtert Cap. I. S. I. lit. a. Vieler ihr
 Teutsches Reich soll erst von Conraden anfang-
 en. Was dürfen selbe sich viel um das vo-
 rige bekümmern? Einige nehmen zwar noch
 den Fränckischen Reichs-Staat mit/ und er-
 kennen dessen Nutzen in zubeurtheilenden
 Reichs-Sachen. Also hat MONZAMBA-
 NO cap. I. da er fast der Meynung von dem
 neuen Ursprung des Teutschen Reiches die ers-
 te Gelegenheit gegeben; doch wohl gewußt/
 wie viel der Fränckische Staat uns nuze. A-
 ber

Ist es also unnöthig, neuern Rechten einen alten Ursprung zu erdichten. (b)

G

II.

ber ZSCHACKWITZ in denen Notizen zu Carls VI. Capit. bey dem Exam. I. P. pag. 233. wirft fast allen Nutzen weg. Er nennet es einen eingewurzelten Reichs-Irrthum/ wenn unser Teutsches Reich mit dem vormahligen Fränckischen Reiche vermischeret werde: da doch ganz bekant/ und sich aus der Historie selber ergebe/ daß keines mit dem andern einige Verwandtschaft gehabt / u. s. w. Also ist ihm die ganze alte Reichs-Historie eitel. OTTO FRIS. und alle alte Scribenten lügen ihm/ wenn sie in unserm Reiche das Fränckische zeigen. Jedoch ich zweiffele/ ob er werde eine grosse Secte machen. Seine Meynung findet/ wie in der ganzen Reichs-Historie/ also schon in unsern kurzen Gedanken Cap. I. solche Gegen-Beweise/ welche ihm zu entkräften gewiß ohnmöglich fallen muß.

(b) Des über Teutschland sich erhebenden Pabstthums eigentliche Zeit entdecket unser Cap. II. §. 2. Die Reichs-Gerichte/ wie sie jetzt sind/ erkennet auch jeder als neu/ und in die Zeiten Maximilians gehörig. Da indessen des Käyfers hochrichterliches Amt nach dessen ältesten Rechten niemand in Zweifel ziehen het. Nur giebt es einige/ die wegen der Läng-

dess

II. Der Reichs- Rechte eigentliche Grund-Quellen.

Derer öffentlichen Teutschen Rechte Quellen sind die Gesetze und das Reichs- Herkommen. Nach diesen richtet sich, und auf die

des- Herrschafft/ und Reichs- Cränse sich ältere Ursprünge hervorzubringen bestreiffen. Die Landes- Herrschafft derer Stände soll gleich mit Conraden dem Ersten fest seyn gestellt worden. Es hat aber obige Betrachtung schon so viel gründliche Sätze gegen selbes Vorgeben an die Hand gegeben/ und den ersten Ursprung der Landes Herrschafft in den Zeiten Henrichs des Vierdten so deutlich gezeigt: daß wir ohne Bedencken auch derselben den Nahmen neuer Rechte hier beylegen können. Die Reichs- Cränse befiehet COCCIVS 7. P. cap. IV. §. 2. in den alten Zeiten Henrichs des Ersten zu suchen. Da er nun meynet/ die ersten VI. Cränse seyn nichts anders/ als die alten Teutschen Haupt- Staaten; So bleibet wohl aus unserm obigen richtig/ daß diese letztere noch viel älter/ als Henrichs Regierung seyn. Doch leugnen wir erstlich/ daß die Haupt- Staaten in der Ordnung ehemahls gewesen/ welche COCCIO beliebet vorzubringen. Davon oben Cap. II. §. 1. Gesetzt aber/ es wäre so; wird doch niemahlen erweislich werden/ daß die Cränse solten aus denen alten

diesen bestehet das ganze Reichs=Regiment. (a)
Das Reichs=Herkommen giebt die Deutsche
Staats=Historie. Die Reichs=Gesetze sind

§ 2 in

alten Haupt=Staaten erwachsen seyn/ und da-
hero in den ältesten Zeiten ihren Ursprung sin-
den. Zu der Zeit/ da die Cränse wurden anges-
leget/ wuste man vielleicht von denen alten
Staaten nichts. Gewiß richtete man sich
nach diesen nicht viel. Sondern die bewegens-
den Ursachen zur Anlegung der Cränse gaben
auch dessen Eintheilung an die Hand. Wel-
che Theilung fast allein die bequeme Lage beob-
achtete. Dahero jeso in manchen Cränsen sich
der alte Haupt=Staat zeiget. Der doch zu
Anlegung desselben villeicht wenige Gelegen-
heit gegeben. Mag dahero unsere Cränse nie-
mand mit Recht in denen alten Gerechtsfah-
men suchen.

§. 2.

(a) Die Deutschen Bischöffe reden sehr wohl
gegen den Pabst / der mit Friederichen dem
Ersten zerfallen war. *Duo sunt, quibus no-
strum regi oportet imperium, & leges sanctæ im-
peratorum, & usus bonus Prædecessorum &
Patrum nostrorum. Istos limites præterire nec
volumus, nec possumus: quicquid ab his discor-
dat, non recipimus:* bey dem RADEVICO
lib. I. cap. 16. da finden wir also diese 2. alten
Quellen der öffentlichen Rechte schon in alten
Ze-

in alte und neue getheilet. Die alten gelten, so fern ihnen kein neueres Geseze oder Gebrauch entgegen stehet. (b) Unter den neuen sind die vornehmsten die güldene Bulle, die Reichs Abschiede, der Land- und Religions-Friede, die

Capit
Zeiten. In den neuesten bestätigt sie P. O. art. IIX. §. 4. mit nachdrücklichen Worten: *De cetero, heißt es/ omnes laudabiles consuetudines, & S. R. J. constitutiones, & leges fundamentales, in posterum religiose seruentur, sublatis omnibus, qua bellicorum temporum iniuria irreperant confusionibus.*

(b) Auf das Reichs-Herkommen hat man sich schon lange zu beruffen pflegen. Siehe oben im II. Cap. §. 8. lit. a. §. 9. lit. c. einige Zeugnisse. In der *Epistola Electorum ad Papam de Electione Lud. B. apud LEIBNITIVM Cod. Dipl. T. I. n. 36. pag. 67.* heißt es von denen Churfürsten: *ad quos tam de iure quam de Consuetudine antiqua & adprobata, ius eligendi Rom. Regem noscitur pertinere.* Die alten Teutschen Geseze hat LINDENBROGIVS in *Cod. LL. Ant.* Da doch die öffentlichen Rechte nur aus denen übrigen Bürgerlichen aufzusuchen stehen. GOLDASTVS in *Constit. Imp.* will mehrere alte Reichs-Geseze geben. Nur schade/ daß man deren Richtigkeit oft muß in Zweifel ziehen. Mit selbden Gesezen erhielten sich aber die boni mo-
res,

Capitulationen, und der Westphälische Friede. An diese Reichs-Gesetze sind alle in Reichs-Sachen verbunden. (c) Doch mag in Politzey und Bürgerlichen Sachen einem Reichs-Stand in seinen Landen durch selbe die Hand nicht gebunden werden. In zweifelhaftten Fällen ist die Entscheidung dem Kaiser und

§ 3

dem

res, die zu denen ältesten Zeiten loco bonarum legum denen Deutschen waren. *TACTVS Germ. cap. 19.* Wie übrigens man sich nicht allein auf das Reichs-Herkommen/ sondern auch die alten Reichs-Gesetze/ in späten Zeiten in Reichs-Sachen bezogen/ zeigt die Historie. Die *Francicæ, Carolinæ, Suevicæ* seu *Alemannicæ, Bavaricæ* leges wurden auf Reichs-Tägen nicht vor altväterisch gehalten. Siehe unter vielen andern Zeugnissen *OTTONEM FRIS. lib. II. cap. 28. pag. 470.* *OTTONEM de S. Bl. cap. 50.* *ARNOLDVM LVB. lib. II. cap. 24.* Wegen deren Gebrauch selbst magst du wohl sagen: daß sie gelten/ in wie weit deren Abschaffung nicht dargethan sey.

(c) Diese Gesetze sind nun herrlich. Doch allein dieneten sie nur einem Leguleio. Die Stats-Historie muß ihnen das Verständniß geben. Wegen dessen wir uns auch schon oben bemühet. Unter denen neuen Publicisten hat *TITIVS* nicht übel gethan/ daß er *li-*
bro

dem Reiche zuständig. (d) In Ermangelung
derer Reichs-Rechte kommt es auf das Natur-
und Völkler-Recht an. Und haben die Rö-

bro II. 101. von denen Reichs-Gesetzen/ und des-
ren eigentlichen Verstand / rechtschaffene
Nachricht gegeben. Welche sonst man
chem bey aller seiner Abhandlung des Juris
Publici unbekant bleibet.

(d) Ein Reichs-Stand vermag Gesetze zu ge-
ben/ auch gegen die gemeinen Reichs-Rechte.
Dahero es kaum der Sächsischen Protestatio-
nen bedurfft hätte/ wenn in denen Reichs-
Abschieden etwas gegen das Sachsen-Recht
verordnet wurde. Siehe die Sache wohl
verhandelt von THOMASIO in *Disf. de po-
testate LLatoria statuum imperii contra ius
commune*. Die interpretatio legum Authen-
tica ist dem ganzen Reich ausdrücklich überlas-
sen in P. O. art. VIII. §. 2. *ubi leges feren-
da vel interpretanda &c.* Welches also ver-
füget ward / weil unter andern Beschwerden
auch diese war/ daß der Käyserliche Hoff sehr
ungleiche Erklärungen denen Reichs-Gesetzen
offt gegeben. Siehe davon der Evangelis-
schen Vierts und zwölffte Beschwerde auf
dem Regenspürger Reichs-Tage an. 1613. bey
Ludolffen *lib. XIII. cap. 2. pag. 428. 429.*

mischen Rechte unsern Reichs-Sachen keine
Maass zu geben. (e)

III. Die wesentlichen Theile des Teut-
schen Reiches.

Das zu-regierende oder selbst-regierende
Reich ist ganz Teutschland. Es bestehet in
zehen Cränzen und Böhmischen Landen. Die
alten Herzogthümer und Haupt-Provinzen
sind lange zerrissen. An deren Stelle sind in
denen Cränzen grosse und kleine Staaten. (a)

§ 4

Sie

(e) Ehe das Natur-Recht bekannt gemacht wor-
den / sahe man in Ermangelung der Reichs-
Gesetze lauter Römische leges in allen Reichs-
Handelungen. Davon uns bey Hortledern/
als man von Rechtmäßigkeit eines Bundes
gegen die Catholischen handelte / Exempel
vorkommen. Man meynete / das seyen die eig-
entlichen principia cognoscendi & iudican-
di. Nun weiß man es besser. Wo keine Mens-
schen-Gesetze da sind / ist auch kein Richter.
Denn muß das göttliche Recht der Sache den
Ausschlag geben. Worauf man sich heut zu
tage billig in Reichs-Sachen beziehet.

§. 3.

(a) Die kleinen Staaten theilten sich willkühr-
lich zu einem derer VI. ersten Cränze. Auf
die alten grossen Haupt-Staaten sahe man/
nach obiger Anzeige / dabey gar wenig. Wel-
ches leichtlich zu zeigen. Denn was hat Hef-
sen

Sie haben von denen Würden und alten Nemo-
tern derer Regenten ihre Nahmen. Es sind
Churfürstenthümer, Herzogthümer, Pfaltz
Marck und Land-Gravschafften, Fürstenthü-
mer, Gravschafften, Herrschafften, auch Erz-
und Bisthümer, Abteyen und Reichs-Städte.
Etliche Cränse sind wegen der hohen Staa-
ten sehr mächtig. Dahin gehören Oesterreich,
Burgundien, Bavern, und beyde Sachsen.
In andern ist die Menge von kleinen Staa-
ten, und die Macht sehr zertheilet. Welches
in Schwaben, Francken, beyden Rhein-Landen,
und Westfalen zu sehen. Die letzteren Crän-
se möchten in gewissem Verstande unmittelba-
re Länder heissen. Die erstern könten mit-
telbare Lande abgeben. Ehemahls war ein
Land bald mittelbar bald unmittelbar: und ist
dabey auf keine sichere Eintheilung zu fussen. (b)
Die

sen bey dem Rheinischen Cränse zu thun? was
Lüttich bey Westfalen? Wenn jener nach
COCCEII *J. P. cap. IV. §. 1. 2.* Meynung
das Rheinische Francken / dieses das getheilte
Sachsen bedeutet. Siehe oben Cap. II, §. 13.
lit. b. Bloß in Francken und Schwaben / und
doch nicht völlig / mochte sich die Gestalt der al-
ten Staaten in etwas zeigen.

(b) COCCEIUS *J. P. cap. IX.* hält viel auf der
Teutschen Länder Eintheilung in *partem me-
diatam & immediatam.* Sie läßt sich aber
aus

Die Rahmen vom Ober- und Niederlande haben ihren Grund in der Geographie. (c)

G 5

IV.

aus der Historie schlecht beweisen. Ofte blieb ein Herzogthum unmittelbar / daß der Käyser dessen Einkünfte zu des Reichs Nothdurfft nutzen mochte. Eben das bekam aber bald wieder seinen Herzog. Die jeko wegen der vielen kleinen Staaten fast unmittelbar zu nennenden Länder waren vormahls lauter Herzogthümer. Das älteste unmittelbare Land / Terra Rhenensis, wird jeko von der Pfalz guten theils eingenommen. Ist also fast mittelbar. Eigentlich war auch nicht unmittelbar / was der Käyser als Herzog besaß. So bleibt jeko Oesterreich mittelbar. TITIVS 7. P. lib. III. cap. 3. S. 24. seq. weist der Meynung Ungrund sehr wohl. Ob er gleich sonst in der Historie nicht der beste gewesen. Was aber gegen dergleichen Beweise COCCIVS werde künfftig gründlichers lehren / stehet von seiner nechsten Schrift / die er in dieser Materie versprochen / zu erwarten.

(c) Unsers alten Teutschlandes Flüsse gehen alle gegen Mitternacht in die See. Welches bereits ARISTOTELI in *Meteorolog. lib. I. cap. 23.* bekant gewesen. Die Lande gegen den Anfang der Flüsse hießen daher Ober- die andern Nieder-Lande. Doch ist auch im Reichs-Scilo die Eintheilung nicht unbekant.

IV. Des Teutschen Reiches alte auswärtige
Herrschaften und deren jetzige
Beschaffenheit.

Das eigentliche Teutsche Reich hat seinen
Zuwachs stets gehabt. Viele benachbarte
Staaten mußten sich der Teutschen Hoheit un-
terwerffen. Der Haupt-Zuwachs war aber
Roms Herrschafft und Italiens Königreich.
Die von seiben herstießenden Gerechtsahme
sind noch nicht ungültig worden. Italien muß
noch unfers Reichs Ober-Herrlichkeit erken-
nen. Der Pabst hat den Kayser zum Schutz-
Herrn. (a) Unser Reich heißt davon das Rö-
mische

tant. Wiewohl COCCEN cap. IX. f. P.
S. 9. Folgerungen auf die Grafen und Prä-
laten-Bäncke nicht sonderlich erweislich sind.
Und die Eintheilung selbst in Reichs-Sachen
keinen so besondern Nutzen hat.
S. 4.

(a) Davon handelt am besten CONRINGIUS
de Fin. Germ. Imp. lib. II. cap. 20. seq. Gleich-
e Materie finde von COCCEN f. P. cap.
IV. VI. wohl abgehandelt. Bey diesem wünscht
aber/ daß sein Satz besser bewiesen wäre/ da-
er Teutschland zu Ehren alles/ was die Fran-
cken gleich im Anfange erfochten/ un-
ferm Reiche zuschreiben will. Hier fällt
also unserm Teutschland selbst das alte Gallie
andere Reiche zu geschweigen/ zu. Rom
und

misch = Deutsche Reich. Doch sind beyderley Reiche Rechte unvermischet blieben. Kein Italienischer Staat, kein Römer ist mit in die Deutsche Regierung gezogen worden. (b) Des Burgundischen Reiches Anwächse sind nach und nach in die völlige Reichs-Berfassung

und Italien sollen wir also Carln dem Grossen/ nicht erst Otten schuldig seyn. Die Beschreibung dieser Lehren/ wo sie auszufinden/ wäre nicht undienlich. Doch halte ich/ daß gar zu viel dabey noch zu bedencken stehet. Wo von künftig bey denen Gerechtsahmen und Rechts-Ansprüchen unsers Reiches zu handeln Gelegenheit seyn wird.

(b) Siehe obon Cap. I. S. 12. lit. b. Die Deutschen hatten allein einen Käyser zu weh- len; die Regierung zu führen. Wiewohl auch der alte Irrthum von des Römischen Reiches Gerechtsahmen gemacht/ daß man gemeynet/ es geschehe zugleich in des Römischen Raths Nahmen. In denen *Actis Electionis Conradi IV.* sagen die Wahlfürsten von sich: *Nos, qui circa hoc senatus Romani locum accepimus &c.* bey LEIBNITIO *Cod. Dipl. Prodr. num. XI. pag. 9.* Der Titel des Römischen Reiches Teutscher Nation kömmt von Maximilians Zeiten her: und findet sich fleißig in denen Reichs-Abschieden. Siehe GOLDASTVM *Constit. Imper. T. II. pag. 178. &c.*

fassung gezogen. (c) Andere ehemahls unterthänige Staaten sind völlig erlassen. Und bleibet unserm Reiche auf selbige kaum das Andenken der alten Ansprüche übrig. (d)

V. Derer besondern Reichs-Staaten Regiments-Art.

Unsere Reichs-Gestalt gehet entweder das gesamte Reich, oder die verbundenen Staaten an. Der letzten Regiments-Art ist ohnschwer zu errathen. Guten theils haben wir kleine Monarchien. Hier und da ist die Regierung durch der Land-Stände oder deren Capitul Rechte etwas eingeschräncket. Doch hat der Fürst immer das meiste zu sprechen, und scheint die Land-Stände fast nur um Rath zu

(c) In den Rheinischen Circul ward Savoyen/ und in den Burgundischen Hoch-Burgund gezogen. Vorhero waren auch die Burgundischen als Reichs-Fürsten bereits geachtet. Welches aus der Historie von denen Herzogen von Burgund/ und Chalons/ u. a. klar ist.

(d) Oben Cap. II, S. 1. 6. sind diese ihrer Unterthänigkeit hiernächst entschlagene Staaten mit genennet worden. Wolte einer auf selbe noch jeko dem Reich einige rechte Ansprüche machen; der würde wenig Beyfall finden. Doch erinnert man sich billig/ in welcher Hoheit unser Reich ehe dem gestanden.

fragen. (a) Einiger Reichs-Städte Regierung kömmt auf die vornehmsten Familien an.

III

S. 5.

(a) Die Landes Verträge sind hiebey genau zu beobachten. Denen an Schweden und Brandenburg überlassenen Ländern ist ausdrücklich in P. O. art. X. XI. alle hergebrachte Freyheit mit allen alten Gerechtigkeiten bestätigt worden. Sonsten finde auch den Nahmen Monarchia & regni von Württemberg gebrauchet bey TRITHEMIO Chr. Hirs. ad an. 1482. pag. 512. Welches Zeugniß/ weil es der Landstände Rechte zugleich mit Erwähnung thut/ desto lieber anführe. Eberhardus BarbatuS, Comes de Wirtemberg, homo prudens & astutus consilio, sciens, quod omne regnum in se ipso diuisum desolabitur, . . . ; cum ducatus Wirtembergensium esset in duo partitus, quo modo in vnam reuocarentur monarchiam, prudenter excogitauit Consilio itaque senioris Eberhardi consentientis, Eberhardus iunior & Henricus comitatum diuisum reduxerunt in vnum, statuentes & litteris confirmantes, quod regnum principatus Wirtembergensium, perpetuo deinde maneat indiuisum penes vnum, de cuius manu hæredes reliqui annuam pro sustentatione sua pecuniarum recipiant portionem, Hac vnitate prudenter conclusa,

per

In andern hat das Volck in seinen Zünfften alles zu sagen. Bey denen letztern zeigt sich noch die Art der alten Teutschen ungebundenen Freyheit. (b) Die übrige Teutsche Freyheit ist bey denen Reichs-Ständen zu suchen. (c) In seinen Landen wird sie kein Fürst gerne suchen, vielweniger finden lassen.

VI. Des Teutschen Reiches unregelmäßige und ungenannte Haupt-Regiments-Form.

Die Haupt-Reichs-Gestalt findet keinen rechten Nahmen. Denen Teutschen hat nie eine regelmäßige Regierung angestanden. Die Liebe zum hohen Adel und Königlichen Hause hat

per populum quoque terra unanimiter collaudata &c. Wie solten nun nicht die mächtigen Staaten mit dem Nahmen einer Monarchie mögen benennet werden? Siehe hierbey HERTII gute *diss. de specialibus Rom. Germ. Imp. Rebuspublicis earumque variis nominibus & figuris.*

(b) TACITVS *Germ. cap. XI.* sagt: *Illud ex libertate vitium, quod non simul nec iussi conveniunt, sed & alter & tertius dies cunctatione coëuntium consumitur. Ut turba placuit, confidunt &c.*

(c) Deren Befügnisse sich auch dieselben billig anmassen. Wie aus vielfältigen Reichs-Akten bey GOLDASTO, HORTLEDERN, und sonst zu erschen.

hat diesen allezeit einen besondern Vorzug ge-
gönnet. Die unumschrenckte Freiheits-Liebe
hat aber allen Monarchien im Wege gestanden.
Deswegen ist unser Reich stets im Mittel blie-
ben zwischen einer Monarchie und einem
Bündniß freyer Staaten. Bald hat sichs auf
die eine, bald andere Seite gelencket. (a) Es
ist kein Monarchisches Reich. Denn alle Stän-
de sind Regenten in ihren Ländern und Mit-
Regenten auf dem Reichs-Tage. Dieses rei-
met sich zu keiner Monarchie, so gemessen als
sie auch erdacht werde. (b) Es ist kein blosses
Bünd-

§. 6.

(a) Siehe oben Cap. I. §. 4. 8. 11. und die daselbst
angeführte Zeugnisse. MONZAMBANO *cap.*
VI. de Forma Imperii Germanici, und nach ihm
TITIVS *I. P. lib. VII. cap. 9.* haben diese Ma-
terien am besten untersucht.

(b) In andern Königreichen haben die Stän-
de bey der Regierung mit zusprechen. Doch
sind sie vor sich keine Landes-Herren. Da kan
der Nahme einer eingeschrenckten Monarchie
statt finden. Mit nichten bey Teutschland.
Deswegen auch COCCEN *I. P. cap. VII.*
Meynung der Sache wenig gnug thut. Ein
regnum vere Monarchicum, sed ab omni memo-
ria & a prima origine sua mixtum ex populari,
optimatum, & qui deinde accessit, regio statu,
möchte manchem fast als ein *Συδηγόζυλον* vor-
koma

Bündniß freyer Staaten. Denn dem Reichs-
Haupte stehen noch herrliche Gerechtsahme zu.
Die Stände sind auch nicht allein des Reichs-
Glieder, sondern in gewissem Absehen Reichs-
Unterthanen. Alle sind dem Rånser mit Pflichten
verwandt. (c) Welches auch deren Mei-
nung

kommen. MONZAMBANO wird von man-
chen getadelt/ die/wenn sie die Wahrheit bekenn-
en wollen/die Reichs-Form viel ungeschickter/
als jener/vorstellen müssen. Ja/sagst du/wie
müssen eine Monarchie behaupten/ sonst ver-
siehret das Reich seine Hoheit und Würde bey
andern Völkern. Dis letztere aber ist nicht zu
fürchten. Des Reichs-Rechte sind zu alt. Will
einer sie anfechten/ sind die meisten ihr gewo-
gen. Erdichtete Nahmen würden es doch nicht
gut machen. Fremde lernen auch Wahrheits-
ten kennen. Der Frankose BODINVS hat
gar unser Reich zur Aristocratie machen wollen.
Deswegen finde noch nicht/ daß Frankreich
aus solcher Ursache den Reichs-Rang sitrttig
habe machen wollen.

(c) Es zeigen dieses die von denen Ständen dem
Rånser und Reiche abzustattende Pflichten.
Die ältern Litteræ Inuestituræ nennen es
fidelitatis, homagii, obedientiæ, & subiecti-
onis debita corporalia iuramenta. Siehe
in LEIBNITHI Cod. Dipl. P. I num. 94. pag.
208. n. 109. pag. 259. &c. Solche Pflicht-
leistung

nung verwerffen machet, die eine Aristocratie in Teutschland suchen. Und bleibet endlich gewiß, daß man sich umsonst um einen gewissen Nahmen unserer Reichs-Gestalt bemühe.

VII. Käyserliches hohes Amt und Majestät.

Vors erste hat unser Reich sein Haupte. Von Teutschland ist es König. Deswegen Maximilian sich besonders König von Germanien nennete. Wegen Roms Herrschafft führet es den von denen Römischen Regenten beliebten Käyser-Titul. (a) Es heisset vfft ein Beschützer

fung reimet sich zu keiner blossen Bundes-Verwandschafft. So mag also nebst BODINO auch HIPPOLITHVS a L. mit seiner Aristocratie sich bey dem Teutschen Reiche keinen Beyfall erwerben. Die Optimates huldigen dem gemeinen Wesen nicht. Noch schickt sich auch dieses zu selbem Regiment / daß jeder Reichs-Stand fast freyer Herr in seinen Landen ist. Eines jeden Optimatis Güter sind der gemeinen Regierung unterworfen. Welches aber keinen Platz in denen Reichs-Landen findet. Als in denen einem Fürsten auch gegen die gemeine Reichs-Rechte Verordnungen zu thun frey stehet.

S. 7.

(a) Von den Titulaturen unsers Käysers siehe in der andern Betrachtung das fünffte Capitel

zer der gemeinen Freyheit und Rechte. Und
Darinn bestehet seine vornemste Würdigkeit.
Die Reichs = Herrschafft stehet ihm nicht
zu. (b) Doch ist ihm die Majestät durchaus
nicht

pitel. Wolte man ja den Käyser-Titel höher
als den Königlichen gehalten haben/würden
sich unsere Könige villeicht süglicher Teut-
sche Käyser genennet haben. Doch Roms
Hohheit schien einen von selber zeigenden Mah-
men herrlicher zu machen. Jezo nach so al-
ten Gebrauch dürfften sich viele weigern/
Teutschland die gebührenden/doch ungebräuch-
lichen/Ehren-Titel zu geben. Deswegen denn
der alte Titel nunmehr nicht unbillig behal-
ten wird.

(b) WIPPO in Vita Conradi S. pag. 435. legt
seinen Schwäbischen Grafen die Worte in
Mund: *Nolumus inficiari, quin vobis (duci)
fidem firmiter promitteremus contra omnes præ-
ter eum, qui nos vobis dedit. Si serui essemus
regis & imperatoris nostri, & ab eo iuri vestro
mancipati, non nobis liceret a vobis separari.
Nunc vero cum liberi simul & libertatis nostræ
summum defensorem, interea regem & impe-
ratorem nostrum, habeamus, vbi illum deserimus,
libertatem amittimus. . . . Quod cum
ita sit, quicquid honesti ac iusti a nobis exquiris,
in hoc parere volumus vobis: si autem
contra hoc vultis, illic revertemur liberaliter,*
vnde

nicht abzuspochen. Welche der Kaysler mit der größten Befugniß versiehet. Alles geschieht in seinem Nahmen in dem Reiche. (c) In seinen eigenen Gerechtsahmen verfähret er gang willkührlich. Die Stände sind durchgehends seine Lehns-Leute. Indessen begreiffet diese Majestät des Kayslers die wenigsten so genannten Majestäts-Rechte. In welchen Kaysler und Stände nichts anders als gemeinschaftlich vornehmen können. Dazu verbindeht sich ein Kaysler durch die Capitulation. (d)

H 2

In

unde ad vos venimus conditionaliter. Diese bedenklichen Worte zeigen des Kayslers Pflichten. Keine Reichs-Herrschaft stehet ihm zu. Doch auch durfften die Herzoge der Herrschaft ihres Landes sich damahls noch nicht anmassen. Wo bleibt also die eingebildete Landes-Herrschaft? die einige gleich unter dem ersten Conrad suchen.

(c) Die alten Reichs-Gesetze führen zwar einen viel herrschsüchtigern Titulum, welcher nun von ein paar hundert Jahren her abgeschaffet worden. Doch noch jezo giebt der Kaysler zu allen den Nahmen. Biewohl in der Sache selbst des Reichs Benennung allezeit des Kayslers Hoheit zur Seite stehet. (e)

(d) Vor der schriftlichen Capitulation ward das zu der Kaysler durch das Reichs-Herkommen verbunden. Diese schien bey Carl dem fünfften

In einem unregelmäßigen Reiche darff man sich an eine unförmliche Majestät nicht kehren. Die dadurch nicht aufhöret aller Hoheit theilhaftig zu seyn, ob sie gleich nicht allein befugt, sich aller hohen Gerechtsahmen anzumassen.

IX. Des Käysers hohe Gerechtsahme.

Des Käysers eigentliche Rechte sind nach und nach nicht wenig verkümmert. Das hohe Recht in Kirchen-Sachen allein zu sprechen hat sich Henrich der Fünffte von dem Pabst abnehmen lassen. Anderer Rechte hat sich der Käyser gegen die Stände begeben. (a) Es ist ihm übrig, auf denen Reichs-Tagen den Vortrag

ten nicht hinlänglich zu seyn. Deswegen brachte man es zu einem förmlichen Vertrag. Welcher bey jeden Käysers Wahlen mit neuen Zusätzen vermehret ward. Endlich setzte der P. O. art. 8. §. 2. 3. die gemeinschaffliche Regierung des Käysers und derer Stände auf den festesten Fuß. Bey welchem es selbstem Oesterreich seines Vortheils wegen zu lassen. Welcher sich zeigen würde/ wo die Käyserliche Würde an ein ander Haup käme.

S. 8.
(a) Von denen Kirchen-Rechten ließ Cap. II. §. 1. 2. durch deren Verlust der Käyser seine Haupt-Macht verlohren. Die Reichs-Ge-richte haben jeso zugleich vom Reiche ihre iurisdic-

trag zu thun. Durch seine Beystimmung machet er Reichs = Schlüsse. Er ist noch der oberste Richter in Reichs = Sachen. Dieses Recht versiehet sein Reichs = Hoffrath. (b) Er

H 3

ist

isdiction. Da sie vormahls ganz allein vom Kaysler dieselbe bekamen. Der Kaysler beschrieb vormahls allein Reichs = Täge. Machte nach bereits behaupteter Landes = Herrschafftlicher Hoheit allein Reichs = Stände. Davon oben das Exempel von den Pommerischen Herzogen aus *SAXONE GRAMM. lib. XV. pag. 371.* angeführet worden. Der Kaysler mochte hler und da in denen Provinzen sich auf halten. Welches mit verlohrenen Reichs = Domaniis auch verloschen. u. s. w. Ob aber der Kaysler sich dieser Rechte begeben / oder es ihm von denen Ständen abgesprochen worden / lassen wir unerörtert. Ist gleich das letztere / kan ich doch auch sagen / der Kaysler habe es sich begeben. Denn ob es gerne geschehen / ist eine andere Frage. Wie ein und das andere dem Kaysler von denen Ständen auf den Reichs = Tügen seye völlig abgesprochen worden ; kan man aus dem *DODECHINO ad ann. 1126. pag. 470.* welches Zeugniß wir oben *Cap. II. S. 3. lit. b.* angeführet / absehen.

(b) Ohngeachtet das Cammer = Gericht mit von dem Reiche dependiret / bleibt doch der Kaysler oberster Reichs = Richter. 1) Wegen des

VON



ist der Obell alles hohen und niedern Adels. Derer Stände Verträge, Vergleiche, und Vereinigungen, müssen aus seinem Beyfall ihre Gültigkeit haben. (c) Er errichtet Universitäten; macht Notarien; verleihet allerhand

von ihm allein herrührenden Reichs-Hofraths. 2) Wegen der höchsten Richter-Stellen/ die er in der Cammer allein besetzt. 3) Wegen des/ daß auch in selber alles in seinem Nahmen verhandelt wird, u. s. w.

(c) Von dem iure nobilitandi brauchen die ältesten Investituren viele artige Beschreibungen. Carolus IV. in der Erhöhung seines Bruders zum Herzoge von Luxemburg saget: *a corrumpente splendore regalis solii nobiliter ille (thronus regius) velut a sole radii, prodeuntes firmum delium status & conditiones illustrat, & primæ lucis integritas inuiolati luminis detrimenta non patitur, imo amplioris utique scintillantantis iubaris expectato decore perfunditur, dum in circuitu sedis Augustæ illustrium principum numerus ad imperii sacri decorem feliciter adaugetur.* Siehe das Diploma bey LEIBNITIO *Cod. Dipl. T. I. num. 94. pag. 207.* Doch ist dieses Kaiserliche Recht allen Hohen Adel und Würden zu verlehnen/ in denen Capitulationen auch etwas eingeschrencket. Zum wenigsten muß sich ein Kaiser dessen bescheiden/ daß er keinen darf

hand Würden und Privilegien. Zu Vermehrung seiner Hoheit hat er die hohen Reichs-Erz- und Unter-Nemter. Mit denen Churfürsten hat er wichtige Reichs-Handlungen zu verfügen. Diese sind seine innersten und geheimtesten Rätthe. (d) Er beschreibet mit ihnen

§ 4

nen

darf zum Reichs-Stand machen. Zu dieser Qualität kan niemanden der bloffe vom Käyser verliehene Titel helfen. Siehe Capit. Leop. Art. 44. Jos. art. 43. Car. VI. art. 22. Derer Verträge und recessie Confirmation bleibt dem Käyser eigen: wie aus häufigen Sächsischen Exempeln Müller in *Ann. Sax.* zeigt. Siehe nur eins pag. 560.

(d) Die *Aurea bulla Prol. §. tit. 3. seq.* machet diese Hoheit derer Churfürsten sehr groß. Von ihnen heißt es: *qui velut columna proceres sacrum adificium circumspēta prudentie solerti pietate sustentant: quorum prasidio dextra imperialis potentia roboratur. &c.* In denen Capitulationen finden sich gleiche Beschreibung. Capit. Car. VI. art. 1. heißt es: Das Heilige Römische Reich/ und die Churfürsten/ als dessen Förderste Glieder/ und des Heiligen Römischen Reichs Grund-Säulen. u. s. w. Welche Hoheit/ und davon abhängende Haupt Vorsorge vor das Reich/ auch die übrigen Stände dem Käyser und denen Churfürsten nicht verwegern. Nur

nen die Reichs = Täge. Mit ihrer Einstimmung kan er Aecht und Aber = Aecht erkennen; Reichs = Bündnisse schliessen; das Münz = Zoll und andere Gerechtsahme verleihen; Reichs = Güter veräußern, und über hohe Lehns = Fälle Verordnung thun. (e)

IX.

Nur meynen sie / daß oft die völlige Reichs Regierung von ihnen wolle geführet werden. Von welcher Beschwerden Erheblichkeit wir anderswo reden werden.

(e) Durch die Capitulationen sind die Gerechtsahme der Churfürsten noch fester gesetzt. Und verordnen obige Punkte samt und sonders *Capit Jos. art. 16. 27. 10. 33. 20. 23. 12. 29. Capit. Car. VI. art. 13. 20. 6. 8. 9. 10. 11.* Wie aber die Josephinische Capitulation schon in mehrern Fällen derer übrigen Stände Mit = Einstimmen erfordert / als die vorigen Capitulationen: Also hat besonders die letzte Capitulation ihnen in denen meisten angegebenen Befugnissen gefüget. So wird *Cap. Jos. art. 27.* noch bloß das Vorwissen / Rath, und Bewilligung / des Heiligen Reichs Churfürsten / welche sich des Wercks nicht theilhafft gemacht / bey zuerkennender Aecht und Aber = Aecht erfordert. Die *Capit. Car. VI. art. 20.* verordnet aber nicht allein das Vorwissen / Rath, und Bewilligung / des Heil. Reichs Churfür-

IX. Eines Reichs-Hauptes Wahl und Crönung.

Das Reichs-Haupt wird gewehlet. Doch bleibt man gerne bey dem regierenden Hause. Welches vielen den Schein einer Erb-Folge der alten Käyser gegeben. (a) Sonst wehleten alle Stände. Indessen hatten die Herzoge einige Vor-Handlungen unter sich zu pflegen. Wen sie beliebten, pflegten die übrigen nicht leicht auszuschlagen. Endlich ist das

H 5

Wahl,

fürsten / Fürsten und Stände; sondern auch einen disfalls ordentlich anzustellenden Proceß / und folgliche Wiederherstellung des alten Fürsten-Rechts. Dergleichen in andern Puncten beliebte Veränderungen mag jeder in benennaten Texten selbst untersuchen.

§. 9.

(a) Von der Olitana consuetudine bey dem Königlichem Hause in denen Wahlen zu bleiben / haben wir oben Cap. I. §. 10. geredet. HERTIUS Not. Franc. regni cap. IV. §. 6. meynet / bey der Fränckischen Regierung wäre es eine stete Erb-Folge gewesen. Doch hat er schlechte Beweis Gründe. Besser zeiget auch von selber / geschweige der nachfolgenden Regierung / das Gegentheil COCCEIUS I. P. cap. VII. §. 13. Der Schein muß mit der Sache nicht vermenget werden. Jeso stehet das Käyserthum über 250. Jahr bey dem Desfers reichs

Wahl-Recht bloß dem Churfürstlichen Collegio eigen worden. (b) Mäynß beschreibet die Churfürsten zur Wahl. Welche nach dem alten Herkommen und Bestätigung der gülden Bullen zu Franckfurt geschehen soll. Die mehreren Stimmen machen einen Rñser. (c)

Seit

reichischen Hause. Keiner läßt sich aber HIP-POLITHVM A LAPIDE irren/ der da meyn-
net/ es sey erblich geworden.

(b) Davon ist oben Cap. II. S. 7. 8. gehandelt worden. Der alten Herzogen Rechte sind denen Churfürsten zugefallen. Wenn also jene nach dem Zeugniß WIPPONIS *de Vita Conr. Sal. pag. 425. 426.* schon vormahls hohe Vorrechte / und gleichsam die Vor-Wahl gehabt: So mag desto weniger FÜRSTENERIVS andere Reichs-Fürsten denen Churfürsten/ bey dieser erhöhten Gerechtigkeiten/ gleich machen.

(c) Noch vor Feststellung des Churfürsten-Raths/ schreiben die Teutschen Bischöffe bey RADEVICO *lib. I. cap. 16.* von Mäynß und Cölln ihren Rechten bey der Wahl und Erözung. Die mehreren Stimmen der Churfürsten scheinen vor der A. B. nicht genug gewesen zu seyn. Die nur einige hatten/ wolten nichts minder ihr Recht behaupten. Welches die Exempel Ludwigs des Bayers und Friedrichs von Oesterreich geben. Das Schwerd mußte in solchem Fall den Streit entscheiden. Die

Seit Carl des Fünfften Zeiten ist einem jeden Kaiser eine Capitulation vorgeschrieben. Durch welche ihm die Art des anzutretenden Regiments eröffnet, und er zur Beobachtung derselben verpflichtet wird. (d) Nach der Wahl

Die A. B. *tit. II.* hat hernach den Streit gehoben.

(d) Der Capitulationen ist von uns hier und da gedacht worden. Die Leopoldinische machte viel Streits. Worvon oben *Cap. II. S. 19.* Nachricht gegeben. Die übrigen Stände wolten damahls die Capitulationem Perpetuam nach der Maaßgebung des *P. O. art. VIII. S. 3.* zu Stande bringen. Doch stritten die Churfürsten hefftig vor ihre Befugnisse/ und wolten keine andere *monita als singulorum* annehmen / nach denen Zeugnissen *PVFENDORFII Br. Rer. lib. VII. num. 26. 33. pag. 412. 419.* Anno 1664. kam endlich ein Proiect einer beständigen Wahl-Capitulation zum Vorschein. Die übrigen Stände funden aber dabey viel zu erinnern. Die Churfürsten blieben auch bey ihrem Recht/ stets darzu nach ihrem Gefallen einiges zu fügen. In welchem Stande diese ganze Sache noch jezo beruhet. Indessen haben sich die Churfürsten in dem Besitz ihres Rechts die Capitulation allein zu verfassen/ erhalten. Sie

Wahl wird die Crönung vorgenommen. Die war vormahls dreyfach: zu Rom, Mayland, und Aachen. Oftt kam die Burgundische Crönung darzu. Jezo ist man bloß mit der Teutschen Crone zu frieden. Die soll in Aachen dem Käyser aufgesetzt werden. Maynz und Eßln verrichten die Crönung Wechsels-weise. Wo es aber in eines Kirchen-Lande ist, gehöret demselben die Crönung allein zu. (e)

X.

Siehe von denen ersten Zwistigkeiten Herdens Grund, Feste P. III. cap. 3. Welche aber etwas zu partheyisch vor der Fürsten Seite zu seyn scheinet.

(e) Der alte Irrthum war/ daß in Teutschland der Römische König gewehlet und gekrönet / aber erst zu Rom zum Käyser gemacht würde. Dahero ist die gewöhnliche Formel *in Imperatorem promouendus rex Rom.* A. B. tit. II. §. 3. &c. Seit Ferdinandi I. Zeiten ist der Römischen Käyserlichen Crone Nothwendigkeit vor unerheblich gehalten worden. Doch hat man noch immer pflegen in die Capitulationen einzurücken: daß der erwählte Käyser auffser der Römischen Crone / die er in Aachen empfangen / wolte die Käyserliche Crone zu ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten zu erlangen zum besten sich befleißigen. Capit. Rud. II. art. 31. Matthis art. 38. Ferd. II. art. 37. Ferd. III. art. 39. Ferd. IV. art. 37.

In

X. Eines Römischen Königes Wahl und Befugnisse.

Offt wird eine neue Wahl eines Reichs-Hauptes vorgenommen, ehe das erstere verfallen.

Es

In welchen erwehnten Capitulationen man von beyden Cronen zu lesen hat. Die Römische Crone ist auch eigentlich von der Teutschen/ damit die Crönung zu Aachen geschehen solle/ erkläret zu finden. Wiewohl bey alle dem/ unter gewissen Bedingungen gethanen/ und dahero fast unverbindlichen/ Versprechen hat man wohl wenig im Sinn gehabt/ zu Rom einige Crönung weiter zu suchen. Endlich hat man gar angefangen der Kaiserlichen Crönung Gedächtniß aus denen Capitulationen auszumerken. Also *Capit. Leop. art. 37. Jos. art. 36. Car. VI. art. 3.* stehet bloß von der Römischen Crone. Und es giebt der ganze Text von denen Erz-Ämtern/ Vergleich wegen der Crönung/ u. s. w. daß man daselbst nichts anders/ als die Teutsche/ so genannte Römische/ Crone allein verstehe. Hätte dahero ZSCHACKWITZ in seinen Notizen zur *Capit. Caroli VI. ad art. 3. pag. 260. 251.* die folgenden Anmerkungen wohl entbehren können. Diese *obligation*, sagt er/ kan man füglich *inter leges seu conditiones non scriptas* rechnen/ weil der selbige Zustand unsers Reichs besaget/ daß solche schlech-

Es geschicht aber mit Einstimmung eines Kaysers. Doch sind die Churfürsten an selbe nicht eben

schlechterdings nicht ins Werck gesetzt werden könne. Denn wie würde sich ein Pabst gebärden/ wenn er so genante Keger in Rom sehen solte? ja nicht nur daselbst sehen/ sondern auch sie so hohe Reichs-Ämter verrichten lassen? Also wird an die Zolung der Römischen Crone eben so wenig zu dencken seyn / als möglich es ist / daß der Pabst Evangelisch werde. * * * Und wiederum darnach erinnert er: Auch um deswillen wird die Zolung der Römischen Crone unter unmögliche Dinge mit gerechnet werden müssen/ weil der Pabst so denn nimmermehr zugeben würde/ daß Mayntz oder Cölln die Crönung verrichten dürffte/ sondern er würde selbe vielmehr selbst thun wollen / u. s. w. Welches dem Leser gleich zeigt/ daß der Auctor diesen Punct der Capitulation nicht recht erwogen. Sonsten seine Note ganz anders würde gelautet haben. Doch gnug von der Römischen Kaysers-Crone. Ubrigens hatte wohl zu der Römisch-Teutschen Crönung nach dem alten Herkommen Cölln die meisten Befügnisse. Siehe RADEVICVM I. c. Doch jetzt ist seit an. 1657. der Streit zwischen Cölln und Mayntz gehoben. Wels

Ch

eben gebunden. (a) Solch erwähltes neues Haupt heisset bloß Römischer König. Ist aber so gleich Kaysler, wenn der andere verfällt. Da es keiner weitem Erklärung brauchet. Denn die Crönung geschieht gleich bey der Wahl. So lange der Kaysler aber lebt, gehöret ihm keine Regierung. Dennoch als künftigem Ober-Haupt ist ihm die Majestät beyzulegen. (b) Diese Römische Könige, und die

den recels erwähnte neue Capitulationes alle bestätigen. Siehe Ludolffen *Contin. lib. LVII. cap. II. pag. 814.*

§. 10.

(a) Weil Rudolff II. sich wegen der Römischen Königs-Wahl beschweret / so ist im *Capitul, Mathie art. 35.* verfügert / daß sie auch ohne eines regierenden Kayslers consens vorzunehmen. Welches auch hernach in denen folgenden Capitulationen wiederholet worden. Dieser Clausul Befügniß gab die Freyheit der so Kayslerlichen als Königlichen Wahl. Die ja sonst ganz unbillig der bloßen Willkühr eines Kayslers müste überlassen seyn.

(b) *Capit. Rud. II. art. 22. Josephi art. 47.* Der R. I. an. 1559. giebt diese Worte von Ferdinando I. Uns als hiedor erwählten / bestätigten / und gecrönten Römischen König / auch ihrer Liebden und Rächs.

Ma

die vormahls den Nahmen bekommen, sind unterschieden. Vormahls hieß ein Römischer König ein nicht vom Pabste gekrönter Käyser. Jetzt nennen wir ihn gleich einen Käyser, wenn er nur die Teutsche Crönung erhalten. (c)

XI. Derer Reichs-Verweser Amt
und Rechte.

Ferner hat das Reich seine Verweser, wenn es zu einer Reichs-Erledigung kömmt. Vermöge der gülden Bullen sind es Pfalz und Sachsen. Ihre Rechte sind alt, obwohlen nicht genug in der Historie ausfindig. (a) Pfalz hat

Majest. im Fall der Erledigung des Käyserthums unzweiffentlichen rechten successorn, und erwählten Römischen Käyser u. s. w. Den eiteln Streit von der Majestät lassen wir unberühret.

(c) HERTIVS *de Fide Diplom. cap. 2. §. 1.* setzt 3. notionen eines Regis Rom. Die erste und letzte sind gegründet/ und die hier angeführten. Die dritte / da ein Käyser bey annoch stehens der Erb-Folge sich einen Sohn zum successore bestätiget; ist ganz auf einen falschen Grund gebaut. Es ist im Reiche stets eine freye Wahl gewesen. Daß also die damahlen gesetzte Könige von denen heutigen nichts unterschieden sind.

§. II.

(a) A, B, III, V. ist die eigentliche Verordnung
von

ht das Verweser = Amt als oberster Reichs-
und Hoff = Richter. Dieses Amts wegen hat
er

von beyden Vicarien zu finden. Die Vicariats-
Rechte von Pfalz haben noch in der Historie
ihre ziemlich alten Gründe: Welche sich aber als
le auf dessen hoch = richterliches Amt beziehen.
Monachus Brunwill. de Ezone & Matth. C. P. R.
p. 314. saget: Regalis palatii apicem iure pater-
ni sanguinis strenuissime gubernando (Ezo) eo
profecit honoris, &c. Und bey Ottonis
Minderjährigkeit heißt es: Imperatrix in dis-
ponendis Gallie Germanique negotiis viri pru-
dentissimi Domini Ezonis semper intenta con-
silio, cuius nunquam ad hæc decenter per-
ficienda vacabat auxilio, in Aquisgrani pa-
latio interim moratur cum filio. Chron.
Laurisheimense pag. 142. Benno - - - ad
Henricum IV. tunc in Italia commorantem
contendit, ac per Godefridum, Palatinum
Rheni comitem, cuius sententia momentum
curia per id temporis fuit, restitutionem im-
petrat. Von Sachsens Vicariate finde we-
niger Anzeige. Lotharius von Sachsen und
Sigfried von Pfalz waren zwar Reichs = Ver-
weser bey Henrichs V. Abwesenheit. Doch
schien das Recht/bey den Umständen Vicari-
en zu ernennen/damahls in des Käysers Hän-
den zn seyn. Ihm sey aber wie ihm wolle/Sachs-
sens Vicariat scheineth den Kriegeres = Staat anzuz-
gehen.

er die Pfalz am Rhein nach und nach erhalten. Sachsen hat sein Recht als oberster Kriegs- Feld-Herr des Reichs. Des einen Amt geht den Kriegs-Staat, des andern seins den Frieden an. Deswegen waren ehemahls ungetheilte Vicariate. Weil sie sich auf die besondern Reichs-Händel bezogen. Jetzt rechnet sich das Verweser-Amt nach denen Gegenden, wo Sachsen- oder wo Francken- und Schwaben-Recht gilt. (b) Derer beyden Vicarien Ge-
recht

gehen. Der Kaiser war oberster Richter und oberster Kriegs-Befehlshaber. Bey der Reichs-Verwesung versah also Pfalz das erste/ Sachsen das andere hohe Amt.

(b) Pfalz als oberster Richter/ nemlich vicario nomine, war nicht zugleich Dux Provinciae Rhenensis, welches COCCEIUS *J. P. cap. III. S. 92. seq.* glauben will. Wobey auch zu merken/ daß er mit dem Nahmen Prou. Rhenensis fast unbillig Lothringen bezeuget. Pfalz hatte den Rang als Herzog. Wie er nun Renten haben mußte/ ward ihm in der eigentlichen Terra Rhenensi, wo vormahls das Haupt-Tafel-Guth des Kaisers war/ und jetzt die Pfalz ist/ etwas eingeräumet. Woraus die Pfalz durch Kauffen/ Schenkung/ Lehns-Fälle/ als ein Bettler-Mantel/ nach der Aussprache eines Pfälzischen Churfürsten/ entstanden. Sein Verweser-Amt beziehet sich

rechtsahme sind einerley. Und haben sie wäh-
renden interregni, wenig ausgenommen, glei-
che Befugnisse mit dem Rånser selbst. Sol-
te auch ein Römischer König bey des Rånser's
Ableben minderjährig seyn, so haben sie ihr
Amt zu versehen. (c) Ist ein Rånser vom
Reich

sich auf sein Richter-Amt. Und dieses wegen
hat er das Land. Deswegen A. B. *tit. 2.*
recht saget: *ratione Principatus seu Comitatus*
Palatini; von des Churfürstenthum und
Pfalz-Graffschafft wegen: da beydes sich
auf das Land beziehet. Ungegründet ist aber
die Meynung/ daß von der Pfalz am Rhein
und in Sachsen das vicariat entstanden.
COCCEIUS *J. P. cap. XVI. §. 10.* vergehet
sich in selber/ so wohl als andere/ die das vica-
riat von der Chur oder Erz-Amt herführen.
Von der Sächsischen Pfalz handele künfftig.
Die Pfalz am Rhein hat erst den Nahmen
von dem Pfalz-Grafen bekommen. Welcher
das vicariat, als Pfalz-Graf/ führete. Und
mag ich jeho wohl sagen: von der Pfalz-
Graffschafft wegen/ (als welche mit dem Amte
verbunden / und von selben zeuget) verseehe
Pfalz das vicariat. Ich kan aber nicht sa-
gen; daß von der Pfalz selbes herrühre.

(c) Die Vicariats-Rechte beschreibet A. B. *tit.*
V. §. 1. Ausgenommen sind der Zahnen-Lehn
Verleihung/ Verpfändungen / und Veräuss-
rungs

Reich abwesend, so will er andere Vicarien ernennen können. Bey welchem Fall sich doch Pfalz und Sachsen aufs beste ihrer Befugnisse wegen zu verwahren beflissen gewesen. (d)

XII. Derer Churfürsten Stand
und Hoheit.

Des Reichs Grund-Festen sind die Churfürsten. Welche in die Rechte der alten Haupt-Staaten getreten sind. Sie erhielten nach und nach ihre Vorrechte vor andern Reichs-Ständen. Das Wahl-Recht war eines derer vornemsten. Endlich gaben sie sich in ei-

nem rungen. Lud. Bau. Constitutio bey GOLDASTO *Const. T. III. pag. 411.* nennet bey Erwähnung dieser Rechte allein Pfalz. Doch daß die A. B. es bald hernach alles mit auf Sachsen ziehet *iii. V. S. 2* Von der Minderjährigkeit zeigt das schöne Exempel aus dem *Monacho Brunwill. l. c.* und verordnet noch jeko die *Capit. Josephi art. 47.*

(d) Vor des Käysers Befugnisse führet man das Reichs-Herkömen an. Wiewohl bey Carl des fünfften Zeiten es vom Pfalz nicht wolte erkennen werden. Der in dem Abwesen des Käysers allein wolte Verweser seyn: nach Anzeige HVBERTI THOMÆ LEODII in *Vita Frid. Pal. lib. V. pag. 80, 87.* Doch erhielt der Käyser/ was er suchte/ und gab so wohl Pfalz/ als auch Sachsen reuersalien.

nen ganz besondern Rath. (a) Durch ihre Verein erhielten sie sich in stetem Besiz ihrer Hoheit. (b) Auf sie kömmt ein grosses Theil der Haupt-Reichs-Regierung an. Die sie in ihren besondern Churfürsten-Tägen versorgen

S 3

S. 12.

(a) Siehe oben Cap. II. S. 7. 8. Wenn der Churfürsten Rath sich von denen übrigen Ständen gesondert / ist wegen der eigentli- chen Zeit fast unausgemacht. Aus WIPPO- NE pag. 425. 426. sehe wohl / daß die alten Herzoge die Vor-Wahl und andere herrliche Vor-Rechte gehabt; nicht aber ein besonderes collegium: ob es gleich Ludwigen in klei- nen Schrifften pag. 426. so bedüncket. Noch tezo bestreiten die Stände denen Churfürsten bey der Deputation das Recht eines beson- dern collegii. Dabey sich doch die letzteren bishero erhalten.

(b) Ihre erste völlige Verein ist zu Franck- furt an. 1438. geschlossen. Alle dahin gehö- rige Handlungen hat Goldast Polit. Reichs Händ. Part. IIX. pag. 214. seg. Doch war schon zu dieser Verein der Grund gele- get worden urter R. Ludwigen an. 1338. zu Nihene. Man hatte hernach mit der Verein ferner verfahren zu Männs an. 1399. Wors auf erst die vollständige zu Franckfurt an. 1438. gefolget. Eine neue zu Selnhäusen ward

Können. Wo sie auch es der Nothdurfft er-
 messen, nehmen sie sich selbstem Kayserslicher
 Rechte an. Sie sind dem Reichs-Haupt zu
 stetem Beystand. Wo es nöthig, treten sie
 gar an dessen Stelle. Einige ihrer Rechte be-
 streiten die übrigen Reichs-Stände. Doch
 sind die Churfürsten noch in deren stetem Be-
 sitz. Und möchten sie künfftig eher dieselbe
 vermehren, als verkümmern lassen. (c)

XIII.

ward an. 1502. geschlossen. Die letzte ist zu
 Worms an. 1521. gemacht. Die Rhein-
 sche Union gehet nur die vier Churfürsten an/
 und ist an. 1519. zu Ober-Wesel geschlossen.
 Die Vereinen gehen aber alle auf eine stete
 einmüthige Behauptung der Churfürstlichen
 Rechte/und getreuen Beystand/wo ein oder
 der andere disfalls solte beeinträchtigt wer-
 den. In denen Kayserslichen Capitulationen
 sind sie vorlängst bestätigt. *Capit. Jos. art.*
6. Car. VI. art. 3. Wodurch sich denn ein
 Kaysers selbst zur genauen Schutzhaltung dies-
 ser Vereinen mit verbindet. Die Curialien/
 wie Friedrich Wilhelm von Brandenburg in
 Dresden die Vereine beschwohren/geben P V-
 FENDORFVS *Brand. Rev. lib. III. S. 64.*
pag. 194. Müller Ann. Sax. pag. 392.

(c) A. B. tit. III. VI. XII. Am meisten konten
 die Churfürsten unter K. Friedrichs des drit-
 ten

XIII. Des Churfürsten-Raths erste und neue Glieder.

Derer alten Churfürsten sind sieben: Mähng, Cölln, Trier, Böhmen, Pfalz, Sachsen, und Brandenburg. Unter diese sind des Reichs Erz-Canzley und Hoff-Nemter eingetheilet. Die Zahl kömmt von dem damahligen Reichs-Zustand her, in welchem die Churfürsten ihre Rechte behauptet. Mystische Auslegungen gönnet man Grillen-Fängern. (a)

S 4. Im

ten Regierung ihre Rechte in der Haupt-Reichs-Verwaltung sehen lassen. Sie beschriebenen Reichs-Tage: luden den Kaiser vor: handelten mit ihm wegen des Reichs oft mit ziemlichen Unglimpff / schlichteten Strittigkeiten. Siehe Müllers R. T. Th. P. III. cap. 1. 2. P. IV. cap. 3. u. s. w. Von denen Beschwerden derer Fürsten gegen des Churfürsten-Raths viele Gerechtfahne handelt vielfältig Herden in der Reichs-Grund-Feste. Doch daß es an Churfürstlicher Seite nicht an guten Gründen ihre Rechte zu behaupten ermangelt.

S. 13.

(a) Siehe Cap. II. S. 7. COCCEIVS 7. P. cap. X. XI. XII. handelt die Materie von denen Canzley, und Hoff-Nemtern sehr wohl ab. Doch bringet er cap. XII. S. 2. die Meynung

Im Westphälischen Frieden setzte man die achte Chur. Böhern bekam die Pfälzische Stelle. Pfalz ward zwar der Reichs-Nacht erlassen, mußte aber den achten Ort einnehmen. Das neue Erz-Schatz-Meister-Amt ward ihm gegeben. Doch sorgte man vor die alte Churfürsten-Zahl. Bey Abgang des Wilhelminischen Hauses sollte es nur bey sieben bleiben. (b) Wie

nung von der potestate propria Ducum bey Derer er anderer Orten *cap. VII. §. 18.* selbst nicht das Wort reden wollen. Die sich auch in der Historie gar nicht beweisen lassen. Zugeschweigen / daß er *Cap. XII. §. 9.* die Erz-Aemter als beständig/und unveränderlich vorzustellen scheint. Dagegen aber von uns *Cap. II. §. 7. lit. b.* guter Gegenbeweiß geführt worden. Freylich wurden sie immer Ducibus gegönnet / nicht allezeit iisdem, & eiusdem territorii.

(b) *Instrum. P. O. art. IV. §. 3. 5. 9.* Von dem Erz-Amt handelt Ludolff *Cont. lib. LI. LIII. pag 20. 325.* Besser hätte vielleicht Pfalz sein Hoff-Richter-Amt hervorgesucht. Da es keines Erz-Amtes bedurfft hätte. Dem neuen Erz-Amt ist das dem Grafen von Singensdorff gegönnete Erb-Amt eines Reichs-Schatz-Meisters zugegeben. Da aber die übrigen Erz-Aemter / auffer denen gewöhnlichen und bekanten Erb-Aemtern/nach bey dem
Stift

Wiewohl jezto gar neun Churfürsten sind, Braunschweig-Lüneburg ist mit einer Chur versehen. Der dißfals erregte Streit ist beygeleget. Vor ein neues Erz-Amt zu sorgen ist fast unnöthig. Der Churfürsten Vorrechte schreiben sich nicht von Erz-Niemtern her. Und können also jene ohne diese gar leicht bestehen. (c)

XIV. Des Churfürsten-Raths besondere Rechte.

Des Churfürsten-Raths Haupt-Rechte gehen auf die Bestellung eines Reichs-Haupts. Welchem sie auch in der Regierung stets Hülffe leisten. Mit dem Käyser haben sie unterschied-

35

schied-

Stift Bamberg/nach dem alten Herkommen/ ihre Ober- und Unter Nemter haben: So hat Pfalz bey dem neuen Erz-Amt der keines begehret. Es wäre auch wenig der Mühe werth / wo man sich deswegen Pfälzischer Seits hätte viel bekümmern wollen.

(c) Von dem neuen Erz-Panners-Amt ist vieles gestritten worden. Siehe COCCIVM J. P. cap. XIII. S. 13. seq. in grosser Weitläufftigkeit. Man hat davon abgelassen. Das Erz-Schatz-Meister-Amt trat Pfalz ab / wie es Erz-Truchses wieder ward. Jezto fodert Pfalz jenes Amt wieder. Welches doch nach obigem Vorschlag leichtlich Lüneburg möchte gegönnet werden.

schiedliche gemeinschaftliche Rechte. (a) In dem Reiche haben sie als dessen Haupt-Staaten die größte Hobeit. Es wird an ihnen, wie an dem Kayserselbsten, das Laster der verletzten Majestät begangen, und auf gleiche Weise bestrafet. Fremde Könige ehren sie als Brüder. Sie senden an sie, und nehmen von ihnen Abgesandten des ersten Rangs an. Ihre Handlungen sind so frey und ungemessen, als anderer Könige ihre. (b) Die Weltlichen Chur-

S. 14.

- (a) Die Wahl eines Kaysers wird nicht bestritten. Doch wollen die übrigen Stände bey der Röm. Königs-Wahl mit zu sagen haben: besage P. O. art. IIX. S. 3. Von denen gemeinschaftlichen Rechten mit dem Kayserselbsten obigen S. 8.
- (b) Die Churfürsten haben nicht allein ihren sondern hohen Rath/ sondern auch ihre eigene Zusammenkünfte und Collegial-Tage. Aufselben nehmen sie sich der ganzen Reichs-Wohlfahrt an. Der Kayserselbste hat bey selben nichts zu sprechen. A. B. tit. 12. Capit. Jos. art. 6. Car. VI. art. 3. Ein Kayserselbste kan bloß in ihre Hände das Reich resigniren. Rec. Imp. ann. 1559. S. 1. Ob bey ihnen die bey vorsalenden wichtigen Umständen vorzunehmende Absetzung eines Kayserselbsten stehe? will ich lieber andern überlassen zu erörtern. Wäre es zwar Sache

Churfürsten sind nun, Pfalz und Böhern ausgenommen, alle Könige. In ihren Landen selbst

Sache/daß eine Absetzung unumgänglich wäre/würden das Recht solche zu vollführen sich die Churfürsten wohl nicht nehmen lassen. Es könnte ihnen auch das Reichs-Herkommen leichtlich darunter fügen. Wegen des Lasters der verletzten Majestät/welches an denen Churfürsten könne begangen werden/ ließ A. B. tit. 24. da heist es: *nam & ipsi pars corporis nostri sunt.* Der Gesetzgeber scheint mir die rechte Ursache mit diesen Worten anzugeben/warum er das Laster so hart geahndet wolle wissen. Die Churfürsten sind nebst dem Käyser mit zum Reichs-Haupt und vornehmsten Reichs-Regierung gehörig. Der Käyser kan da mit Recht sagen/ *esse eos partes corporis sui, qua caput sit imperii.* Was also gegen sie verbrochen wird/ beleidiget die dem Reichs-Haupt zuständige Majestät. Diese Hoheits-Rechte stehen auch Böhmen unstreitig von der ersten Zeit an zu. Jezo ist er aber auch in allen Reichs-Sachen völlig derer Churfürsten Rechte theilhaftig worden. Deren er vormahls sich auffer der Wahl gar nicht bedienete. Von dem Churfürstlichen Ceremonial giebet PVFENDORFIVS Br. *Rer. lib. II. num. 21. 22. pag. 68. lib. IX. num. 64. pag. 604. gute Nachricht.* Franckreich hat

selbst findet keine Zertheilung statt. Ihre Lant des = Hoheit ist die unumschrenckteste. Die Reichs = Gerichte gehen ihre Lande nichts an. (c) Theils Churfürsten haben besondere Gerechtfahme. Welche doch nicht den Reichs = sondern den eigentlichen Staat der Churfürstenthümer angehen.

XV.

hat Brandenburg den Bruder = Titel zugestanden. Den Excellence = Titel bekommen ihre Abgesandten nun durchgängig. Derer auswärtigen nicht gekrönten Staaten Gesandten müssen jenen aller Orten weichen. *Cap. Jos. art. 5. Car. VI. art. 3.* Savoyen machet nicht die geringste Schwürigkeit / die Churfürsten als höhere Staaten anzusehen. Wie auch am Kaiserlichen Hoffe ihnen hat ein höherer Titel müssen beygeleget werden / giebet *Cap. Car. VI. l. c.*

(c) A. B. *iii. XI. XX. XXV.* Es ist die alte Schwachheit der Teutschen / daß sie immer gerne getheilet. Obgleich der Schaden offenbar seyn konte / welchen Fürstliche Häuser von der unzeitigen Theilungs = Begierde hatten. Wären nicht die Churfürstenthümer durch ein Gesetz von denen Theilungen befreyet worden / möchten sie bald ihre Macht verlohren haben. Auch nach diesem Gesetz hat ja die unzeitige Zärtlichkeit manche Churfürsten bewogen / ihren Söhnen die nicht eigentlich zur Chur gehören

XV. Der Fürstlichen Rath / und darinn be-
ständlichen geistlichen Fürsten.

Denen Churfürsten folgen in unserm Rei-
che der Würde nach die überhaupt so genenn-
ten

hörigen Länder zu vertheilen. Welches zwar
bey jeto besser erkennetem wahrem Staats-
Nutzen ins künfftige nicht mehr zu befürchten
seyn wird. Das Recht/ daß der Churfürsten
Unterthanen vor fremde Gerichte nicht mögen
geladen werden/ auch selbstn dahin nicht ap-
pelliren dürfen/ wird von einigen mit auf die
von denen Churfürsten anderweit erhaltene
Länder gezogen. *COCCEIVS J. P. cap.*
XIV. S. 13. saget: *Privilegia hæc pertinent*
quoque ad terras nouiter quaesitas. Und
zwar hat Sachsen dergleichen Recht vor sein
ganzes Chur- und Fürstliches Hauß wohl her-
gebracht. Brandenburg suchte es ann. 1685.
doch der Zeit umsonst. Man rieth aber selbst
am Känserlichen Hoffe/ die Unterthanen durch
gute Justiz und in der Güte / ohne Privilegi-
en zu begehren/ zu Unterlassung der Appella-
tion anzugewöhnen. *PVFENDORFVS*
Brand. Rer. lib. XIX. n. 1. pag. 1519. Worbey
es meines Wissens geblieben; daß in der That
auch von Magdeburg / Halberstadt / u. s. w.
nicht leicht appelliret wird; jedoch ohne daß der
Känser/ ausser der Erhöhung der Summe/ um
welcher willen nicht appelliret werden kan/ ein
neues

ten Fürsten. Welche in einem besondern Ra-
the sehen. Ihre ehemahligen Aemter geben
die vielfachen Ordnungen und Nahmen. (a)
Es sind geist- und weltliche Fürsten. Die
geist-

neues Recht ditzfalls ertheilet. Das Marg-
gräffliche Haus in Francken hat mit der Chur-
fürstlichen Befreyung nichts zu thun.

S. 15.

(a) Der Fürsten-Titel zeigt die hohe Würde
an. Alle ehemahligen hohen Reichs-Aem-
ter / geist- oder weltlich / empfangen diese Be-
nennung. Die nachmahligen Landes- Her-
ren bedieneten sich gleicher Titel. Doch pfleg-
ten sie von ihren alten Aemtern noch den ei-
gentlichen Nahmen eines Herzogs / Marg-
graffens / u. s. w. dabey zubehalten. Dahero
heissen die neuen Fürsten bloß weg Fürsten.
Sie hatten vordem entweder kein oder nur ein
Gräffliches Amt gehabt. Deswegen wollen
sie nur die neue Würde mit dem Titel zeigen.
Anhalt führet aus gleicher Ursache nur den
Fürsten Nahmen. Denn ob es gleich ein al-
tes fürtreichliches Haus ist; hatte es doch / als
eine Neben-Linie / kein hohes Reichs-Amt ge-
habt. Überhaupt alle Herzoge / Pfalz-Marg-
und Land-Graffen / sind Fürsten. Aber es möch-
te nicht angehen / wo die bloßen Fürsten jene
Titul begehren wolten. Bey Benennung des
Fürsten Raths nimmet man den Fürsten-
Titel

geistlichen hatten ehemahls die hohen Kirchen-
Aemter, und die Aufsicht über die niedere
Geist-

Titel noch weitläufftiger/ und begreift darun-
ter die Prälaten und Grafen. Diese hat-
ten vormahls auch Reichs-Aemter / welchen
doch die Fürstliche Würde nicht anders / als
in weiterm Verstande beygeleget ward. Das
hero denn alte nach der Hand gefürstete Gra-
fen lieber mit Vergessung ihres Amtes sich bloß
Fürsten genennet. Daß es aber ein alter Ge-
brauch sey / die Grafen unter dem weitläuffti-
gen Titel Fürsten zu verstehen: Zeigen die äl-
testen Fränckischen und Teutschen Reichs-
Handlungen. Der *Prologus Legis Aleman-
norum* ist dieser: *Incipit lex Alemannorum,*
quæ temporibus Chlotarii regis una cum
principibus suis, id sunt XXXIII. Episcopis, &
XXXIII. Ducibus. & LXXII. Comitibus, & ce-
tero populo constituta. OTTO FRIS.
HIST. lib. II. cap. 28. *Est lex curiæ, quod*
quisque de ordine principum principis sui
(Cæsaris) iram incurrens compositionem
perfoluere cogatur, centum librarum debi-
tor existat; ceteri minoris ordinis viri, siue
ingenui, siue liberi, vel ministri, decem.
Auf gleiche Art brauchen den Titel *Princi-*
pum RADEVIGVS, OTTO de S. Bl. und die
meisten Teutschen Historien; Schreiber zu-
gleich mit von denen Grafen. OTTO FRIS.
Chron.

Geistlichkeit. Sie kamen auf die Reichs-Städte wegen ihres Amtes. Denn die ältesten Teuts

*Chron. lib. VII. cap. vlt. sagt: multo comita-
tu Episcoporum, Ducum, & Comitum, diuerso-
rumque principum Teutonici regni, Longobar-
diam ingreditur. THVANVS lib. XXV. pag.
125. meldet von einem Scherz des Graffen
von S. Paul über den Herzog von Guise, daß
er sich einen Prinzen/Principem, nennen las-
sen. Guisium Germanice lingua Gallica loqui;
sagte er zu denen umstehenden. Womit er ver-
stand die Teutsche Art/daß in Teutschland
selbst Graffen principes genennet würden.
Meines Erachtens ist also der heutige Reichs-
Stilus, wenn es heisset *Electores, Principes, &
status imperii*, oder Churfürsten/ sämliche
Fürsten / und Stände/ nach dem alten
Reichs-Herkommen/ so zu erklären; daß
Prälaten und Graffen mit *ad Principes* zum
sämtlichen Fürsten / als nemlich zum Für-
sten-Rath gehörige / gerechnet werden / und
Stände bloß die Städte heissen. ZSCHACK-
WITZ in denen Notizen zur Capit. Car.
VI. pag. 243. ist zwar wiederiger Meynung/
und saget: Unter dem Worte Stände
werden die Graffen und Reichs-Städte
mit begriffen. Doch lasse dahin gefels
set seyn / was andere der Sachen verständige
von meiner nicht ungegründeten Erklärung
halten möchten.*

Teutschen erfoderten zu selben ihre Pfaffen. (b)
 Sie bekamen bald den Fürsten-Titel. Wel-
 cher überhaupt die Würdigkeit hoher Personen
 R andeuz

(b) TACITVS *Germ. cap. XI.* redet von der
 Teutschen comitiis, und denen daselbst befind-
 lichen Priestern. *Silentium per sacerdotes,*
quibus tum & coërcendi ius est, imperatur.
 Und *cap. VII.* meldet er eine andere Probe
 der Priesterlichen Hochachtung. *Ceterum*
neque animaduertere, neque vincire, neque
verberare quidem, nisi sacerdotibus permis-
sum, non quasi in poenam, nec ducis iusu,
sed velut Deo imperante, quem adesse bel-
lantibus credunt. Waren daher die ältes-
 ten Teutschen stets gewöhnet / ihren Priestern
 officia publica zu gönnen / und sie hochheilig
 zu verehren. Die Materie von denen geists-
 lichen Reichs-Ständen hat COCCEIVS *J. P.*
cap. XIX. sect. 1. sehr wohl gefasset. Nur
 mercke man / daß / wenn er erweist S. 6. wie
 der Bischöffe Amt von denen ersten Zeiten bis
 auf Constantinum M. stets priuatum officium
 gewesen sey; er sein Abscheu auf die Chris-
 ten / wie billig / habe. In dem Teutschen
 Staat halte ich aber davor / daß der Bischöf-
 fe Amt nach dem Exempel der Teutschen
 Pfaffen / und nicht erst nach des Pabsts Un-
 ternehmungen / gleich publicum geworden.
 Waren diese Pfaffen gewöhnlich auf denen
 Reichsa

andeutet. (c) Carl der Große fieng an, ihnen schöne Güter und Herrschafften zuzuwenden. (d) Otto machte sie zu grossen mächtigen Her-

Reichs-Tägen gewesen; so konten die Teutschen Francken auch ihre Bischöffe und Priester nicht in denen Reichs-Zusammenkünften entbehren. Doch blieb nach der guten Erinnerung COCCEII, unserer Bischöffe Amt noch lange ecclesiasticum: ob sich gleich/von der Heidnischen Pfaffen Zeit an zu rechnen/das officium ecclesiasticum stets als publicum gezeiget hatte.

- (c) Dieses Satzes Beweise siehe gleich vorher *lit. a* Welche Geistliche den Titel Principum bey uns geführt/entdecket ALBERICVS *ad an. 1234.* In Alemannia omnes *Archiepiscopi, & Episcopi, & quidam excellentiores nigri Abbates* - - - *vocantur Principes.* Doch wie oben denen Reichs-Graffen überhaupt den Fürsten-Titel in weitläufftigem Verstande zugeschrieben: also halte davor/das auch die übrigen Reichs-Prälaten/nicht nur quidam excellentiores, in dem Verstande in die Fürsten-Classe fast immer gehöret haben.
- (d) Wie die Teutsche Clerisey von ihrer ersten Armuth zu den grössten Reichthümern und Macht gestiegen/ und durch was Mittel? solches führet Lehmann Speyr. *Chron. lib. II. cap. 35.* wohl aus. Carl war sonderlich gegen

Herren. Ihre Personen und Amt stunden
erst bloß unter dem Kaysler. Hernach kamen

R 2 sie

gegen die Geistlichkeit freygebig. Da machte
diese grosses Wesen von / und suchte andere zu
gleicher Mildigkeit durch allerhand Art zu be-
wegen. Der Zabel-Hans, TVRPINVS in
Vim Car. cap. 32. saget: Es hätten bey Carls
Tode die Teuffel seine Seele holen wollen / hät-
ten ihm aber im Gesichte bekennet / daß / weil
die Engel alle seine Kirchen und guten Wercke
hätten in die eine Waag-Schaale geleyet / die
andere mit denen Sünden geschwinde wäre us-
berwogen worden / und sie umsonst abziehen
müssen. Also hieß es; ihr Layen wolt ihr ge-
wis selig werden / gebt nur denen Priestern und
Kirchen sein viel! Unter Ludwig dem From-
men war die Clerisey schon denen grossen Her-
ren in allem Pracht und Staat gleich. GOT-
FRIDVS *Viterb. Chr. P. XVII. pag. 463.* re-
det von Ludwigen folgender massen:

Carolus egregium genuit regem Ludoui-
cum,

Quem Deus almificum sibi confirmavit
amicum,

Legem sua clerus iure vocatur herus.

Hic pater ecclesiam vario praevenit ho-
nore,

Veste, domo, cerere, cuius fuit aucta fa-
nore,

Jure

sie unter des Pabsts Herrschafft. (e) Ihre Güter wurden frühzeitig Reichs-unmittelbar. Endlich bestrebten sie sich nach der Landes-Herrschafft. Und erhielten dieselbe nach und nach.

Jure suo legitur grandis vbique fore,
Hic proprias habitare domos, equitesque tenere

Nos facit, & veste varia griseaque nitere,
Nisus & accipiter hac quoque lege sedent.

Talis honor clero, nisi Cæsare dante, veniret,

Grande genus comitum cleri iuga nulla subiret,

Rustica ne fieret, nobilitate viget &c.

Nun wären leicht die übrigen Grade/ wie der Clerischen Macht und Reichthum unter denen folgenden Königen immer vermehret worden/ hinzu zu thun. Doch dazu gehören besondere Betrachtungen.

(e) Der Ottonismus ist bekannt/ WITTICHINDVS lib. I, pag. 638. saget: *Brunonem (Ottonis M. fratrem) Pontificis summi ac ducis magni vidimus officium gerentem.* Da einmahl damit der Anfang gemacht war/ suchten gar bald die übrigen Bischöffe ihr officium ecclesiasticum in ein seculare zu verwandeln. Welches von manchen Käyfern selbst mehr besördert/ als verhindert worden. Von dem
alters

nach. (f) Jesho sind Erg-Bischöffe, Bischöffe, nebst Fürstenmäßigen und andern Prälaten, auf dem Reichs-Tage. Die alle ihrer Länder wegen Sitz und besondere Stimmen haben. Drey derer vornemsten und ältesten

R 3

Erg

alten iure sacrorum siehe Lehmann Sp. Chron. lib. II. cap. 41.

(f) Der Bischöffe Personen waren allezeit unmittelbar. Dahero es als ein besonderes hohes Recht dem Arnulff von Bavern angerechnet ward/ daß ihm der König seines Landes Bischöffe unterwarff. LIVTHPRANDVS lib. II. cap. 7. Die Güter stunden aber unter denen Herzogen/ ja gar auch Grafen. Woraß über/ und daß sie von denenselben oft sehr mitgenommen wurden/ DITMARVS lib. IIX. oft klaget. Da ruheten die Bischöffe eher nicht/ biß sie ihre Lande unmittelbar gemacht/ ja gar die Graffschafften in selben an sich gebracht. Die Advocaten und Kasten-Vögte wurden auch nach und nach untergestecket. Welches ihnen gelungen/ weil deren ein großer Theil des Königs Herz besaßen. So hieß Hatto *cor Regis*: bey dem ECKARDO de Cas. S. Galli cap. I. Adelbertus Brem. *solus primatum arcemque Capitolii possedit*. ALBERTVS ST. *ad ann. 1066*. Von diesen sagt also ADAMVS BR. lib. IV. cap 5. *Solus erat Wirceburgensis Episcopus, qui in Episcopatu*

Erg = Bischöffe stehen gar im Churfürsten-Rath. Die nicht gefürsteten Prälaten sind zwar ebenfalls im Fürsten-Rath. Sie sind aber nur in zwey Bäncke zusammen vertheilet. Und haben sich mehr zu dem Herrn- als dem eigentlichen Fürsten-Stand zurechnen. (g)

XVI. Der weltliche Fürsten-Stand.

Der weltliche Fürsten-Stand bestehet aus denen eigentlichen Fürsten und davon unter-

tu suo neminem habere dicitur consortem.

Ipsa enim, cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat.

Cuius æmulatione noster præsul (Adelbertus) statuit omnes comitatus, qui in sua dicecesi aliquam iurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere.

Hadte nun Adelbert Würzburg nachgehmet/ so hatte er gar bald mehrere Nachfolger. Wodurch die Bischöffe ansehnliche Lande bekamen. In welchen sie die Landes-Herrschafts Rechte erst aus Königlicher Begnadigung nach und nach erhielten: Endlich nach dem Weltlichen Fürsten Exempel des übrigen sich eigenthätiger Weise bemächtigten. Die Weise sollen anderweit vorgebracht werden.

(g) Das Bischöfliche Amt hat weiter nichts auf dem Reichs-Tage zu thun. Hier siehet man nur die Fürstliche Herrschaft an. Siehe aller Anschlag in der bey Herdens Grund-feste angehengten Reichs-Matricul.

schiedenen Herren. Unter denen Fürsten sind alte und neue Häuser. Jene führen noch die Titul und Nahmen der alten Reichs-Nemter. Wegen welcher sie ihrer Länder Herren nach und nach geworden. Der neue Fürsten-Titul gehet so auf die Würden der Personen, als ihre neue Landes-Herrschaften. (a) Die Herzoglichen, theils auch Land- und Pfalz-Gräfflichen Titul sind die rechten alten Fürstlichen. Die Marchgraffen, Burggraffen, theils Pfalz-Graffen, wurden erst Fürsten bey zergliedereten grossen Haupt-Staaten. Da sie vorher zu dem Herrn-Stande gehörten, und waren sie Graffen an der March oder Gränze. Theils versahen die Königlichen Taffel-Güter oder Burg-Gerechtigkeiten in denen Provinzen und Städten. Wiewohl viele derselben unter denen alten Fürstlichen Häusern

R 4

über

S. 16.

(a) Des weitläufftigen Fürsten-Titels zuverlässige Erklärung siehe gleich oben S. 15. *lit. a.* Archilus von Benevent wolte nicht dux, sondern princeps heissen nach dem Zeugniß LEONIS OST. *Chron. lib. I. cap. 10.* Das that er aber / weil ihm dux ein Amts-Titel schien / und er ein freyer Herr seyn wolte. In unserm Teutschen Staat ist man aber der Amts Nahmen wohl gewohnt / und machet sich / der sie führet / eine Ehre draus / sie höher / als den bloß Fürstlichen Titel / zu achten.

über theils Herzoge darnach hinauf gerü-
 det. (b) Noch jezo bleiben in dem Herrn-
 Stande die Graffen und Reichs-Frey-Herren.
 Gene waren Reichs-Richter in denen Provin-
 zen. Diese hatten besondere Freyheiten auf
 ihren Gütern. Bunderley sind auch als Lan-
 des-Herren auf dem Reichs-Tage. Doch er-
 hält sich das Andencken der alten Nemter mit
 dem Titel (c) Die vom Herrn-Stande ha-
 ben nur vier Stimmen gemeinschafftlich abzu-
 legen

(b) Der Ursprung und die eigentliche Erörte-
 rung aller dieser Titul können am süglichsten
 bey denen einzelnen Staaten folgen. Es ge-
 het deroselben einem Theil dadurch nichts ab/
 ob man gleich weiset/ daß sie nicht gleich An-
 fangs in strictiori sensu Fürstlich gewesen
 seyn. In latiori sensu hiessen sie freylich stets
 Fürsten. Nachdem ward aber auch die vor-
 hers engere Classe derer rechten Fürsten durch
 der Haupt-Staten Zertrennung grösser/ und
 die Marg-Burg-theils auch Pfalz-Graffen
 mit hinein gezogen.

(c) Von der Fürsten und Herren unterschiedes
 nem Stande hat COCCEIVS I, P. cap. XV.
 sect. 2, 3. meistens gute und gegründete Nach-
 richten. Nur das eine glaube ihm nicht/ daß
 die Marg-Burg-theils Pfalz-Graffen/ gleich
 Anfangs unter denen rechten Fürsten gewes-
 sen. Obiger Gegensätze künfftige Beweise
 sollen

legen. Da hingegen alle so alte als neue Fürsten jeder vor seine Person und Lande seine Meinung zu sagen hat. (d)

R 5

XVII.

sollen auch hoffentlich die Sache klar machen. Von denen Graffen erwarre auch besondere Betrachtungen.

(d) Die Bäncke der Prälaten / Graffen / und Städte sind erst in späten Zeiten beliebt. Wie man die Stimmen noch nicht zehlete / mochte jeder vor sich votiren. Wie jenes Modeward / wolte man den Fürsten- und Herren Stand theilen. Diesen gab man / der mehrern Macht wegen / vor jede Person oder Fürstenmäßige Herrschafft eine Stimme. Jene solten nach denen Bäncken sich richten. Erst waren 2. Graffen / 1. Prälaten / und eine Städte Bäncke. Bey allen ist es endlich verdoppelt. Denen Schwäbischen und Wetterauischen Graffen-Bäncken sind die Fränckischen und Westphälischen zugefüget worden. Denen Schwäbischen Prälaten sind die Rheinischen und der Rheinischen Städte Bänck die Schwäbische hinzugethan worden. Fragst du hier nach der Theilung Ursachen: So glaube / es habe die bequeme Lage wie denen Cränsen / also auch der Eintheilung der Bäncke Gelegenheit gegeben. Da möchte man nun / nach dieser beliebten Anstalt / der Obers und Unter-Lande Theilungen wohl auch bey denen



XVII. Des sämlichen Fürsten-Raths
Gerechtfahme.

Es gehören diesem Fürsten-Rathe viele und mannigfaltige hohe Rechte. In allen Reichs-Handlungen haben sie mit dem größten Nachdruck zu sprechen. Sie machen so gar Anspruch auf viele Churfürstliche Rechte. Des Churfürsten und Fürsten-Raths Übereinstimmung machet fast in der That einen Reichs-Schluß aus. (a) In ihren Länden besitzten sie eine völlige Lan-

denen Bänden gelten lassen. Wie aber im Anfange bey denen Städten und Prälaten nur eine Band herkommens gewesen: also ist leicht zu sehen / daß jene Ober- und Unter-Lände nicht erst zu den Bänden die rechte Gelesenheit gegeben. Siehe oben S. 3. *lit. c.*

S. 17.

(a) P. O. *art. IX. §. 1. 2.* bestätiget besonders denen Fürsten ihre Rechte / so auf dem Reichs-Tage / als in ihren Länden. Von diesen heißet es: *Omnes & singuli Electores, Principes, & status imperii Romani in antiquis suis iuribus, prerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmitaque sunt, vt a nullo vnquam sub quocumque pretextu de facto turbari possint vel debeant.*

Von

Landes-Herrschaft und Hoheit. Die sich in allen ihren Theilen um so viel vollkommener zeigt, als mächtiger ein Fürst ist. Sie geben
Gesetz

Von ihrer Mit-Regierung auf den Reichs-
Tägen lautet es weiter folgender Gestalt:
Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii præsertim vbi leges ferendæ vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendæ, noua munimenta intra statuum territoria extruenda nomine publico, veterane firmanda præsidiiis, nec non vbi pax aut foedera faciendæ, aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint, *nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de comitali liberoque omnium imperii statuum suffragio & consensu.* Desto eigentlicher wurden aber jeko alle Gerechtsahme der Stände bestätigt / jemehr dieselbe zuletzt waren angefochten worden. Und was zwar die Landes-Hoheit betrifft / so ist Cap. II. S. 3. gewiesen worden / wie selbige zu Stande kommen. Ist sie nun nicht so alt / als die übrigen Rechte der Stände / so sind doch deren Befugnisse nicht geringer. Alle Reichs-Grund-Gesetze beziehen sich auf des Käysers und sämlicher Stände Übereinstimmung. Da diese sich fand / war nichts dagegen einzuwenden / wenn gleich die
ganze

Gefetze. Sie verordnen Regierungen und Unter-Obrigkeit. Das Münz-Post- und viele dergleichen Rechte stehen ihnen meist allen zu. Sie führen Kriege; machen Frieden; senden Abgesandten; machen Bündnisse. Alle hiervon abstammende Rechte brauchen sie willkürlich. Nur daß gegen die Pflicht, mit der sie dem Kaysen und Reiche verbunden, nichts gehandelt werde. (b) Denn sie sind alle des Reiches

ganze Regiments-Form wäre geändert worden. Der Stände Mit-Regierung auf dem Reichs-Tage betreffend / so führet wohl der Friede nicht einen Punct an / welcher nicht aus der Historie als ein altes und wohl hergebrachtes Recht darzuthun wäre. Es kan dir dieses SPENER *Hist. Germ.* in sämtlichen *Capitulis Juris Publ.* die in einem jeden Buch der Historie folgen / unter dem Iemmate *Iura committorum* zeigen. Was aber von dem Fürsten-Rath denen Churfürsten ins besondere wegen einiger Puncte der Mit-Regierung strittig gemacht worden / ist theils hier und da erinnert; theils bleibt es ausgesetzt. Herdens Grund- Feste kan dir in der Sache guten Bericht geben. Wiewohl du hier und da seine Partheylichkeit wieder die Churfürsten wirst mit Händen greiffen können.

(b) Die mehrere Verordnung wegen der Landes-Hoheit haben wir gleich aus dem P. O.

bes

ches Lebens-Leute. Die Reichs-Gesetze verbinden sie: wo nicht allezeit in ihren Landen, doch vor ihre Personen. Und bey denen Reichs-Gerichten können sie und ihre Unterthanen belanger werden. (c)

XIX.

betrachtet. Sämtliche Theile derselben Herrschafft finde ich sehr wohl und mit gutem Beweise von HERTIO in seiner *Diss. de Superioritate territoriali* beschrieben. Derer Fürsten ihre Landes-Herrschafft ist jeko so vollkommen / als immer derer Churfürsten ihre. Nur bey diesen zeigen sich die hohen Rechte in völliger Gebrauch. Fremde Könige handeln mit denen Churfürsten viel freyer / geben ihren Abgesandten höhere Curialien. Doch bleibet nichts minder denen Fürsten ihr Recht ungekränket. Betreffend übrigens die Clausul wegen der Bündnisse in P. O. art. VIII. S. 2. da es heißt: *Jus faciendi inter se & cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto: ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem & imperium pacemque eius publicam - - - fiantque saluo per omnia iuramento, quo quisque imperatori & imperio obstrictus est*: Da zweiffelse nicht / daß selbige Clausul auch billig auf die übrigen hohe Gerechtsahme mitgezogen werde. (c) Hätten einige Fürsten und Grafen auch nur
Allo-

XIIX. Von der Erbllichkeit und Wahl bey
denen Reichs-Fürstlichen Wür-
den.

Die Erbllichkeit ist in alle weltliche Fürstliche Teutsche Staaten eingeführet. Ehemahls war es eine Gewohnheit, Fürsten- und Grafen-Söhne nicht vorbehen zu gehen. Dergleichen man auch bey der Königlichen Würde beobachtete. Jetzt ist es mit der Erbllichkeit ein wohlgegründetes Recht worden. (a) In den Chur-

Allodia; so empfangen sie doch von dem Kaiser ihre Regalien zur Lehen. Von der Reichs-Gesetze Verbindung siehe oben S. 2. *lit. d.* Vor denen Reichs-Gerichten stehen alle hohe und niedere Reichs-Stände. Böhmen und Oesterreich nehmen sich selbst nicht aus. Obgleich das letztere ein Recht anziehet/ daß sein Erz-Hertzog nicht bedürffe vor denen Reichs-Gerichten zu stehen. Derer Churfürsten und jetzt gemeldte Lande haben aber mit denen Gerichten nichts zu thun. Welchen die Fürsten und Grafen auch ihre Lande und Unterthanen unterwürffig achten müssen. Wiewohl bey denen selben die Summa/ bey welcher eine Appellation gilt/ unterschiedlich verordnet ist.

S. 18.

(a) Das Cap. II. S. 3. unserer Betrachtung giebt davon Bescheid. Der älteste Grund/ der mit dem freyen Wahl-Recht fast immer ver-

Churfürstenthümern und theils Fürstlichen Häusern ist das Recht der Erst-Geburt beliebt. Die übrigen Prinzen bekommen Standsmäßige Abfindung. Die Prinzessinnen haben ihre Aussteuerung. Andere Häuser haben Seniorate. (b) Der gewaltige Schaden

derer

vermischten Inachtnehmung nicht allein der Königl. sondern auch der Fürstlichen und Gräfl. Familien / ist uns in TACITO cap. VII. XIII. gezeiget. *Insignis*, heißt es / *nobilitas*, *aut magna parentum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant.* Erst pflegte man denen Familien die Würden zu gönnen. Jetzt wäre es der größte Tödt / wo selbst der Kaiser oder das Reich denenselben die Erblichkeit wolte strittig machen.

- (b) Derer Churfürsten succession ordnet die A. B. tit. VII. §. 1. 2. 3. Siehe davon unsere obige Gedanken §. 14. litt. c. Doch giebt die Historie / daß dann und wann der älteste Sohn sein Recht dem jüngern / oder auch gar seines Vaters Brüdern habe abgetreten : ja daß auch Väter der ältern Linie ihre jüngern Söhne im Testament vorgezogen. Dergleichen Exempel das Haus Brandenburg / und besonders Pfalz unten geben wird. Von denen vielen Arten der gemeinschafflichen beliebten Landes-Regierungen / der Theilungen / Mutterschierungen / Seniorate, u. s. w. brauchet es auch hier

derer Theilungen wird endlich wohl das Erst-
Geburts-Recht durchgehends fest stellen. (c)
Die geistlichen Fürsten hatten vor dem ihre
Aemter dem Rånser zu danken. Jezo stehen
sie unter der Päpstlichen Hoheit. Die Wahl
verrichtet das Capitul. Die Lehen bekommen
sie vom Rånser. Die Bestätigung ihrer Wür-
de stehet bey dem Pabst. Daß sie doch sich
gleich

hier keiner besondern Betrachtungen. In
dem eigentlichen Fürsten-Staat werden Ex-
empel / Beweise / und solcher Rechte Erörter-
ungen nicht wenig vorkommen.

(c) Das Theilen der Länder ist fast denen Teuts-
schen angebohren. Welches die Historie von
den Zeiten der errichteten Landes-Herschafft
ten gnug zeigt. Doch haben den grossen
Schaden des Theilens schon längst kluge Her-
ren erkannt. Man suchte Mittel der Sache
zu helffen. Nach Magni Torquati Tode
machten die 3. Söhne dagegen Verträge.
Die doch bald verfielen. Ludwig IV. verpö-
nere das Länder-Theilen/nach Meldung NIC.
BVRGVNDI *HIST. Bau. lib. III. pag. 161.*
Rånser Friedrich III. enfferte gegen das schäd-
liche Land-Theilen / besage SIG. BIRKENS
Oesterr. *Zhrensp. lib. V. cap. 12.* Eber-
hard der bårtige halff Württemberg zur Es-
gänzung. *TRITHEMIUS Chron. Hirs. ad*

gleich nach der geschehenen Wahl aller Rechte als Reichs-Fürsten zu erfreuen haben. (d)
 XIX. Des Reichs-Städte-Raths Ursprung
 und Bestätigung.

Das dritte Reichs-Collegium machen die Reichs-Städte aus. Welche unter denen Mit-Regenten unsers Reiches die unterste Stelle vertreten. Sie sind so alt, als die übrigen Reichs-Stände. Die ersten Fränckischen Historien weisen uns königliche Städte. Welche mit einem königlichen Pallast versehen waren

an. 1482. pag. 512. Siehe die eigentlichen Erzahlungen künfftig bey ihren Staaten. Endlich wird ja alle der Schaden flug machen.

(d) Das entzogene Jus sacrorum betrachten wir im Cap. II. §. 2. die Wahl verrichtete erst Clerus & plebs, oder Clerici & Laici; nach dem Exempel vom Erz-Stifte Trier an. 1131. bey BROWERO Ann. Trev. lib. XIII. ad d. 4. Da Kaysar Friedrich saget: se non cuiusquam electionem adprobasse; qui non omnium communiter tam clericorum, quam laicorum suffragia tulisset. FLAGIVS ILLYR. hat in dieser Materie geschrieben eine Gründliche Beweisung / daß die Wahl der Prälaten und Bischöffe nicht allein den Geistlichen / sondern auch denen Lāyen zugehöret. Endlich brachten es die
 Dome

waren. Die der König besonders regieren ließ. Neben dem gemeinen Adel erschienen dieselben durch Abgeordnete bey denen Reichs-Tägen. Sie hatten zusammen des Volcks Nahmen. (a) Hatten bey folgenden Zeiten zum Zeichen mehrerer Freyheit in denenselben einige Bischöffe was zu sagen; ward ihnen es nach und nach entzogen. Zumahl da bey geänderten Umständen die Bischöffliche Macht denen Käysern nicht angenehm war. (b) Es fielen nun eini-

ge
 Dom-Herren allein an sich; Wovon ZIEGLERVS *de Ep. lib. II. cap. 1. num. 38. sequ.* gute Nachricht giebt. Weitere Umstände wollen wir künfftig in der Stifter Staat betrachten.

§. 19.

(a) Sie heißen *Villæ regię, dominicę, dominicales, fiscales, publicę*. GREGORIVS TVRON. *lib. VI. cap. 32.* mit vielen andern auctoren erwehnet ihrer. Siehe die Zeugnisse bey CAR. CANGIO *Gloss. voce Villa.* Ihre zu denen Reichs-Tägen Verordnete gehörten zu denen *minoribus* oder *iunioribus*. Siehe CANGIVM *l. c. ad has voces: SPERNERVUM Hist. Germ. lib. II. cap. 6. §. 10.*

(b) Wie unter denen Francken/ also waren bald Anfangs der eigentlichen Teutschen Regierung *villæ regales*, die auch *Præfectorię* hießen/ weil sie *per præfectos* wurden reguliert.
 Siehe

ge Königliche Städte dann und wann denen Fürsten selbst in die Hände. Doch wurden auch einige neue Reichs-Städte nach und nach erhoben. Wozu vieles Gelegenheit geben konnte. Weil die Käyser die Reichs-Städte als ein Gegen-Gewicht gegen der Fürsten Macht werth hielten. Es wurden daher bey zerrütteten Haupt-Staaten manche Städte

§ 2

) zur

Siehe CANGIVM voce Praefectoria Civit. Dieser ein Theil kamen unter der Bischöffe Herrschafft. Welches man/ nach dem Sprichwort/ Unter dem Krumstab ist gut wohnen/ Freyheit erlangen/ nennete. So saget AD. BREMENSIS lib. II. cap. 1. von Bremen: *Adaldagum, primo vt ingressus fuerat Episcopatum, Bremam, longo prius tempore potestati- bus ac iudiciaria manu oppressam, praecepto Regis absoluisse, & instar reliquarum urbium immunitate simulq; libertate fecisse donari.* Wo also ein Unterscheid unter freyen und Reichs-Städten ist: So waren freye Städte/ die unter Bischöffen mit stunden: als Eöln/ Speyer/ Worms 2c. Reichs-Städte allein hieß der andere Theil/ die bloß sub praefectis blieben. Doch in jenen freyen Städten wußten die Käyser nach geänderten Umständen der Bischöffe Ansehen gut zu beschneiden: wie von Speyer Lehmann hier und da gnugsam zeigt.

zur Reichs-Freyheit gebracht. (c) Bey Abgang des Schwäbischen Stammes ward sonderlich ihre Anzahl sehr vermehret. In dem grossen Interregno halfften sie sich durch starke Bündnisse. Und nach demselben finden wir sie auf den meisten Reichs-Tägen als ansehnliche Stände. Bis daß ihr besonderer Rath vollkommen bestätigt ward. (d) XX.

(c) War es noch Mode nach dem interregno Reichs-Städte zuverpfänden oder sonst zu veräußern: was vermochten nicht die Käyser vorher bey noch größern Gerechtsahmen? Doch wurden auch wohl Städte neu befreyet. Also wurden Lübeck/ und Regenspurg bey zerrissenen Sächsisch- und Bährischen Staaten Reichs-Städte. *ARNOLDVS LVB. lib. II. cap. 35. AVENTINVS lib. VI. cap. 6. S. 18.* Da auch denen Herzogen/ als die ein neues Lehen bekommen/ auf die alten und nun abgetrenneten Landes-Theile kein weiteres Recht übrig blieb.

(d) Bey dem Schwäbischen Hause war Francken und Schwaben: dahero in beyden Landen neue Reichs-Städte entstunden. Die bey vielen Unruhen von denen Käysern/ihren Landes-Herren/ schon viele Rechte erhalten hatten. Von der Reichs-Städte grossen Bündniß siehe oben Cap. II. S. 9. *lit. a.* und Lehmann Speyer. *Chron. lib. V. cap. 92. seq.* Ihre vöbligere Einrichtung als in einen beson-

XX. Des Reichs-Städte-Raths Rechte und Regiments-Arten.

Die Zahl derer Reichs-Städte ist zwey und
sechzig. Welche sich in die Rheinsche und
Schwäbische Bäncke vertheilen. Nachdem sie

§ 3

ge

besondern Rath gerechneter Reichs-Stände
erhellet aus ALBERTO ARG. pag. 134. Da
heisset es von dem Franckfurthischen Reichs-
Tage ann. 1344. Quibus articulis principū
präsentatis, ipse eorum copiam vniuersis
principibus, præsertim Electoribus. & ma-
gnis ciuitatibus, destinauit, omnes princi-
pes & ciuitates, & oppida totius Alemannia
ad parlamentum publicum super eiusmodi
facto in Franckfort conuocando. - - - Con-
uenientibus autem in Franckfurt principum
& magnatum, & ciuitatum, & oppidorum
imperialium nuntiis, - - - & quarente prin-
cipe de ciuitatibus Aquensi, Augustensi, & Vber-
lingensi, & aliis, si adessent: & dicte, quod sic,
& auscultantibus omnibus Magister Wig-
kerus, protonotarius Archiepiscopi Treui-
rensis, iussus per principem, sic incepit. - -
- Quo dicto per illum finito, quæsiuit
ipse protonotarius a Moguntino præsentem
& legatis aliorum principum, si ita esset in
facto: illisque respondentibus, ita esse:
dixit princeps nunciis ciuitatum: vos audistis
decretum & consilium principum: vos igitur
nunciis

gemeine Stimmen ablegen. (a) Das *votum decisivum* spricht ihnen der Westfälische Frieden zu. Doch sehen sie dessen selten grossen Vortheil. Indem bey Einstimmung derer beyden höhern Collegien ihr Widerspruch wenig ausmachtet. Wiewohl er in solchem Fall dem Kaiser besonders mit berichtet wird. (b) Sie

nuncios exite, nobisque vestram deliberationem. referre &c. Welches alles den angeregten Staat der damaligen Städte Gerechtsahme gnugsam zeigt.

S. 20.

(a) Wegen der Bäncke siehe die obige Erinnerung S. 16. *lit. c.*

(b) P. O. *art. II. X.* S. 4. *Tam in vniuersalibus quam particularibus dicitis liberis imperii ciuitatibus, non minus quam ceteris statibus imperii, competat votum decisivum &c.* Nun gründeten sich hiernächst die Städte auf das mit klaren Worten hier zugesprochene *votum decisivum*. Welches ihnen auch das Reichs-Herkommen / besage des gleich angeführten Zeugnisses aus dem ALBERTO ARG. schien zu gönnen. Sie wolten zur Re- und correlation der übrigen Stände zugelassen / und nicht mit der blossen Communication zufrieden seyn. Doch dessen wegerte man sich völlig. Das *votum decisivum* wolle man nicht strittig machen. Dem wäre aber genug

RECHNEN

Sie erscheinen durch ihre Abgeordneten. Ueber deren Wenigkeit sich neulich das Reich beschweret hat. Wie überhaupt in Reichs-Sachen Mäynß das Directorium führet; So haben auch der Fürsten-und Städte-Rath ihre besondere directoria. (c) An sich selbst zeigt sich bey denen Städten keine Lehen-Verbindlichkeit. Sie huldigen dem Kaysfer. Was sie vor Rechte oder Lande besitzen, scheinen allodial zu seyn. Die völlige Landes-Herrschaft ist denen Städten in ihrem Stücke Landes wohl nicht zu schreiben. Doch besitzen sie einige Theile. Eine mehrere, die andere weniger. (d) Ihre Stadt-Regierungen sind

§ 4

theils

gethan / wenn der Städte widrige Meynung ins besondere dem Kaysfer gemeldet würde. Wie denn solches und nichts mehrers das eigentliche Reichs-Herkommen ergebe. Siehe die dißfalls ergangenen Acta in Herdens Grund-Feste lib. II. cap. 6.

(c) Das directorium gehöret der Reichs-Stadt / wo der Reichs-Tag gehalten wird. Ist es keine Reichs-Stadt / so dirigiret die vorsitzende Stadt der Banc / in deren Gegenden das Reich versamlet ist: wie zu Ofnabrück und Münster Straßburg gethan. Siehe Herden l. c. pag. 116.

(d) P. O. l. c. spricht denen Reichs-Städten das meiste zu / was zu der Landes-Herrschaft gehöret;

theils einer Aristocratie gleich, theils läufft
es mit denen Zünfften auf eine Democratie
hins

ret; iis rata & intacta maneat regalia, ve-
tigalia, redditus annui, libertates, privilegia
confirmandi, collectandi, & inde dependentia,
aliaque iura, ab imperatore & imperio legi-
time impetrata, vel longo vsu ante hos mo-
tus obtenta, possessa, & exercita, cum omni-
moda iurisdictione intra muros & in territo-
rio. Hat also KNICHEN, der ihnen so wie-
drig gewesen/ dadurch seine völlige Abweisung.
Doch enthält sich P. O. des Wortes der su-
perioritatis territ. Die bloß denen Fürsten
völlig zustehet/ nach der Anmerkung HVGO-
NIS de St. Reg. Germ. cap. V. S. 4. Wegen
der Lehns-Verbindlichkeit sind die meisten ein-
zig/ daß selbe bey denen Reichs-Städten sich
nicht finde. Einige wenige mögen etwas zur
Lehn empfangen vom Käyser oder Fürsten.
Von Franckfurth zeiget ITTERVS de Feudis
Imp. cap. V. S. 19. pag. 207. daß selbige Stade
wegen einiger Land-Stücke vom Käyser die
Lehn empfangen. Von Dortmunt/ daß es
die Grasschafft gleiches Namens in Lehn
nehmet/ lehret LIMNEVS T. IV. ad lib. VII.
cap. 14. pag. 222. Zu Regenspurg empfähet der
Schultheiß den Blut-Bann von Bavern zur
Lehn; nach Anzeige HVNDII T. I. Metrop.
Salisb. pag. 221. Doch wenige Exempel sind
als

hinaus. In einigen wenigen Städten ist noch ein Schatten der ehemahligen Kayserslichen besondern Obrigkeit übrig. Die meisten haben aber vorlangst ihre Reichs-Bögte abgekauft. (c)

Viertes Capitel.

Von

Der allgemeinen und besondern Reichs-Regierung / Gerichten / denen Reichs-Gliedern und Unterthanen / wie auch in denen Befezzen bestätigten Religionen-Staat.

I.

Die auf Reichs-Tägen sich zeigende Haupt-Reichs-Regierung.

Der Staat unserer öffentlichen Rechte zeigt uns das Reich selbst in seinen herrlichen Theilen; das Haupt des Reiches,

als besondere Ausnahmen anzusehen; die die Regel auffer diesen feste stellen.

(c) Die Stadt-Regierung war vormahls durchgehends einer erblichen Aristocratie unterworfen. Die in Sec. XIV. fast aller Orten zugleich angefochten und gestöhret ward. Da kam es meist aller Orten zu Democratien deren theils von Carl dem V. aufgehoben / und theils eine Wahl-Aristocratie eingeführet ward. Siehe SLEIDANVM *Comm. lib. XXI. ad ann. 1484.* von Augspurg: Lehmann Speyr. *Chron. lib. VI. cap. 1. 2. seq.* von Speyer: und unsere künfftige Betrachtungen von den Reichs-Städten überhaupt.

unsern Kaysler; und Churfürsten, Fürsten und Stände, als des Reiches Mit-Regenten. Bey diesen allen bestehet die Haupt- Reichs-Regierung. Welche insgemein auf denen Reichs-Tägen verwaltet wird. Der Ursprung ist viel älter, als das Teutsche Reich selbst. (a) Der Kaysler bez

S. I.

(a) Siehe oben Cap. I. S. 4. 8. Der ältesten Reichs- und Land-Tage thut TACITVS *Germ. cap. XI, XII. Hist. lib. IV. cap. 14. 63.* Erwähnung. Bey denen Francken erhielt sich mit selben in ganz gleichem Staat. Heist es bey dem TACITO *Germ. l. c.* Coëunt, nisi quid fortuitum & subitum inciderit, certis diebus. . . . De minoribus rebus principes consultant; de maioribus omnes; ita tamen, vt ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes prætulerentur. . . . Licet apud concilium accusare quoque, & discrimen capitis intendere. . . . Eliguntur in iisdem conciliis & principes, qui iura per pagos vicosque reddunt: So magst du leichtlich bey denen Fränckischen Scribenten ganz gleiche Meldung von denen Fränckischen Reichs-Tägen finden: ohne daß bey diesen/ was in ältesten Zeiten gar zu kriegerisch heraus kam/ in etwas gebessert / und zu einem ordentlichen Regiments-Staat geschickter gemacht ward. Also saget HINGMARVS

pro

beschreibet sie mit denen Churfürsten. Chemaßls waren meist alle Jahre bald hie bald dort Reichs-Täge. Jetzt ist das Reich über die sunff-
319

pro Instit. Carolomanni Epist. XIV. §. 20. seq.
 Consuetudo tunc temporis erat, vt non sæpius sed bis in anno placita duo tenerentur. Vnum, quando ordinabatur status totius regni ad anni vertentis spatium, quod ordinatum nullus euentus rerum, nisi summa necessitas, quæ similiter toto regno incumberebat, mutabat. In quo placito generalitas vniuersorum maiorum, tam Clericorum, quam Laicorum, conueniebat. Seniores propter consilium ordinandum: minores propter idem consilium suscipiendum, & interdum pariter tractandum, & non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu & sententia confirmandum &c. Dergleichen viele Nachrichten von jährigen Reichs-Tägen/ und denen daselbst verhandelten Sachen/ finden sich ferner in allen *Annalibus*. In dem Teutschen Staat blieb man auch bey dieser Mode. Nur gieng man nach und nach von der gewissen Zeit die Reichs-Täge zu halten ab. Man kam zusammen/ wie und wann es nöthig schiene: meistens aber doch alle Jahre. Die Fürsten hatten aber immer ihre Vorhandlung. Siehe aus dem WIPPONE *de Vita Conr. Sal. pag. 424. seq.* das oben Cap. II. S. 7. *lit. a.* angeführte Zeugniß.

zig Jahre zu Regenspurg beyammen. Und scheinet es einen beständigen Reichs-Tag hinfünftig zu geben. Dessen Nutzen gungsam am Tasge lieget. (b) Mayng, als Erz-Cangler, hat alle Reichs

(b) *Capit. Josephi art. XVI.* machet sich der Kaiser anheischig / die Stände mit den Reichs-Tagen unnöthdürfflich nicht zu beschweren . . . und sonderlich keinen Reichs-Tag außserhalb des Reichs Teutscher Nation / auch ehe und bevor dazu um der sieben Churfürsten *consens* und Verwilligung durch sonderbare Schickung angehalten / und mit denselben so wohl der Zeit / als der Wahl Statt verglichen worden . . . vorzunehmen oder auszuschreiben zc. Welches *Capit. Car. VI. art. XIII.* wiederholet wird / mit der Clausul / wenn dermahleins die *comitia cossren* würden / wenigstens alle 10. Jahr / oder sonst / so oft es die Sicherheit und Zustand des Reiches erfodert / einen allgemeinen Reichs Tag auszuschreiben. Nemlich ehemahls waren der Reichs-Tage zu viel. Es war vor die Stände eine starcke Beschwerde. Doch that man nichts auf den meisten Reichs-Tagen. ALB. KRANTZIVS *Vand. lib. XI. cap. 35.* saget : Sic agitur inter Germanos, vt coetus semper ex coetu oriatur; quasi foetus ex matre. Deso

Reichs-Sachen zu dirigiren. Die Stände selbst stehen in ihren drey Raths-Versammlungen. Des Käysers Vorträge oder auch andere angebrachte Sachen werden in selben reifflich erwogen. Die höhern Collegia referiren und correferiren mit einander wegen ihrer Meynungen. Denen Reichs-Städten giebt man communication. (c) Eine durch die mehrere Stimmen geschlossene Sache wird ein Reichs-Gutachten. Doch sind einige Sachen, bey denen maiora nichts vermögen. Des Käysers Befräftigung

Deswegen brauchte es solcher Einschränkung des Käyserlichen Rechtes; welches ehemahls ihm allein die Reichs-Täge auszuschreiben die Befügniß gab. Nun haben wir gar perpetua comitia. Welche aber denen Beschwerden derer öfftern Reichs-Täge nicht unterworfen sind. Im Gegentheil haben sie ihren grossen Nutzen. Was man durchs Reichs-Regiment ehemahls suchte; kan jeko ohne der Stände Verdruß viel süglicher erhalten werden. Selbst die alten Unkosten auf die Hin- und Her-Reisen zu den Reichs-Tägen/mögen die jezigen leicht überstiegen haben / wenigstens ziemlich ihnen gleich gekommen seyn.

(c) Herden in der Grund-Feste giebet von diesen allen satten Bericht. Daß die Städte nicht mit der communication zu frieden / sondern zu der re- und correlation wollen zugelassen seyn; ist schon oben erinnert worden.

tigung macht einen Reichs-Schluß. Der vor-
dem in einem Reichs-Abschied verfaßet ward.
Nun ist lange keiner mehr verfertiget. Der
Käyser hält, ausser dem Oesterreichischen Ge-
sandten und Commissarien, seinen hochansehnli-
chen Principal Commissarium. Welcher denen
Ständen von des Käysers Begehren Nachricht
abstattet. Churfürsten, Fürsten, und Städte,
haben ihre Gesandten und Abgeordneten. De-
ren manche von mehrern Herren zu Ablegung
der Stimme bevollmächtiget sind. Mancher
hat aber auch wegen seines Herrn mehrern Län-
dern mehrere Stimmen auf sich (d)

II.

(d) In Religions- und andern Sachen/ wo man
nicht das Reich als ein corpus ansehen kan/gilt
nicht pluralitas votorum. P. O. art. V. S.
52. saget: In causis religionis omnibusque
aliis negotiis, vbi status tanquam vnum
corpus considerari nequeunt, vt etiam Ca-
tholicis & A. C. statibus in duas partes eun-
tibus, *sola amicabile compositio lites dirimat,*
non attenda votorum pluralitate. Wie aber
sonst in andern Fällen die mehrern Stimmen
gerechnet werden? ist eine noch fast unanges-
prochene Frage. Wo ein Fürst mehrere Stim-
men abzulegen / pflegt er wohl mehrere Abge-
sandten nach des Käysers Exempel abzuord-
nen. Doch ist auch alten Herkommens / daß
ein Fürst dem andern seine Stimme aufträ-
get.

II. Unterschied derer Reichs-Tage und Deputationen.

Die Reichs-Tages Sicherheit, und das äußere Ceremoniel, versiehet das Erz-Marschall-Amt. Der Erb-Marschall nimt auch in dem Fürsten-Rath die Stimmen an. (a) In manchen Reichs-Sachen sind an stat eines völligen Reichs-Tages Deputationen beliebt worden. Welche nichts minder die Haupt-Regierung zu versorgen gehabt. Die ordentlichen Reichs-Deputirten sind alle Churfürsten, sechs Fürsten, ein Graf, ein Prälat, und zwey Reichs-Städte. Man hat hernach noch vier Stände hinzugehan. Und jeso sollen so viel genommen werden, daß die Religions-Gleichheit in Stimmen sich finde. Es sind hier zwey collegia. Doch wollen die

die
get. Von denen Churfürsten bey der Wahl siehe das Exempel in dem *Decreto Electionis* Henr. VII. apud LEIBNITIVM *Cod. Diplom. Mant. Part. II. num. 49. pag. 253.*

§. 2

(a) Mähng hat das directorium aller Reichs-Sachen. Sachsen versorget die Reichs-Tags-Sicherheit und die Curialien. Jenes wegen seines Amts eines obersten Reichs-Feld-Herrns. Dieses als Erz-Marschall/ wegen des Hoff-Amts. Ist zu Mähng ledes vacans, so fället selbst das directorium auf Sachsen. Davon siehe unsere künfftige Betrachtung von Sachsen.

die übrigen Reichs-Stände nur in einem collegio alles verhandelt wissen. Der Schluß giebt einen Deputations-Abschied. (b) Solche Deputatio-

(b) Nach Abgang des Regiments beliebte man die Deputationen R. A. 1555. S. 65. eigentl. wegen des Land-Friedens / in Ermangelung gnugsamer Hülffe von denen Cräyßen. *Rec. Deputat. 1654. tot.* Doch auch vieler andern Sachen wegen *Rec. Deput. 1571. & 1609.* Sie solten ein repräsentatium collegium des ganzen Reichs abgeben. Von denen ordentlichen Deputirten handelt R. A. 1555. S. 65. 1559. S. 10. Von denen 4. Zugethanen R. A. 1570. S. 20. Die neuesten Verordnungen sind in P. Osn. *art. V. S. 51. R. A. 1654. S. 194.* Von denen Zwistigkeiten wegen Absonderung des Churfürstlichen Raths in Deput. siehe Herden Grund-Feste P. III. *cap. 6. Ludolffen Lib. XLVI. cap. II. p. 1306. Contin. lib. LIII. cap. II. p. 347. 348. seq.* Die Churfürsten halten aber gar nicht vor billig / daß ihnen die Fürsten disfalls Streit erreget. Der P. O. gebe dieses keinesweges. Es hiesse: In conuentibus deputatorum imperii ordinariis, numerus ex vtriusque religionis proceribus aequetur. Deme thäten sie gnug / da die Catholischen denen Protestirenden Churfürsten ein neues votum zugestanden. Die Fürsten und Stände möch-

tationen hat man auch bey stehenden Reichs-Tägen gebraucht. In Friedens-Handlungen ist gleiche Art zu erscheinen von dem Reiche beliebet worden. (c) Ausserordentlichen Deputationen ist keine Regel vorgeschrieben. Und mag da das Reich nach denen Cränzen oder sonsten deputiren. (d) Es sind aber die Deputationen nicht viel jüngern Alters, als die Reichs-Täge. Ob gleich der Rahme und die ordentliche Einrichtung neu ist. Die erste Fränckische Regierung pflegte ordentliche und ausserordentliche Reichs-Täge zu halten. Noch ausser diesen ward vieles in dem hohen Rath der Francken verhandelt.

M

delt.

ten nur vor ihre Gleichheit der Religionen sorgen. Gegen die ältesten fürtrefflichen Rechte eines ganzen collegii liesse sich so leicht nicht handeln. Sachsen war am meisten vor Erhaltung der hohen Gerechtsahme eiffrig. Die übrigen Protestirenden Churfürsten solten von denen Ständen fast zur Einwilligung bewegt seyn worden.

(c) Von denen Reichs-Täge-Deputationen siehe R. A. 1654. S. 194. Müller im Staats-Cabinet 2. Th. 1. Cap. Im Ryswickischen Frieden erschien das Reich Deputations-Weise. Siehe die Acta in FABERS Staats-Gang. Th. III. Cap. 2. n. 3. pag. 198. seq.

(d) Herden in der Grund-Gesse Th. II. Cap. 7.

delt. Welches, wie die Deputations Schlüsse, das ganze Reich konte verbindlich machen. (c)

III. Die auf Reichs-Tage gehörige Sachen.

Zu denen Reichs-Tages-Sachen gehört die ganze Haupt-Reichs-Regierung. Alle Majestats-Rechte, in wie weit sie das Reich betreffen, werden hier abgethan. Krieg und Frieden wird hier geschlossen. Man machet Bündnisse und Reichs-Gesetze. Die man auch in zweiffelhaften Fällen hier ausleget. Man giebt Reichs-Steuern an. Es werden die Werbungen, Einquartierungen, und Erbauungen von Festungen verordnet. Die Gebrechen der Crantz-Anstalten, Münz-Ordnung sollen hier untersucht werden. (a) Der Westfälische Frieden hat noch mehr Puncte auf den Reichs-Tag verwiesen. Die Reichs-Tage selbst solten in manchen Puncten

(c) HINCMARVS *Epist. ad Episc. Franc. III. cap. 29. 30. Epist. ad Ludou. B. cap. 10.* gedendet des *Senatus Francorum*. Siehe SPENERVM *Hist. Germ. lib. II. cap. 6. num. 9. 10. p. 164. seq.* und daselbst mehrere Zeugnisse derer *coautorum*.

S. 3.

(a) Herdens Grund-Feste III. Theil handelt ganz von denen auf Reichs-Tagen gehörigen Sachen. Die alte Reichs-Tags-Sachen/und wie es damit gehalten worden/erörtert SPENERVS *loc. cit.* und in denen übrigen *Capitibus Juris publici* aller folgenden Bücher.

ten verbessert werden. Eine stete Capitulation sollte hier geschlossen werden. Man wolte das alte Fürsten-Recht wieder hergestellt wissen. Die Cränse sollten ergänzet; die Matricul verbessert; die Exemten zu ihren Rechten wieder gebracht; die Reichs-Collecten, Pollicey-Justiz-Wesen in guten Stand gesezet werden. Die ordentliche Reichs-Deputationen, und die Reichs-Directoria wolte man zu recht bringen. Denen Verschuldeten wolte man helfen, und wegen der Gültigkeit derer Stimmen auf Reichs-Tägen sich vergleichen. Hier und da sind noch mehrere Sachen dem Reichs-Tage zur Erörterung ausgezet. Die doch bey dem Churfürstlichen Rath nicht gleichen Beyfall, als im Fürstlichen und Städtischen, gefunden. Die Schuld-Sache ward gleich auf dem ersten Reichs-Tage abgethan. Wegen übriger Puncte hat man aber viele Berathschlagungen angestellet, wenig geschlossen. (b) Welches als das ohndem gewöhnliche alte Gebrechen unserer Reichs-Tage anzusehen.

M 2

IV.

(b) *Pax Osn. Art. II. S. 3.* giebet die auf dem Reichs-Tage gehörigen Materien. Den ganzen Text siehe oben angeführet. Herden *loc. cit.* betrachtet dieselben eigentlicher. Siehe auch *Ludolff Contin. lib. LIV. LV. cap. II. pag. 454. seq. 579. seq.*

IV. Die Reichs-Matricul und gewöhnliche Reichs-Anlagen.

Die sämtlichen Stände sind in der Matricul beschrieben. Von deren Besserung man viel geredet, doch noch nichts gesehen. Es sind einige mittelbare Stände in selber als Reichs-Stände angegeben. Etliche Reichs-Stände ausgelassen. Die vielen ausgezogenen Stände stehen theils noch in der Matricul. Keiner anderer aber überträgt sie. (a) Also ist auch die Matricul keine sichere Probe der Reichs-Standschaft. In dessen werden nach selber die Reichs-Anlagen ein-

S. 4.

(a) Wie die Reichs-Matricul auffkommen/meldet Cap. II. S. 11. Deren Ungleichheit im Anschlag ist von der ersten Zeit herzuleiten. Sigismund beehrte Hülffe zum Husitenz Krieg. Es solte alles zur Nachricht niedergeschrieben werden. Viele legten sich aus Ehr-Geiz höher an/ als nöthig. Andere waren vorsichtig/ furchten üble Folgen/ und legten sich gering an. Welches SPENER Hist. Germ. T. II. Lib. II. cap. 6. S. 7. pag. 227. 228. anzeigt. Der Matricul Verbesserung ist in P. O. art. IIX. S. 3. nebst vielen andern Puncten mehr verordnet; doch noch nicht erfolgt. Herden Grund-Gesse III. Th. 8. Cap. pag. 270. Bey derselben in der Edition ann. 1706. findet sich die vollständigste Matricul angehenget.

eingetheilet. Dieselben sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Einige dienen zur Cammer-Verpflegung. Zu welcher so die Stände als andere unmittelbare Reichs-Glieder verbunden sind. (b) Die größern Anlagen wurden ehemahls nach dem gemeinen Pfennig abgegeben. Jetzt ist man auf die Römer-Monate gefallen. Bey eines Käysers ehmaligen Römer-Zuge wurde eine ansehnliche Mannschafft zu Rosß und Fuß von Reichs wegen aufgerichtet. Diese mußte auf Reichs-Kosten sechs Monate in Italien Dienste thun. Bey jetzigen Reichs-Anlagen rechnet man die Mannschafft zu Gelde. Und zeiget die Matricul, wie viel bey einem ausgeschriebenen Römer-Monat einem jeden Stande entweder an Mannschafft oder Gelde zu geben obliege. (c)

M. 3 V.

(b) R. A. 1554. §. 92. Ord. Camer. P. I. tit. 40. 42. seq. Die Cammer-Gerichts Assessorres haben mehrern Unterhalt accordirt bekommen in R. A. 1654. §. 20. seq. Da auch wegen des freyen Reichs-Adels Concurrence zur Cammer-Gerichts-Unterhaltung Verordmung geschehen.

(c) Die Römer-Monate zehlen die Publicisten mit zu denen ordentlichen Anlagen. Bloß die Türcken-Hülffe nennen sie eine außerordentliche Steuer. Wir gönnen einem jeden seine Benennung. Doch füglich möchte man

V. Die Cränß-Täge und deren Befügnisse.

Die besondere Reichs-Regierung ist nach denen Cränßen eingerichtet. In jedem derer zehen Cränße hat es einen oder zwey Cränß-

aus-

man beyde aufferordentlich nennen. Denn ob wohl bey denen erstern der Anschlag jeden Reichs-Stands seine Wichtigkeit hat: So giebt man doch diese Steuer nicht ordentlich und immer / wie die Cammer-Zieler. Sondern nach vorher gepflögenem Rath aller Stände. Doch auf Worte kommt es nicht an. Von denen alten Römer-Zügen siehe OTTONEM FRIS. lib. VII. Chron. cap. 14. 18. 19. Hist. Frid. lib. II. cap. 7. 12. In denen letztern Orten heisset es: *Expeditio Italica . . . pro corona imperii accipienda, paulo minus quam ad duos annos iurata est.* Und wiederum:

Est consuetudinis regum Francorum, quæ & Teutonicorum, vt quotienscunque ad sumendam Romani imperii coronam militem ad transalpizandum coegerint, in prædicto campo mansionem faciant. Es ist eine Constitutio Conradi da/ de Romana Expeditione; wegen welcher man aber noch nicht sicher ist/ ob sie richtig / und welchem Conrad sie zuzuschreiben sey. Die Steuer nach dem gemeinen Pfennig war nicht beliebt. Daher auch dieselbe bald abkam. Stehe von den Beschwerten dagegen Lehmannen Speyer. Chron. lib. VII. cap. 112. pag. 891. seq.

ausschreibende Fürsten. Deren Würde be-
ständig dem Lande angehöret. (a) Die Zu- und
Nachgeordnete in denen Cränsen werden ge-
wehlet. Der Cränß-Obriste wird auch geweh-
let, und von dem Cränse in Pflicht genommen.
(b) Die gemeinen und engern Cränß-Täge wer-
den nicht aller Orten auf gleiche Art gehalten.

M 4

Wo

S. 5.

(a) In denen ersten sechs Cränsen ist durchgehends
ein Geist- und Weltlicher Cränß ausschrei-
bender Fürst. Die vier neuen Cränse haben
jeder nur einen Directorem. Der hier we-
gen der wenigen grossen Staaten/ und nicht so
nöthigen Cränß-Anstalten/ gnug ist. In je-
nen Cränsen erfodert die Menge der kleinen
Staaten/ und ihre zwiefache Qualität von je-
der einen Vorsteher.

(b) *Rec. Imp. ann. 1555. S. 56. seq. Erklär. des
Land-Friedens an. 1522. tit. 3.* Ein Cränß-
Obrister soll kein Geistlicher seyn. Kriegt kei-
nen Sold/ wo er von den Cränß-Ständen ist.
Ist keiner gewehlet/ so ist der ausschreibende
Fürst auch Obrister. *arg. d. Rec. Imp.* Also
finde in Müllers *Annal. Sax.* daß Churs-
Sachsen meist immer das Obristen-Amt zu-
gleich gehabt. Eben derselbige giebet auch
Nachricht von denen vielen Zu- und Nachge-
ordneten/die im Ober-Sächsischen Cränß nach
und nach seyn erwehlet/ und in Pflicht genom-
men

Wo viel kleine Staaten sind, giebt es offft Cränß-Täge. Die mächtigen Cränße brauchen dieser Anstalten wenig oder gar nicht. (c) Auf den Cränß-Tägen wird von Kriegs- und Friedens-Händeln, in wie weit sie den Cränß angehen, gehandelt. Derer Reichs-Gerichte ausgesprochene Urtheile werden exequiret. Die Reichs-Anlagen werden vertheilt und eingebracht. Wegen der Zölle, des Münz- und Pollicey-Wesens, auch Handels und Wandels soll hier Sorge getragen werden. Jeder Cränß hat seine Cränß-Berfassung so zu Kriegs- als friedlichen Händeln. Das erstere besorgt der Cränß-Obriste. Zu dem übrigen gehört die Cränß-Casse und das Cränß-Archiv. (d) Übri-

gens
 men worden. Jezo scheinen diese Anstalten in Ober-Sachsen fast aus der Mode zu kommen. Und bederff es auch in der That derselben sehr wenig. In Burgundien und Oesterreich sind sie wohl nie beliebt worden.

(c) Es giebt gemeine und engere Cränß-Täge. Der Kaysler hat bey deren Ausschreibung nichts zu thun. Die neuen 4. Cränße halten fast keine conuente. Bey ihm findet nemlich dasjenige nicht Platz/ warum die Cränße verordnet worden. Dahero sie sich auch nur nach der Hand und aus blosser Gefälligkeit gegen übrige Stände errichtet. Siehe oben Cap. II. S. 13. *litt. b.*

(d) Einige Sachen werden nur nach den VI. alten

gens sind zwar fast alle Reichs-Stände zu ein oder dem andern Cränse geschlagen. Doch sind nicht eben alle Cränß-Stände nothwendig als Reichs-Stände anzusehen. (e)

VI. Die besondere Landes-Regierung/ und von eines Fürsten Privat-Stande.

Wie die mittelbaren Reichs-Lande regieret werden, untersuchet die Lehre von den

M 5 beson-

ten Cränßen geachtet. 1) Die Cammer-Affessoren Bestellung. Weil nemlich Burgund/ Oesterreich/ und die Churfürsten ihre besondere Rechte dißfalls haben. 2) Die Münze. 3) Handhabung des Land-Friedens. 4) Die Cränß-Berathschlagung auf denen Reichs-Tagen u. s. w. Weil diesem allen die mächtigsten Staaten in denen 4. neuen Cränßen jeder vor sich wohl rathen können. Weil ferner die Churfürsten in denen Reichs-Sachen besondere Vorrechte genießen. Nicht also/ weil die alten VI. Cränße hierin ihren Vorzug nach denen alten VI. Haupt-Staaten haben müßten. Welche Meynung COCCEII *J. P. cap. IV.* wir schon hier und da als sehr schwach besunden. Die Beweise von obigen Cränß-Befugnissen giebt gemeldter COCCEIUS *l. c.*

(e) Böhmen ist ausgenommen gewest/ als ein Königreich. Die Reichs-Ritterschafft gehöret nicht unter die Cränß-Stände. Indem sie nicht einmahl officia in der Provinz/ sondern

besondern Teutschen Staaten. Die Landes-
Herrschafftliche Hoheit erlaubet denen Reichs-
Ständen fast willkührlich die Regierung zu be-
stellen. Doch sind die Verträge mit denen
Land- Ständen nicht aus den Augen zu setzen.
Es müssen auch keine Klagen wegen verweiger-
ter Justiz einlauffen. In solchen Fällen, wo
ein Fürst und Reichs- Stand als eine Privat-
Person angesehen wird, richtet er sich nach de-
nen gemeinen Rechten. Da wird das gemei-
ne bürgerliche Recht auf Standes- Personet
gerichtet. Es wird dadurch aber kein öffentli-
ches Reichs- Recht. (a) So werden die Vor-
munds

bern nur ministeria ehemahls versehen ha-
ben. Die Inhaber einer Graffschafft mögen
aber wohl als Crantz- Stände erscheinen.
Weil sie das ius territorii vor sich haben. Doch
werden sie deswegen nicht Reichs- Stände,

S. 6.

(a) Es war ein gemeiner Irrthum der Publici-
sten/ daß sie bürgerliche Rechte in das Jus Publ.
brachten. Weil sie sahen/ daß freylich auch
Fürsten in manchen Fällen sich deren bedienen
musten. Sonderlich verstiessen sich hierin die
jenigen/ die Justinianez- Methodi sich gebrauch-
ten. TITIVS 7 P. lib. I. cap. 1. S. 57. hat
am besten den Fehler ausgemerzet. Seine
distinction inter Jus publicum ac priuatum.
statibus imperii adplicatum, verdienet desto
mehr Lob: Je weniger die daraus erhellende
Wahrheit bishero bekannt gewesen.

mundschafts- Erbschaft- Testaments- Sachen nach dem gemeinen Recht beurtheilet. Die meisten Fürsten werden erst nach dem gemeinen oder Sächsischen Rechte mündig. Ein Chur-Prinz erlanget im achtzehenden Jahre seine Mündigkeit. Dieser hat den nächsten Agnaten zum Regierungs-Vormund. Bey andern Fürstlichen Häusern ist die Vormundschaft nicht so völlig bestimmt. (b) Wegen der Gegen-Vermächtnisse/ Morgen-Gabe, Wittum, und dergleichen mehreren Sachen richtet man sich theils nach der bey Fürstlichen Häusern einmal beliebten Mode, theils nach denen alten Teutschen Sitten und Gewohnheiten. (c)

VII.

(b) A. B. *tit. VII. §. 4.* Nach dem XVIIIten Jahre/ da die Churfürsten mündig wurden/ richtet man sich auch bey des Käysers Person. Wovon bey der Wahl Leopoldi einiges gehandelt worden. PVFENDORFIVS *Brand. rer. lib. VII. §. 33. 34. pag. 418. 419.* Doch sieht man fast nur auf das angefangene Jahr: besage *Capit. Jos. art. 7.* Wegen der verordneten Churfürstlichen Vormundschaft hat es auch oft seine Ausnahmen gehabt. Von welchen allen künfftig süglicher wird zu handeln stehen.

(c) Von der dore wuste das alte Teutschland nicht. Der Mann aber sorgte vor der Frauen Standes:mäßige Verpflegung. Man gab auch

VII. Ursprung der Reichs-Gerichte
und Austräge.

Fast aus gleicher Absicht auf privat Handel derer Reichs-Stände sind die Reichs-Gerichte angeleget. Fürsten haben unter sich und mit andern vielerley Strittigkeiten. Deren geschwinde Vergleichungen manchen Kriegen und Unruhen vorbeuen können. (a) Das suchete Kaysler Maximilian durch das Cammer-Gerichte und Regiment zu bewerkstelligen.

Doch

auch Geschenke. Welches der Ursprung der Morgengabe und Wittums ist. Die dotem hat man nach den Römischen Gewohnheiten auch eingeführet. Siehe TACITVM *Germ. cap. XVIII.* Von dem Herkommen bey Sächsischen Häusern wegen dieser Heyraths-Gelder giebt gute Nachricht Müller *Ann. Sax. ad an. 1633. pag. 348.* und an vielen andern Orten/ die man in Indice unter den Worten Leib-Geding/ Wittum/ und Ehe-Geld suchen mag.

§. 7.

(a) Das Faust-Recht war eben deswegen aller Orten eingerissen/ weil keine geschwinde Rechtsfertigung bey dem Kayslerlichen Hoff zu hoffen war. Pfalz/ als Oberster Reichs-Richter/ hatte längst sein richterliches Amt bey der gemeinen Rechtsfertigungen nicht gebraucht. Des Kaysers Hoff-Gerichte konte das wenigste allein schlichten.

Doch behielt er dabey seinen Reichs-Hofrath. Das Regiment gieng bald auseinander. Je-
 nen beyden andern Gerichten solten Fürsten
 und Stände aller Zwistigkeiten gerichtlichen
 Austrag überlassen. Es sind aber nicht allein
 die Reichs-Stände an diese Gerichte gewiesen.
 Sondern auch mittelbare Reichs-Untertha-
 nen können an diese Gerichte appelliren. Nur
 ist dieses denen Churfürstlichen nicht erlaubt;
 auch andern nicht, als wo die Sache von gnug-
 samer Erheblichkeit. (b) Fürsten und theils
 Reichs-Stände hatten vordem ihre Austräge
 erkohren. Diese vertrugen die streitenden
 Parthenen. Der Land-Frieden ward durch sie
 noch oftermahls erhalten. Nach eingeführ-
 ten Reichs-Gerichten hat man die Austräge
 billig erhalten. Wo diese nichts ausrichten,
 wird an die Reichs-Gerichte die Sache ge-
 bracht. Die Austräge selbst sind theils gewill-
 führte, theils verordnete. Und zeigen so die
 Gewohnheiten als Reichs-Gesetze, wer auf
 dergleichen Art könne Recht nehmen, und wie
 rechts-gültig zu verfahren stehe. (c) IIX.

(b) Siehe oben Cap. II. S. 13. Das übrige geben
 die Cammer-Gerichts- und Reichs-Hoff-
 Raths Ordnungen.

(c) Von der Austrags-Gerichte Ursprung siehe
 Müllern in R. T. Th. P. 1. cap. 7. pag. 89.
 cap. 23. pag. 314. 315. Sie sind bestätigt durch
 die Reichs-Gerichte und Gesetze. Ord. Cam.
 1495. tit. Die Churfürsten Ord. Cam. 1500.
tit.

VIII. Des Reichs-Hoff-Raths und Cammer-Gerichts Rechte und Befugnisse.

Der Reichs-Hoff-Rath wird vom Kaiser allein besetzt. Bey selbigen zeigt sich noch dessen Hochrichterliches ältestes Amt. Manche Sachen, welche nicht an die Cammer gehö- ren, können in dem Reichs-Hoffrath abge- than werden. Religions- und einige andere Fälle gehören vor gar keine Reichs-Gerichte. (a) Wiederum sind Sachen, in welchen sofort die Reichs-Gerichte erkennen mögen. In andern müssen sie der Appellation erwarten. Es ha- ben beyde Gerichte in einerley Rechts-Hän- deln zu sprechen. Wo aber einmahl die Sa- che anhängig gemacht, muß sie bleiben. Von denen Reichs-Gerichten selbst gilt keine Appel- lation. Wiewohl es auch hier Rechts-Wohl- tha:

tit. X. Sc. sonderlich P. Osn. artic. V. §. 56.
Sie dienen denen Ständen am Platz der ers-
tern Instance. Welche ihnen also billig zu
gönnen war.

§. 8.

(a) Wegen des Reichs-Hoff-Raths thut Verordnung der P. OSN. art. V. §. 54. 55. 56. Doch wolten die Churfürsten bey der Wahl Leopolds des Kaisers Be- fugnisse bey dem Reichs-Hoffrath völlig ändern. PV- FENDORFIVS Brand. rer. lib. VII. §. 22. pag. 410. §. 37. pag. 421. Ediln wolte: vt consilium Aulicum per Electores ordinetur. Darnach fiel man darauf, vt singulis Electoribus ius sit singulos eius iudicii af- fectores constituere. Endlich ward gar nichts draus, und blieb es bey dem alten.



thaten zur Aufhaltung des End-Urtheils giebet. (b) Das Cammer-Gericht besetzt der Kaysers mit denen Churfürsten und Craysen. In diesen soll von beyderley Religionen die Anzahl der Präsidenten und Assessoren gleich seyn. Worauf auch einiger massen bey des Reichs-Hoff-Raths Ersetzung gesehen wird. (c) Wegen leichtlich einschleichender Gebrechen ist die Cammer-Visitation verordnet. Welche billig alle Jahr durch Mäynß, wie auch Kaysersliche und der Stände Commissarien, geschehen solte. Den Reichs-Hoff-Rath hat Mäynß allein zu visitiren. (d)

IX. Kaysersliche Land-Gerichte und Reichsgültige bürgerliche Gesetze.

Von den hohen Reichs-Gerichten sind die Kayserslichen Land-Gerichte unterschieden. Dergleichen das Hoff-Gericht zu Rotweil, das Weingartische, und andere in Schwaben und Fran-

(b) P. OSN. art. V. §. 55. In dem Reichs-Hoff-Rath ist, an statt der in der Cammer gewöhnlichen Reuision, die supplication beliebet, und disfalls an erwehntem Ort gute Verordnung gethan. Von denen Sachen, in denen die Reichs-Gerichte gleich erkennen mögen, und denen Appellationen siehe COCCIVM J. P. cap. XXXII. da alles wohl ausgeführet zu befinden.

(c) Der Kaysers setzt den Cammer-Richter und den Präsidenten allein. P. OSN. art. V. §. 53. Die übrige Besetzung derer Assessoren wird verordnet l. c. §. 53, 57.

(d) Die Cammer-Visitation ist verordnet zu Hebung derer vorkommenden Gebrechen, und hiernächst zur Verbesserung der reuision. R. A. 1604. §. 128, 129. R. A. 1654. §. 127. Des Hoff-Gerichts visitation ist keine gewisse Zeit vorgeschrieben. P. O. art. V. §. 56.

Francken sind. Von allen diesen sind die Appellations an die höhern Gerichte zugelassen. Churfürsten und theils Cränse und Stände haben mit selben gar nicht zu thun. Der Westphälische Frieden will sie wegen hefftiger Beschwerden gar aufgehoben wissen. Dergleichen haben die Fürsten auch alles Ernstes begehret. Doch bestehen sie noch. Man hat bloß die Mißbräuche und extendirten Ehehaffts-Fälle abzuthun versprochen. Denen Ständen ist auch nachgelassen, gleich von diesem Gerichte sich an die höhern zu wenden. (a) Die Justiz-Berfassung in derer Stände Landen stehet Krafft der Landes-Hoheit in derselben eigenen Händen. Das Römische Recht hat vorlängst bey uns die Gültigkeit eines gemeinen Rechts erhalten. Die Reichs-Gerichte sind an selbes gewiesen. Doch gilt in vielen Landen das Sächs

§. 9.

(a) Die Kayserslichen Hoff- und Land-Gerichte zu Hofweil, Weingarten, und in Francken, sind von denen Schwäbischen Kaysern diesen Landen gegeben worden. Welchen sie als ihren eigenen Staaten gerne allen Vortheil zuwandten. Deswegen waren aber die Lande doch mittelbar: obgleich die angelegten Gerichte gleich Reichs-unmittelbar seyn solten. COCCELVS *J. P. cap. XXXII. §. 44.* macht also einen unkräftigen Schluß von diesen auf jener Unmittelbarkeit. Die ihnen erst nach Abgang des Hauses, wenn ja der Rahms gelten soll, zugekommen. Westfalen war noch unsträflich dem Herzogthum Sachsen zugehörig, als die heimliche oder Frey-Gerichte da angeleget worden. Siehe sonst von diesen Gerichten *P. OSN. art. V. §. 56. Cons. pit. Leop. art. XVIII. Jos. art. XVII.*

Sächsische Recht. Die meisten Deutschen Staaten haben auch ihre besondere Land-Rechte. Deren fleißige Beobachtung nichts minder denen Reichs-Gerichten anbefohlen ist. (b)
 X. Die Reichs-Glieder, die Ritterschafft/und deren Befugnisse.

Den Nahmen der Reichs-Glieder können wir der Reichs Ritterschafft belegen. Dieselben sind keine Reichs-Stände. Sie haben keinen Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen. Welches die wesentlichen Stücke eines Reichs-Standes sind. Wegen des Rangs sind sie doch strittig mit denen Reichs-Städten. Sie theilen sich in Cränze und Dertter ein: und finden sich in Schwaben, Francken, und Rheinischen Landen. Wo sie nach Zerrüttung dieser Haupt-Staaten entstanden sind. Die vermeintlichen unmittelbaren Länder haben hier nichts zu thun. (a) In ihren Gegenden haben
 R sie

(b) Da die Deutschen erst auf Italiänischen Universitäten studirten, kamen bald die fremden Rechte in Teutschland. Sigismund eyfferte dagegen sehr. Siehe oben Cap. II. §. 11. litt. e. In der Cammer-Ordnung heist das Römische Recht schon das gemeine Recht. Maximilian nennet Justinianum seinen Vorfahren im Reich. Der Irrthum, ob wäre unser Reich das Römische, halff bey uns dem Römischen Rechte auf.

§. 10.

(a) Die Reichs-Standschafft des freyen Adels ist vorlängst verworffen. Sie werden nach denen andern Ständen stets angehenget: ingleichen die freye Reichs-

sie einige Theile der Landes-Herrschaften. Die Lehen haben sie von dem Kaysler. Ihre Steuern aber machen sie unter sich aus. Mit dem Herrn-Stande haben sie nichts zu thun. Welcher stets seine herrliche Rechte vor dem gemeinen Adel gehabt. Diese hießen Knechte: welche von denen Herren freylich mächtig unterschieden waren. Diese hatten Nemter, jene Dien-

Reichs-Ritterschaft. *Capit. Jos. art. 3. §. 14. P. O. art. V. §. 48. &c.* Die rechte Ursache, quia non officium regni sed ministerium gesserint, ist ganz füglich von *COCCEIO J. P. cap. XIX. §. 14.* angeführet. Von ihrem Rang-Streit mit den Reichs-Städten siehe *LIMNÆVM lib. VI. cap. 3. num. 34. seq.* Der in selben *cap. 3.* von ihrer Eintheilung auch nachzulesen. Wie sie entstanden: will aus der Historie klar genug erhellen. In den Rheinischen Landen hatte Pfalz sein Land in den Kayslerlichen Taffel-Gütern bekommen. Doch hatte er andere unmittelbare Stände nicht unter seine Landes-Herrschaft bringen können. Da sind also von den ersten Zeiten an so viel Reichs-Städte entstanden. Und wie sich der andere freye Adel in Bündnisse that: so fand sich auch der Rheinische nach und nach zu solchen Rechten. In Schwaben und Francken gehörte der Adel unter die Herzoge, die Kaysler waren. Sie wurden doch bey vielen Unruhen schon damahls mächtig. *CONRADVS VRSPERG. de Philippo Imp. pag. 237.* redet bedenklich: *Hic, cum non haberet pecunias, quibus salaria siue solda præberet militibus, primus cœpit distrahere prædia, quæ pater suus Fridericus Imperator late acquisuerat in Alemania; Ita, vt cuilibet Baroni, siue ministeriali villas, seu prædia rusticana, vel ecclesias sibi contiguas obligaret. Sicque factum est, vt nihil sibi remaneret, præter inano*
nomen

Dienste. (b) Sonst hatte zwar der gemeine Adel das Recht mit Graffen und Herren auf den Reichs-Tag zu kommen. Durch Erbauung der Landes-Herrschafftlichen Hoheit hat das aufgehöret. Und haben wegen solcher alten Rechte die Reichs-Ritter nichts zu fordern. Denen bloß dadurch ihre schönen Gerechtsahme zugewachsen, daß die Herzogthümer,

N 2

mer,

nomen domini terræ, & ciuitates seu villas, in quibus fora habentur, & pauca castella terræ. Wie nun der Stamm abgieng, wurden selbst die ministeriales, nach erhaltenen schönen Gütern, frey. Kein neuer Herzog konnte wegen der wenigen übrigen Taffel-Güter gesezet werden. Und die Einigkeit aller derer kleinen Stände half endlich allen zum unmittelbaren Stande. Siehs auch STERONEM *ad an.* 1277. pag. 563. COCCELI Meynung *cap. XXV.* daß der freye Adel nicht vom Abgang des Hohenstauffischen Hauses, sondern wegen der Immediaten Länder entstanden sey; ist schon oben *cap. III. §. 3. litt. b.* entkräftet. Sein Einwurff wegen der Rhein-Lände *cap. XXV. §. 5.* ist jetzt von uns gehoben. Wobey mit anmercke, daß HERTIVS *de Or. & Progr. spec. Rerump.* §. 22. wenn er COCCELIUM in eben dieser Sache widerleget, seinen sensum wegen Westfalen nicht recht erreicher, und also COCCELIO eine Meynung, die er nie führen können, unbillig andichtet. Doch dessen kan anderweit Erwehnung geschehen. Jetzt genng davon.

(b) Ihre Landes-Herrschafft ist gar unvollkommen. Sie dürfen sich keine Theile derselben anmassen, als die sie hergebracht haben. Nur in Kirchen-Sachen sind sie denen übrigen Ständen gleich geachtet nach den P. O. *art. V. §. 28. 48.* Der Haupt Unterschied unter denen Herren und dem Adel ist vor erwehnet. Künftig soll er besser ausgeführet werden.

mer, in welchen sie gelegen, völlig getrennet worden. (c)

XI. Des Reichs unmittelbare und mittelbare Unterthanen.

Des Reiches Unterthanen sind in einigen Absichten alle Stände. Aber den Namen eigentlicher zu nehmen, sind theils unmittelbare, theils mittelbare Unterthanen. Zu jenen mag sich auch die als Reichs-Glieder oben erwehnte Reichs-Ritterschafft rechnen; und wo noch andere dem Reiche, außer der Reichs-Standschafft, unmittelbar zugethan sind. (a) Die mittelbaren Un-

(c) Es ist ein grosser Unterscheid zu machen unter der Reichs-Standschafft vor und nach errichteter Landes-Herrschaft. Vorhero kamen nach denen Fräncischen Rechten Grafen, Herren, und der gemeine Adel, er mochte unter Herzogen oder nicht seyn, zum Reichs-Tage. Welches der eine WIPPO de Vita Comr. Sal. pag. 424. 426. schon beweisen kan. Nach der Landes-Herrschaft muszte gleich der Adel wegbleiben, und seinem Herren unterthan seyn. Grafen und Herren wurden auch theils abgezogen. Und machten diesen die zerstückten Staaten erst wieder Lustt. Der Ausgang des Schwäbischen Stammes fiel in die letztern Zeiten. Weil nun da gar kein Adel mehr zu Reichs-Tagen zugelassen ward, muszte auch der nun frey gewordene Adel mit dem blossen unmittelbaren Stande zufrieden seyn. In dem Verstande ist also auch COCCEIUS F. P. cap. XIX. §. 14. zu erklären: *nobiles immediatos nunquam status imperii fuisse*: nemlich qua tales, post superioritatem introductam, factos.

§. II.

(a) Der Reichs-Adel darf sich nicht beschweren, wo man ihn



Untertanen haben wegen der hohen Regalien ihrer Herren wenig mit dem Reiche zu thun. Die Erb- und Landes-Huldigung verweist sie an ihre Landes-Herren. Hatte der alte mittelbare Adel das Recht bey Reichs-Tagen zu erscheinen, so ist es nun vor etlichen hundert Jahren geändert. Der alte Reichs-Staat ist in diesen Fällen vorlängst durch einmüthige Einstimmung gehoben. Wobey selbst die Land-Cassen wegen anderer gegönneten Vortheile gerne es bewenden ließen. (b) Die Eintheilung

ihn gleich nur Reichs-Untertanen nennet. Eigentlich mag man aber diesen Namen denen freyen Reichs-Dörffern beylegen. Deren gedencket P. O. art. V. §. 2. *comprehensa libera imperii nobilitate, vt & communiaribus & pagis immediatis.* GOLDASTVS in *Dedicat.* der Reichs-Handlungen *circa fin.* nennet folgende: Ich will geschweigen der freyen Reichs-Leute auf der Leutkircher Heyd, und zu Wegloß, der freyen Reichs-Dörffer Sufflenheim, Goadramstein, Gansß, und andere, so mit hoch- und niedern Gerichten begabt, und allein Käys. Maj. ohne Mittel unterworfen seyn. TOB. PFANNER *Hist. P. W. lib. III. §. 35.* führet der Evangelischen Beschwerde an, daß K. Ferdinand der Andere die Reichs-Dörffer Secksheim und Senfeld habe an Würzburg veräußern wollen. Diese freyen Leute und Reichs-Dörffer sind weder Stände noch Glieder, sondern billig mit dem Rahmen der Reichs-Untertanen zu belegen.

(b) Es darff keinem wundern, daß vielen die Landsassen-schaft angenehmer als die Reichs-Standschaft gewesen. Bey dieser konten sich die schwächern, die zwischen

lung derer mittelbaren Untertbanen in Höhe und niedere hat mit den öffentlichen Reichs-Rechten nichts zu thun. Machet auch gleich ein Kaysler einen Grafen und Freyherrn: So wird er dennoch seines mittelbaren Standes nicht ent schlagen. Den auch dieses nicht aufhebet, daß theils mittelbare Untertbanen bey denen Reichs-Gerichten dürfen Recht nehmen. (c)

XII. Das im Reiche hergebrachte und bestätigte Catholisch-Päpstliches Kirchen-Regiment.

In dem Reichs-Staat ist das Kirchen-Regiment begriffen. Welches eines Theils durch die öffentlichen Reichs-Gesetze seine Maasse bekommt. Dieselbe geben beyderley Religions-

Ver-

schen grossen Staaten gelegen waren, ohne ihre größte Beschwerde bey denen vielen Kriegs-Läufften nicht schügen. Also trugen die Grafen von Hoya und Diepold an Lüneburg die Lehnen auf, um sich nur unter deren Schutz verbergen zu können. Die gar in solchen grossen Staaten gelegen waren, hatten keinen Vortheil von der Widersetzlichkeit, und hätten doch nach bestätigter Landes-Hoheit müssen Landsassen werden. Waren sie willig sich zu unterwerffen, hatten sie Schutz, Ehre, und Aemter bey Hoffe; blieben als Land-Stände in guten Rechten, u. s. w.

- (c) Heißt einer gleich ein Reichs-Grav oder Reichs-Fürst, so zeigt es nicht gleich, daß er ein Reichs-Stand sey; sondern daß er von dem Kaysler und dem Reiche diese Würde bekommen habe. Wegen der Reichs-Standschaft giebet dem Kaysler klare Maasse die oben angeführte Capit.. Jos. art. 43. Car. VI. art. 22.

Verwandren ihre völlige Freyheit, und gleiche Gerechtsahme. Die Catholischen lassen dem Pabste die Kirchen-Regierung, Welche derselbe vermittelst der Bischöffe ferner im Reiche versehen lässet. Der Känser hatte vormahls das Recht dem Kirchen-Regiment allein vorzustehen. Das ist ihm vorlängst benommen. Ein geringes Ueberbleibsel davon sind die primariæ preces. Deren besondere Verleihung sich der Pabst noch darzu anmassen will. Wird ein Bischoff anderer Religion, muß er sein Bisethum missen. Welches so genannte reservatum ecclesiasticum die Catholischen aufs eiffrigste gegen die Protestanten behauptet. Mit dem Pabste hat das Reich unter Friederich dem Vierten gewisse Vergleiche wegen der Kirchen-Sachen eingegangen. Welche der Känser noch jeso zu beobachten sich in seiner Capitulation verpflichtet. Sonst ist in Religions-Sachen das Jahr 1624. bestimmet. Daß, wie es im Reiche in demselben Jahre gehalten worden, es also beständig gedultet werde. Wiewohl dabey ein Landes-Herr nichts minder wegen des äußerlichen Religions-Staats in seinen Landen weitere Verordnung thun kan. In wie weit ihn nicht besondere Verträge mit den Landes-Ständen oder die Reichs-Gesetze dabey im Wege stehen.

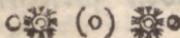
XIII. Die unter denen Protestanten beliebte und bestätigte Kirchen-Verfassung.

Die Protestirenden Fürsten / so Evangelischer

scher als Reformirter Parthey, haben das Kirchen Regiment in völligem Besiz. In deren Landen hat weder des Pabsts noch einige andere Gewalt in Kirchen-Sachen statt. Indessen siehet man sie unbillig als Bischöffe mit an. Obgleich aus solcher irrigen Meynung der erste Ursprung derer geistlichen Gerichte abgestammet. Die Landes-Hoheit begreiffet vor sich bereits das Recht eines völligen Kirchen-Regiments. Also hat man in denen Protestirenden Reichs-Landen keiner Bischöffe nöthig. Dahero die Bisthümer bald Anfangs der Reformation aufgehoben worden. Die Bischöflichen Güter sind theils denen Landes-Herren anerwachsen. Theils sind noch die Stifter erhalten worden. Bey welchen hier und da die Fürsten das Recht der Päßstlichen Monate behalten. Die Canonischen Rechte gelten hier weiter nicht, als in wie weit deren beybehaltener Gebrauch bewiesen. Dabey jedem Fürsten neue Kirchen-Gesetze zu machen zustehet. Wegen welcher und der übrigen Kirchen-Berfassung unsere öffentlichen Reichs-Rechte weiter nichts verordnen.

§. 12. 13.

Die Wichtigkeit obiger Materien erfodert eine weitläufftigere Ausführung, als Zeit und Raum aniezo verstaten. Man behält sich also vor, in künftigen Betrachtungen die nöthigen Erklärungen und Beweise füglich beyzubringen.



K5 362

S₃

ULB Halle

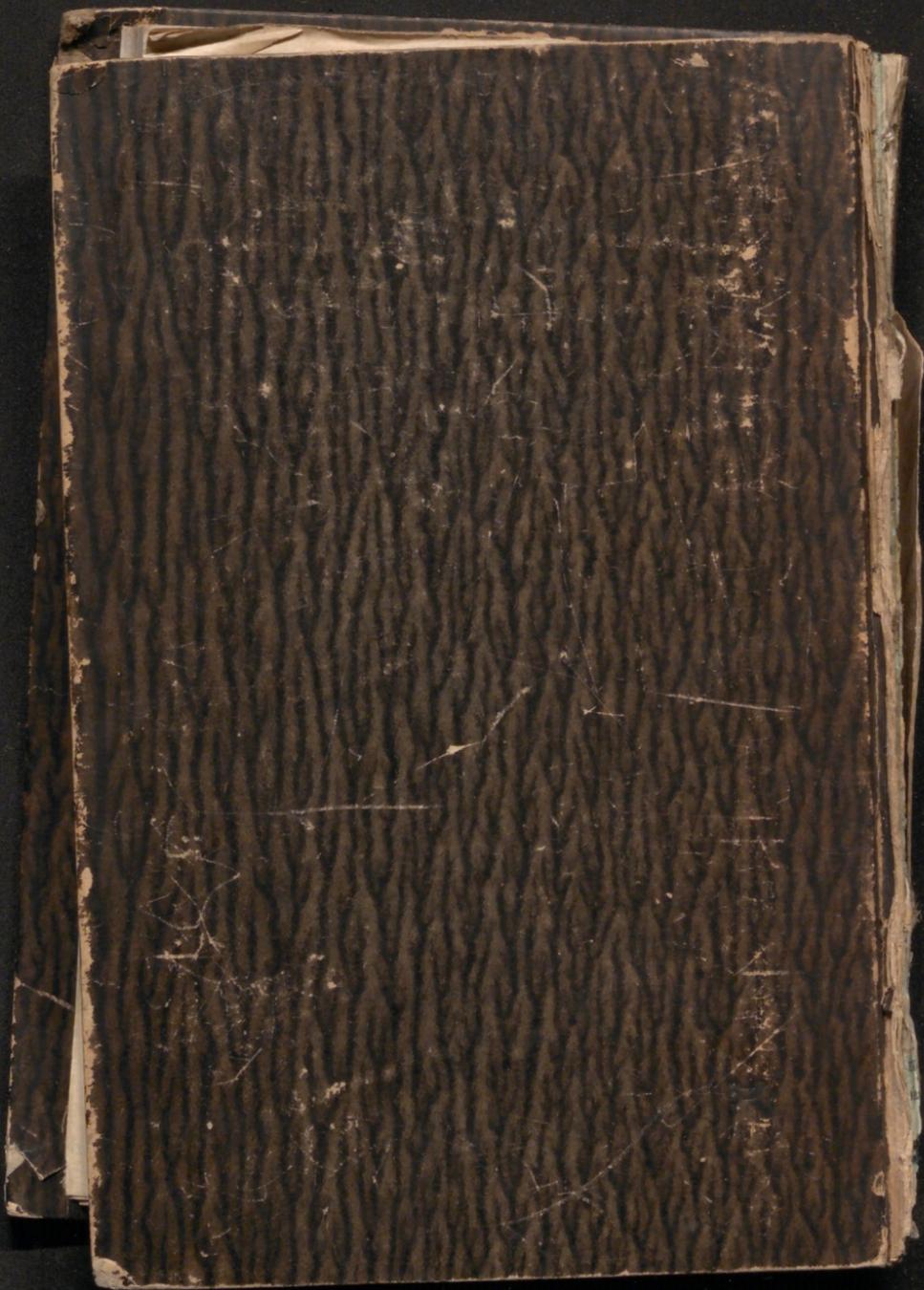
3

008 875 464



nr







Deutscher
Reichs- und Fürsten
Staat

Die erste Betrachtung
Von dem
Römisch-Deutschen Reiche
überhaupt.



Mit Königl. Preuss. allergnäd. Privilegio.

HALLE im Magdeburgischen 1718.

In Verlegung der Neuen Buchhandlung/
und bey derselben in den Messen zu Franckfurt unter dem Wehlischen
und zu Leipzig unter dem Schambergischen Hause zu finden.

